



STADT PENZBERG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 31.01.2017
Beginn:	18:15 Uhr
Ende	21:22 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erste Bürgermeisterin

Zehetner, Elke

Mitglieder des Stadtrates

Adler, Klaus

Anderl, André

Bartusch, Regina

Das Stadtratsmitglied Frau Bartusch war beim TOP Ö 17 abwesend.

Bauer, Johannes Dr.

Bocksberger, Markus

Dienstbier, Willi

Das Stadtratsmitglied Herr Dienstbier war bei den TOP Ö 11 und Ö 12 abwesend.

Eberl, Jack

Das Stadtratsmitglied Herr Eberl war bei den TOP Ö 10 bis Ö 12 abwesend.

Engel, Kerstin Dr.

Frohwein-Sendl, Ute

Geiger, Christine

Herold, Andreas

Das Stadtratsmitglied Herr Herold war von den TOP Ö 1 bis Ö 9 abwesend.

Kammel, Rüdiger

Keller, Thomas

Kleinen, Markus

Kühberger, Michael

Leinweber, Adrian

Das Stadtratsmitglied Herr Leinweber war beim TOP Ö 4 abwesend.

Lenk, Hardi

Lisson, Nick

Probst, Maria-Walburga

Reitmeier, Manfred

Sacher, Wolfgang

Schmuck, Ludwig

Zöller, Michael

Schriftführer

Reis, Roman

Verwaltung

Blank, Johann
Holzmann, Peter
Klement, Justus

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Niebling-Rößle, Dorle

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|-------------|--|-------------------|
| 1 | Herr Richard Kreuzer: Ausscheiden aus dem Stadtrat der Stadt Penzberg | GL/010/2017 |
| 2 | Herr Richard Kreuzer: Verabschiedung als ehemaliges Stadtratsmitglied | GL/011/2017 |
| 3 | Frau Maria-Walburga Probst: Vereidigung als neues Stadtratsmitglied | GL/012/2017 |
| 4 | Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Penzberg: Änderung der Besetzung | GL/220/2016/
1 |
| 5 | Referenten der CSU-Stadtratsfraktion: Ernennung von Maria-Walburga Probst als Bildungsreferentin | GL/013/2017 |
| 6 | Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg und Verbandsrat des Zweckverbandes Kläranlage Penzberg: Änderung der Besetzung | GL/014/2017 |
| 7 | Genehmigung des Protokolls vom 20.12.2016 | GL/003/2017 |
| 8 | Personalvorstellung | GL/015/2017 |
| 9 | Art. 52 Abs. 3 GO: Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschluss bei denen der Grund der Geheimhaltung weggefallen ist | GL/018/2017 |
| 10 | Kommunale Verkehrsüberwachung: Mitteilungen über die Einnahmen und Ausgaben im Jahre 2016 | 5/006/2017 |
| 11 | Satzung über die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsraum in der Stadt Penzberg (Sondernutzungssatzung): Erlass | 5/007/2017 |
| 12 | Satzung über die Erhebung von straßenrechtlichen Sondernutzungsgebühren in der Stadt Penzberg (Sondernutzungsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis): Erlass | 5/008/2017 |
| 13 | Stadtratsfraktion BfP: Anträge | |
| 13.1 | Hallenbad: Anweisung an die Verwaltungsräte des Kommunalunternehmens auf Prüfung der Finanzierung und Einbindung aller Beteiligten bzw. Akteure | GL/021/2017 |
| 13.2 | Hallenbad: Anweisung an die Verwaltungsräte des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg auf Prüfung der Errichtung eines neuen Schwimmbades auf Grundstücken im Umgriff des bestehenden Wellenbades | GL/020/2017 |
| 14 | Plakatierung von Veranstaltungswerbung: Entscheidung über die Regelung der Vergabekriterien | 5/009/2017 |
| 15 | Gebührensatzung für das Stadtmuseum Penzberg - Sammlung Campendonk: Erlass | GL/001/2017 |
| 16 | Gebührensatzung der städtischen Musikschule: Änderung | GL/016/2017 |
| 17 | Bebauungsplan "Zugspitzstraße": Aufstellung des Bebauungsplanes "Zugspitzstraße" mit Festsetzung als allgemeines Wohngebiet für die Grundstücke Fl. Nrn. 1005/13 bis /24, 1005/28, 1005/100 bis /106 | 3/023/2017 |
| 18 | Bebauungsplangebiet "Zugspitzstraße": Erlass einer Satzung über eine Veränderungssperre für die Grundstücke Fl. Nrn. 1005/13 bis /24, 1005/28, 1005/100 bis /106 | 3/024/2017 |
| 19 | Aufstellung des Bebauungsplanes „Edeka-Areal“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB: Billigung des Bebauungsplanes nach frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit und Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Auslegungsbeschluss | 3/002/2017 |
| 20 | Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für die Grundstücke Fl. Nrn. 1994/6 und 1993/2 (Sperbühl Süd): Billigung nach öffentlicher Auslegung und Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange | 3/011/2017 |

- 21** Industriegebiet Nonnenwald: Antrag der Stadt Penzberg auf 4. Änderung des 3/026/2017
Bebauungsplanes "Industriepark Nonnenwald"
- 22** Mitteilungen der Verwaltung GL/005/2017

Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner eröffnet um 18:15 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Herr Richard Kreuzer: Ausscheiden aus dem Stadtrat der Stadt Penzberg

1. Vortrag:

Das Stadtratsmitglied Herr Richard Kreuzer teilte der Verwaltung mit Schreiben vom 19.12.2016, bei der Stadtverwaltung am 20.12.2016 eingegangen, die Niederlegung seines Amtes als Stadtratsmitglied bei der Stadt Penzberg mit Ablauf dieses Tages mit. Für die Niederlegung muss entgegen der früheren Rechtslage kein wichtiger Grund gem. Art. 19 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GO mehr vorliegen. Um die Freiheit des Mandats zu stärken, wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften vom 16.02.2012 in Art. 47 Abs. 1 Satz 3, 48 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG bestimmt, dass weder für die Annahme der Wahl noch für die Ablehnung der Übernahme des Amtes oder dessen Niederlegung Art. 19 GO Anwendung findet. Allerdings sollte der Stadtrat als deklaratorischen Gründen das Ausscheiden von Herrn Richard Kreuzer per Beschluss bestätigen.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt den Austritt von Herrn Richard Kreuzer aus dem Stadtrat der Stadt Penzberg zum 31.01.2017 festzustellen.

3. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Beschlussvorschlag der Verwaltung zum Beschluss zu erheben.

Einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0

Vortrag:

Ich verabschiede heute das jetzt ehemalige Stadtratsmitglied Herrn Richard Kreuzer für seine 26jährige Tätigkeit im Stadtrat der Stadt Penzberg bedanken.

Als Listennachfolger von SPD-Stadtratsmitglied Klaus Tenfelde wurden Sie am 29. Januar 1991 von dem damaligen Bürgermeister Kurt Wessner als Stadtratsmitglied vereidigt.

In Ihrer langjährigen Stadtratstätigkeit waren Sie über mehrere Jahre Mitglied des Werksausschusses, des SBV-Ausschusses, VFS-Ausschusses und des Umweltausschusses. Ebenso waren sie als Verbandsrat des Zweckverbandes Kläranlage Penzberg, als Verbandsrat für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Vereinigte Sparkassen im Landkreis Weilheim i. OB“ und als 2. Stellvertreter des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg tätig. Sämtliche Positionen wurden von Ihnen mit hohem Pflichtbewusstsein und großem Engagement wahrgenommen.

Als Mitglied der Arbeitsgruppe „Neue Steuerungsmodelle“ gestalteten Sie den Reformprozess in der Zusammenarbeit zwischen dem Stadtrat und der Verwaltung konstruktiv und aktiv mit.

Als Jugendreferent, Bildungsreferent und Referent für Umwelt und Energie setzten Sie entscheidende Akzente in diesen Fachbereichen.

Besonders hervorheben möchte Ihren leidenschaftlichen Einsatz in sozialen und kulturellen Belangen der Stadt Penzberg.

Als Bildungsreferent und Vorsitzender des Freundeskreises Heinrich Campendonk trugen Sie maßgeblich zu der Umsetzung und dem Baus des Museums Penzberg - Sammlung Campendonk bei. Sie nahmen hier eine führende Rolle als Bindeglied zwischen dem Stadtrat einerseits und Interessensvertretern, der Verwaltung und Fachbehörden andererseits ein.

Von September 2011 bis Juli 2013 leiteten Sie die Geschicke der SPD-Stadtratsfraktion als Fraktionsvorsitzender. Am 08.07.2013 traten Sie aus der SPD-Fraktion aus und wirkten zunächst als parteiloses Stadtratsmitglied. Sie traten in die CSU ein, waren Bürgermeisterkandidat der CSU und von Mai 2014 bis September 2015 Vorsitzender der siebenköpfigen CSU-Fraktion. Im Dezember 2016 entschlossen Sie sich dazu ihr Stadtratsmandat und Ihre Arbeit für die Stadt Penzberg und ihre Bürger aufzugeben. Ich/Wir bedauern dies sehr, auch wenn es die eine oder andere fruchtbare und kontroverse Diskussion gab.

Ich/Wir haben Sie in all Ihren Funktionen als Stadtrat, und Ausschussmitglied als einen sehr belesenen und stets gut vorbereiteten Kollegen und Mitstreiter kennengelernt. Mit viel Vehemenz und Fachwissen trugen Sie zur Verwirklichung von Ideen und Maßnahmen zur Weiterentwicklung unserer Stadt und zum Wohle unserer Bürgerinnen und Bürger bei. Ihrem außerordentlichem Fleiß und Ihrer Zuverlässigkeit gebührt Hochachtung.

Ich möchte Ihnen deshalb, sehr geehrter Herr Kreuzer mit der Übergabe dieses Geschenkes für die geleisteten Dienste sehr herzlich danken und ihnen für ihre weitere berufliche Tätigkeit und für ihr privates Wohlergehen, auch im Namen der gesamten Stadtverwaltung und des Stadtrats, alles erdenklich Gute wünschen.

Zur Kenntnis genommen

1. Vortrag:

Das Stadtratsmitglied Herr Richard Kreuzer (CSU) ist aus dem Stadtrat ausgeschieden. Dies hat der Stadtrat in der heutigen Sitzung am 31.01.2017 festgestellt.

Als nächster Listennachfolger ist mit Schreiben vom 29.12.2016 Herr Matthias Baumgartner über das Nachrücken als Stadtratsmitglied unterrichtet worden. Allerdings teilte Herr Baumgartner mit, dass er das Mandat als Stadtratsmitglied aus persönlichen Gründen nicht annimmt. Das Schreiben ging am 11.01.2017 bei der Verwaltung ein.

Als nächste Listennachfolgerin ist daraufhin mit Schreiben vom 12.01.2017 Frau Maria-Walburga Probst über das Nachrücken in den Stadtrat informiert worden. Frau Probst nimmt das Ehrenamt als Stadtratsmitglied mit Schreiben vom 16.01.2017 an (Art. 47 GLKrWG).

Gemäß Art. 31 Abs. 4 GO hat sie folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern.

Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflicht gewissenhaft zu erfüllen.

Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Statt der Worte: „ich schwöre“, können auch die Worte: „ich gelobe“ oder eine gleichwertige Beteuerungsformel einer anderen Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft, dem das Stadtratsmitglied angehört, verwendet werden.

Zur Kenntnis genommen

1. Vortrag:

Der Stadtrat hat neben dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten den Ausschuss für Verwaltung-, Finanz- und Sozialangelegenheiten gebildet. Die Besetzung erfolgt durch die, den Stadtrat bildenden Fraktionen gemäß ihren Vorschlägen. Die Anzahl der Ausschussmitglieder je Stadtratsfraktion richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Sitzstärke im Stadtrat.

Das ausgeschiedene ehemalige Stadratsmitglied Herr Richard Kreuzer war Mitglied im Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten. Ferner war er erster Stellvertreter von Herrn Ludwig Schmuck im Ausschuss für Stadtentwicklungs-, Bau- und Verkehrsangelegenheiten und zweiter Stellvertreter von Frau Christine Geiger im Rechnungsprüfungsausschuss.

Nachdem das Vorschlagsrecht für die Neubesetzung der CSU Stadtratsfraktion obliegt, ist die Bestellung einer anderen, als der von ihr vorgeschlagenen Person nicht zulässig (Art 33 Abs. 1 GO). Der Stadtrat ist also an die Vorschläge gebunden und hat einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Seitens der CSU Stadtratsfraktion wurde vorgeschlagen Frau Maria Probst in den Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten, als erste Stellvertreterin von Herrn Ludwig Schmuck in den Ausschuss für Stadtentwicklung-, Bau- und Verkehrsangelegenheiten und als zweite Stellvertreterin von Frau Christine Geiger in den Rechnungsprüfungsausschuss zu berufen.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt Frau Maria Probst in den Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten, als erste Stellvertreterin von Herrn Ludwig Schmuck in den Ausschuss für Stadtentwicklung-, Bau- und Verkehrsangelegenheiten und als zweite Stellvertreterin von Frau Christine Geiger in den Rechnungsprüfungsausschuss zu berufen.

3. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Beschlussvorschlag der Verwaltung zum Beschluss zu erheben.

Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0

1. Vortrag:

Der Stadtrat hat in seiner konstituierenden Sitzung am 06.05.2014 gem. § 12 GeschO für bestimmte Aufgabengebiete Referate zur Wahrnehmung seiner Interessen gebildet und dafür aus seinen Reihen Referenten bestellt. In der darauf folgenden Verteilung der einzelnen Bereiche einigte sich das Gremium darauf, alle 24 Stadratsmitglieder mit einem Tätigkeitsbereich zu betrauen.

Das ausgeschiedene Stadratsmitglied, Herr Richard Kreuzer, war Referent für Energie, Umwelt & Verkehr. Die CSU-Stadtratsfraktion schlägt vor Frau Maria-Walburga Probst als Bildungsreferentin zu benennen. Für das Referat Energie, Umwelt & Verkehr ist von Seiten der CSU-Stadtratsfraktion kein/e Referent/in vorgesehen.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt Frau Maria-Walburga Probst als Bildungsreferenten zu benennen.

3. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Beschlussvorschlag der Verwaltung zum Beschluss zu erheben.

Einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0

1. Vortrag:

Das ehemalige Stadtratsmitglied, Herr Richard Kreuzer, vertrat das Verwaltungsrats- und Verbandsratsmitglied, Herrn Michael Kühberger im Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens „Stadtwerke Penzberg“ und in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kläranlage Penzberg“.

Ferner teilte mit Schreiben vom 07.12.2016 das Verwaltungsrats- und Verbandsratsmitglied des Kommunalunternehmens „Stadtwerke Penzberg“ und Zweckverbandes „Kläranlage Penzberg“, Frau Christine Geiger, der Verwaltung mit, dass sie für diese zwei Positionen künftig nicht mehr zur Verfügung steht.

Ferner äußerten alle Stadtratsfraktionen den Wunsch, den Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg und die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kläranlage Penzberg“ neben den regulären Mitgliedern auch bei den Vertretern identisch zu besetzen.

Zudem ist angedacht, für den Verwaltungsrat künftig keine zweiten Stellvertreter mehr vorzusehen. Inwieweit dies jedoch dem Wunsch aller Fraktionen entspricht ist noch im Sitzungsverlauf zu klären.

Aufgrund der Vorschläge der Stadtratsfraktionen würden sich die beiden Gremien im Vergleich zur jetzigen Besetzung wie folgt darstellen:

Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens „Stadtwerke Penzberg“			
Fraktion	Verwaltungsratsmitglied	Erster Stellvertreter	Zweiter Stellvertreter
SPD	Bocksberger, Markus	Frohwein-Sendl, Ute	Zöller, Michael
SPD	Kleinen, Markus	Herold, Andreas	Keller, Thomas
SPD	Leinweber, Adrian	Dienstbier, Willi	Lenk, Hardi
CSU	Geiger, Christine	Anderl, André	Schmuck, Ludwig
CSU	Kühberger, Michael	Kreuzer, Richard	Lisson, Nick
BfP	Sacher, Wolfgang	Kammel, Rüdiger	Reitmeier, Manfred
Bündnis 90/Grüne	Adler, Klaus	Dr. Engel, Kerstin	Dr. Bauer, Johannes

Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kläranlage Penzberg“		
Fraktion	Verbandsratsmitglied	Stellvertreter
SPD	Lenk, Hardi	Frohwein-Sendl, Ute
SPD	Bocksberger, Markus	Zöller, Michael
SPD	Kleinen, Markus	Bartusch, Regina
SPD	Leinweber, Adrian	Dienstbier, Willi
CSU	Geiger, Christine	Anderl, André
CSU	Kühberger, Michael	Kreuzer, Richard
BfP	Sacher, Wolfgang	Kammel, Rüdiger
Bündnis 90/Grüne	Adler, Klaus	Dr. Engel, Kerstin

Der in Art. 33 Abs. 1 GO normierte Grundsatz der Spiegelbildlichkeit (Proporz) findet bei der Auswahl der Verbandsräte und bei der Benennung der Stellvertreter weder unmittelbar noch analog Anwendung. Dennoch verständigten sich die Stadtratsfraktionen bei der konstituierenden Sitzung auf ein Vorschlagsrecht der jeweiligen Fraktionen.

Bei der Benennung der Verwaltungsräte mit ihren Stellvertretern verweist die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Stadtwerke Penzberg“ jedoch darauf, dass die Besetzung des Verwaltungsrats entsprechend der Besetzung der vom Stadtrat gebildeten Ausschüsse nach den Grundsätzen der Gemeindeordnung. Die SPD Stadtratsfraktion hat demnach ein Vorschlagsrecht, d. h. die Bestellung einer anderen Person als von dieser Fraktion vorgeschlagen ist nicht zulässig (Art. 33 Abs. 1 GO).

Die Stadtratsfraktionen machen folgende Vorschläge:

Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens „Stadtwerke Penzberg“			
Fraktion	Verwaltungsratsmitglied	Erster Stellvertreter	Zweiter Stellvertreter
SPD	Bocksberger, Markus	Frohwein-Sendl, Ute	Bartusch, Regina
SPD	Kleinen, Markus	Bartusch, Regina	Keller, Thomas
SPD	Leinweber, Adrian	Dienstbier, Willi	Lenk, Hardi
CSU	Eberl, Jack	Probst, Maria	Schmuck, Ludwig
CSU	Kühberger, Michael	Anderl, André	Lisson, Nick
BfP	Sacher, Wolfgang	Kammel, Rüdiger	Reitmeier, Manfred
Bündnis 90/Grüne	Adler, Klaus	Dr. Engel, Kerstin	Dr. Bauer, Johannes

Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kläranlage Penzberg“		
Fraktion	Verbandsratsmitglied	Stellvertreter
SPD	Lenk, Hardi	Keller, Thomas
SPD	Bocksberger, Markus	Frohwein-Sendl, Ute
SPD	Kleinen, Markus	Bartusch, Regina
SPD	Leinweber, Adrian	Dienstbier, Willi
CSU	Eberl, Jack	Probst, Maria
CSU	Kühberger, Michael	Anderl, André
BfP	Sacher, Wolfgang	Kammel, Rüdiger
Bündnis 90/Grüne	Adler, Klaus	Dr. Engel, Kerstin

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die nachstehende Neubesetzung des Verwaltungsrats des Kommunalunternehmens „Stadtwerke Penzberg“ und der Verbandsversammlung „Kläranlage Penzberg“:

Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens „Stadtwerke Penzberg“			
Fraktion	Verwaltungsratsmitglied	Erster Stellvertreter	Zweiter Stellvertreter
SPD	Bocksberger, Markus	Frohwein-Sendl, Ute	Zöller, Michael
SPD	Kleinen, Markus	Bartusch, Regina	Keller, Thomas
SPD	Leinweber, Adrian	Dienstbier, Willi	Lenk, Hardi
CSU	Eberl, Jack	Probst, Maria	Schmuck, Ludwig
CSU	Kühberger, Michael	Anderl, André	Lisson, Nick
BfP	Sacher, Wolfgang	Kammel, Rüdiger	Reitmeier, Manfred
Bündnis 90/Grüne	Adler, Klaus	Dr. Engel, Kerstin	Dr. Bauer, Johannes

Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kläranlage Penzberg“		
Fraktion	Verbandsratsmitglied	Stellvertreter
SPD	Lenk, Hardi	Keller, Thomas
SPD	Bocksberger, Markus	Frohwein-Sendl, Ute
SPD	Kleinen, Markus	Bartusch, Regina
SPD	Leinweber, Adrian	Dienstbier, Willi
CSU	Eberl, Jack	Probst, Maria
CSU	Kühberger, Michael	Anderl, André
BfP	Sacher, Wolfgang	Kammel, Rüdiger
Bündnis 90/Grüne	Adler, Klaus	Dr. Engel, Kerstin

3. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Beschlussvorschlag der Verwaltung zum Beschluss zu erheben.

Einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0

1. Vortrag:

Die Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner stellt an die Stadtratsmitglieder die Frage, welche Änderungswünsche, Ergänzungen oder Einwände es zu dem Protokoll für die Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung vom 20.12.2016 gibt.

2. Sitzungsverlauf:

Die Fraktionsvorsitzende der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, Frau Dr. Engel, stellt zu ihrer Klarstellung zu TOP Ö 9 zum Erlass der Straßenausbaubeitragssatzung bei der Genehmigung des Protokolls vom 29.11.2016 in der Sitzung am 20.12.2016 fest, dass nicht nur sie persönlich die Satzung gänzlich ablehnt, sondern auch insgesamt die Stadtratsfraktionen Bündnis 90/Die Grünen und BfP diese Haltung einnehmen. Dies hätte bei der damaligen Protokollfrage auch so aufgenommen werden sollen.

In einer anschließenden kurzen Diskussion wenden Vertreter der SPD und CSU Stadtratsfraktionen ein, dass über die Protokollfrage nicht im Nachhinein der eigentliche Beschlusswort ergänzt oder weitreichender kommentiert werden darf. Die Formulierung des Sitzungsverlaufs, zu TOP Ö 1 zur Genehmigung des Protokolls vom 29.11.2016 in der Sitzung am 20.12.2016 bleibt somit unverändert.

Ansonsten erfolgen keine Einwände. Das Protokoll gilt somit als angenommen.

Zur Kenntnis genommen

Vortrag:

Mit Wirkung zum 01.01.2017 haben in der Stadtverwaltung folgende neue Kollegen begonnen:

	Rodja Alexander Maier
Qualifikation	Dipl. Ing. (FH) Innenarchitektur & Architektur, zertifizierter Energieberater
vorheriger Arbeitgeber	Staatliches Bauamt München 1
Tätigkeitsfeld	Sachgebietsleitung Hochbau, Bauamt
Stelle	Nachbesetzung Thomas Mügge
	Michael Haberland
Qualifikation	Fachinformatiker Systemintegration
vorheriger Arbeitgeber	Servicetechniker bei ECS GmbH Weilheim
Tätigkeitsfeld	EDV-Team
Stelle	Nachbesetzung Michael Futterknecht
	Franziska Waldherr
Qualifikation	Verwaltungsfachangestellte
vorheriger Arbeitgeber	Bezirk Oberbayern, Bereich Zuschusswesen
Tätigkeitsfeld	Zentrales Vergabewesen; Reinigungswesen
Stelle	Nachbesetzung Dicle Akcicek

Zur Kenntnis genommen

Vortrag:

Entsprechend dem Art. 52 Abs. 3 GO sind für folgende Tagesordnungspunkte aus dem Protokoll der nicht-öffentlichen Stadtratssitzung vom 20.12.2016 die Gründe zur Geheimhaltung weggefallen:

Stadthalle Penzberg: Entscheidung über den künftigen Pächter

Der Stadtrat beschließt mit den Herren Fröhlich von Fröhlichs Wirtshaus aus Großweil und Heinritzi vom Kramerladen Glentleiten einen Pachtvertrag abzuschließen.

Layritz Halle: Genehmigung der Annahme der Kaufoption

Der Stadtrat hat die Kaufvertragsurkunde vom 16.12.2016 des Notariats Dr. Selbherr / Dr. Reisnecker zum Erwerb der Layritz Halle zur Kenntnis genommen und mehrheitlich genehmigt. Die Annahme der Kaufoption ist damit endgültig wirksam.

Neues Seniorenzentrum: Angebotsunterbreitung

Der Stadtrat hat beschlossen der Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Oberbayern e. V. ein Angebot für den Erwerb des Areals an der Gartenstraße 2 oder alternativ für ein anderes Innenstadtgrundstück zu unterbreiten.

Ersatzneubau Bahnbrücke Edenhof: Feststellung der Abrechnungssumme Gewerk Brücken- und Straßenbau

Der Stadtrat genehmigt die Nachträge sowie die festgestellte Schlussrechnung der Bietergemeinschaft Assner / Schulz für das Gewerk Brücken- und Straßenbau in Höhe von brutto 629.165,69 €. Die Mehrkosten belaufen sich auf 16.996,75 €.

Zur Kenntnis genommen

Vortrag:

Seit dem 15.10.2015 hat die Stadt Penzberg die Überwachung des ruhenden Verkehrs an den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland (KVS Oberland) übergeben. Ebenso hat dieser zum 01.01.2016 mit der Überwachung des fließenden Verkehrs in Penzberg begonnen. Der Umfang der Überwachung wurde im ruhenden Verkehr auf 100 Stunden pro Monat und im fließenden Verkehr auf 30 Stunden pro Monat festgelegt.

Nun liegen die endgültigen Zahlen für das Jahr 2016 vor.

Ruhender Verkehr:

Insgesamt wurden 1.180,3 Überwachungsstunden geleistet.

Dafür beliefen sich die Ausgaben auf 68.130,40 €

Die bis zum 31.12.2016 eingegangenen Einnahmen betragen 66.170,01 €. Desweiteren erhielt die Stadt Penzberg noch zwei Sonderzahlungen, die Verwaltungsgebühren wurden rückwirkend pro Fall herabgesetzt, diese Sonderzahlungen betrugen beim ruhenden Verkehr insgesamt 7.252,60 €.

Daraus ergibt sich folgendes Ergebnis im Jahr 2016 beim ruhenden Verkehr:

Einnahmen	73.422,61 €
- Ausgaben	68.130,40 €
= Überschuss	5.292,21 €

Fließender Verkehr:

Insgesamt wurden 354,05 Überwachungsstunden geleistet.

Dafür beliefen sich die Ausgaben auf 50.995,25 €.

Bis zum 31.12.2016 sind Einnahmen in Höhe von 56.447,50 € eingegangen.

Die Sonderzahlung vom Zweckverband betrug 3.631,50 €.

Aus diesen Zahlen ergibt sich folgendes Ergebnis beim fließenden Verkehr:

Einnahmen	60.079,00 €
- Ausgaben	50.995,25 €
= Überschuss	9.083,75 €

Somit ergibt sich im gesamten ein Überschuss von 14.375,96 €.

Rechnet man die zwar im Jahr 2016 ausgestellten aber noch nicht beglichenen Verwarnungen des ruhenden und fließenden Verkehrs hinzu, ergibt sich ein rechnerischer Überschuss von 18.595,45 €.

In diesem Zusammenhang möchte das Ordnungsamt nochmals darauf hinweisen, dass der vereinbarte Stundenrahmen, vor allem bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs, nicht mehr ausreichend ist. Der Wunsch auf regelmäßige Überwachung wird von immer mehr Bürgern an das Ordnungsamt herangetragen, gleichzeitig werden neue Überwachungsgebiete (zuletzt das Wohnquartier Alpen-, Mai-, Park-, Garten-, Zugspitz- und Mathias-Flurl-Straße) geschaffen. Eine Erhöhung der Überwachungsstunden von 100 Stunden pro Monat auf 130 Stunden pro Monat wäre aus Sicht des Ordnungsamtes erforderlich und angemessen, um dem Überwachungsaufwand gerecht zu werden. Die entstehenden Mehrkosten, werden nach dem momentanen Stand, von den auftretenden Mehreinnahmen gedeckt.

Zur Kenntnis genommen

1. Vortrag:

Die derzeitige Sondernutzungs-Gebührensatzung sowie das dazugehörige Gebührenverzeichnis sind seit dem 01.03.1979 in Kraft. Mehrfache Beanstandungen der überörtlichen Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband führen nach 38 Jahren zu einer Änderung.

Zu den Grundsätzen der Einnahmenbeschaffung der Kommunen nach der Gemeindeordnung (GO) gehören auch die Gebühren als sonstige Abgaben. D.h. es besteht eine rechtliche Verpflichtung, gemäß der Gemeindeordnung in Verbindung mit anderen Rechtsvorschriften, die Einnahmen durch Gebühren zu generieren. Hierzu gehören auch die Erhebung von Gebühren nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWg) i.V.m. der GO für die Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes über den Gemeingebrauch hinaus. Der Kommunale Prüfungsverband hat zum Thema Haushaltskonsolidierung in seinem Bericht vermerkt, dass der Vollzug der Sondernutzungssatzung, d.h. die Gebührenerhebung trotz der ungeklärten Widmungssituation der Gehwegflächen in der Innenstadt für den öffentlichen Verkehrsraum erfolgen muss.

Obwohl durch die Sondernutzungssatzung der Stadt Penzberg vom 03. Mai 2006 die Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung gegeben ist, hat die Stadt den Vollzug dieser Möglichkeit seit Jahren ausgesetzt. Grund hierfür ist die unklare Rechtslage über die Widmung (Verfügung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält) der Gehweg in der Innenstadt, die sich teilweise in Eigentum der angrenzenden Grundstücksbesitzer befinden. Die Anwendung einer Sondernutzungssatzung setzt regelmäßig die Widmung der jeweiligen Fläche entsprechend des Artikel 6 BayStrWG voraus. Widmende Behörde für Ortsstraßen ist die Stadt Penzberg. Staatsstraßen obliegen dem staatlichen Straßenbauamt. Gehwege sind grundsätzlich gemäß Artikel 2 Abs. 1 Buchst. b BayStrWG Teil der Straße.

Nach intensiver rechtlicher Klärung mit Oberer und Oberster Baubehörde sowie dem Bayerischen Gemeindetag muss abschließend festgehalten werden, dass die privaten Grundstücke entlang der Staatsstraßen (hier vor allem Bahnhofstraße) keiner Widmung unterliegen und daher hier auch keine Sondernutzungssatzung zur Anwendung kommen kann.

Aus diesem Grund ist die Verwaltung zu der Erkenntnis gekommen gleichzeitig mit der Gebührensatzung und dem Gebührenverzeichnis eine neue Sondernutzungssatzung auszuarbeiten und zu erlassen.

- E n t w u r f -

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 18 und 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des § 8 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende

S a t z u n g**über die Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsraum in der Stadt Penzberg (Sondernutzungssatzung)****§ 1
(Geltungsbereich)**

(1) Diese Satzung gilt für den Raum auf, unter und über den von der Stadt dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Parkplätzen, Radwegen, Fußgängerbereichen, Gehwegen und

Anlagen sowie für Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen, sofern diese in der Baulast der Stadt Penzberg stehen einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne von Art. 53 BayStrWG.

(2) Zu den Bestandteilen der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen gehören die in Art. 2 BayStrWG aufgeführten Anlagen.

§ 2 (Gemeingebrauch)

Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen im Rahmen der Widmung für den öffentlichen Verkehr ist jedermann gestattet (Gemeingebrauch).

§ 3 (Sondernutzung)

(1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die öffentlichen Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch (§ 2) hinaus benutzt werden.

(2) Bei Vorrichtungen, die notwendiges Zubehör zu einem Grundstück sind und nur unwesentlich in den Luftraum der öffentlichen Verkehrsfläche hineinragen (Fensterläden, Rolläden, usw.), handelt es sich um keine Sondernutzung.

(3) Das Dauerparken von Kraftfahrzeugen, die längere Zeit auf einer öffentlichen Straße abgestellt werden, aber nach wie vor zum Verkehr zugelassen und betriebsbereit sind, begründet keine Sondernutzung.

§ 4 (Erlaubnispflicht)

(1) Sondernutzungen nach öffentlichem Recht bedürfen der Erlaubnis.

(2) Sondernutzungen im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind insbesondere:

1. Maßnahmen (z.B. Sperrungen etc.) an Straßen, Plätzen, Gehwegen und dergleichen für Hoch- und Tiefbau und für Veranstaltungen (Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung).
2. Auslagen und Schaukästen, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
3. Automaten, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
4. Baubuden, Baugerüste, Bauzäune, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte und dgl. sowie Aufgrabungen zur Herstellung von Hausanschlüssen an Versorgungsleitungen.
5. Befahren von einer mit Gewichts- oder sonstigen Beschränkung versehenen Straße mit entsprechenden Fahrzeugen, vorbehaltlich privatrechtlicher Vereinbarungen (Erteilung einer Ausnahmegenehmigung).
6. Christbaumverkauf.
7. Fahrradständer und ähnliche Vorrichtungen.
8. Informationsstände kommerzieller Art.
9. Leitungen, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung oder der Abwasserbeseitigung dienen.

10. Werbeeinrichtungen wie Kundenstopper, mobiler Plakatständer, Werbefiguren, Werbefahnen, Werbesegel, Werbemasten und -pfosten, Plakattafeln, Schilder, Säulen und dgl..
11. Schächte aller Art (Keller-, Licht- und Luftschächte, usw.).
12. Schilder aller Art an der Stätte der Leistung, Hinweisschilder auf Gottesdienste, auf Unfall- und KFZ-Hilfsdienste sowie Sammelschilder. Sonstige Hinweisschilder aus besonderem Anlass zeitlich befristet.
13. Schutzdächer, Sonnendächer (Markisen), wenn sie mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
14. Tische und Stühle von Gaststätten und dgl..
15. Verkaufs- und Ausstellungsfahrzeuge.
16. Verkaufsstände und Verkaufshütten.
17. Verkaufsstände und Geräte zur Selbstbedienung (z. B. für Zeitungen), sonstige Verkaufseinrichtungen.
18. Vitrinen.
19. Warenauslagen in räumlicher Verbindung mit einem stehenden Gewerbe.
20. Werbeveranstaltungen in räumlicher Verbindung mit einem stehenden Gewerbe in Fußgängerbereichen.
21. Veranstaltungen in der Innenstadt, insbesondere auf dem Stadtplatz.
22. Gewerbliches Filmen und Fotografieren.
23. Verkaufscontainer während Aus- und Umbauarbeiten.
24. Überspannungen (Führung von Kabeln oder Leitungen oberhalb des Verkehrsgrundes zur Versorgung von Baustellen).
25. Erker, Aufzugsschächte, Vordächer, Balkone, jeweils ab dem 1. Obergeschoss, über 15 cm Ausladung pro laufenden angefangenen Meter Länge.
26. Künstlermarkt.
27. Warenverkauf zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
28. Telefonstellen.
29. Postablagekästen (über 15 cm Ausladung).
30. Werbeanlagen an Baugerüsten und Bauzäunen und sonstigen Baustelleneinrichtungen.
31. Nutzung von gebührenpflichtigen Parkplätzen.
32. Befahren einer Gewichts- und sonstigen Beschränkung versehenen Straße mit entsprechenden Fahrzeugen.
33. Hinweisschilder für Beschilderung in 2. Reihe (nicht an der Stätte der Leistung).
34. Eingangsstufen, Freitreppen, feste Vordächer, sonstige Überstände.
35. Abstellen von zahlungspflichtigen aber nicht zugelassenen Fahrzeugen ab 2 Tagen.

36. Sonstige Sondernutzungen, soweit sie in anderen Tarifen nicht aufgeführt sind.

(3) Ist für eine Sondernutzung allein oder im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme eine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich, so entfällt eine Erlaubnispflicht nach dieser Satzung, nicht jedoch eine Gebührenpflicht. Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn sie bereits zugelassen ist. Der Zulassung bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung durch Dritte.

§ 5 (Erlaubnisfreie Sondernutzungen)

(1) Der Erlaubnis bedürfen nicht

a) Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Anlässe (Aus- und Schlussverkäufe und dgl.) an der Stätte der Leistung sowie sonstige Werbeanlagen (wie Lichterketten, Girlanden und Fahnen) zu besonderen Zeiten (Advents- und Weihnachtszeit, Stadt- und Faschingsfeste, Umzüge und dgl.), sofern der öffentliche Verkehr nicht behindert wird.

b) Werbung mit Plakatständern aus Anlass von Wahlen, wobei als Wahlkampfzeit eine Frist von 29 Tagen vor dem jeweiligen Wahlsonntag gilt.

(2) Künstlerische und kulturelle Aktivitäten (z. B. Standkonzerte, spontane Musikeinlagen, Straßentheater und dgl.) von kurzer Dauer (2 - 3 Stunden) ohne Wiederholungsabsicht und ohne Entgegennahme von Entgelt sind erlaubnisfrei. Soweit diese Initiativen mit Lärmentwicklungen verbunden sind, sind sie auf den Zeitraum von werktäglich 8 - 12 und 14 - 20 Uhr beschränkt.

§ 6 (Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen)

Die Sondernutzungs-Erlaubnis wird insbesondere **n i c h t** erteilt,

a) für das Nächtigen und Lagern sowie das Niederlassen zum Alkoholenuss außerhalb der zugelassenen Freischankflächen auf öffentlichem Verkehrsgrund und in öffentlichen Anlagen,

b) für das Betteln in jeglicher Form,

c) für nicht ortsfeste Werbemaßnahmen (z. B. Handzettel verteilen, Herumtragen umgehängter Werbetafeln und Warenproben an Passanten oder Fahrzeuge, Aufstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Werbung, Werbefahrten und dgl.),

d) Werbe- und Verkaufsaktionen verschiedener Reisegewerbetreibender (z. B. ABO-Werber von Bücherringen, Neuigkeiten, Schmuck, Kunstgewerbeverkäufer, Straßenmusikanten, usw.) auf öffentlichem Verkehrsgrund außerhalb von besonderen Anlässen (Feste, Märkte, etc.),

e) für das gewerbliche Musizieren, verbunden mit dem Verkauf von Tonträgern auf öffentlichem Grund,

f) für das Errichten offener Feuerstellen auf öffentlichem Verkehrsgrund und in öffentlichen Anlagen (ausgenommen traditionelle Feuer, wie z. B. Osterfeuer und St. Martin).

§ 7 (Besondere Sondernutzungen in der Innenstadt – Stadtplatz -)

(1) Informations- und Aktionsstände (nicht kommerzieller Art) sind erlaubnisfähig. Dabei kann ein Antragsteller für den gleichen Anlass grundsätzlich nicht öfters als einmal vierteljährlich zugelassen werden. Entsprechende Anlässe sind aus Koordinierungsgründen möglichst frühzeitig bei der Stadt vorzumerken.

(3) Ausnahmen von Abs. 1 und 2 sind aus besonderem Anlass, wie z. B. bei Wahlen (Wahlkampfzeit siehe § 5 Abs. 1 b) etc., möglich.

(4) Die Durchführung von Festen (Bürgerfest, Faschingsfest, usw.) und Märkten auf dem Stadtplatz, bleibt ausschließlich der Stadt Penzberg vorbehalten. Während dieser Anlässe sind andere Sondernutzungen - ausgenommen die fortdauernden Nutzungen der Anlieger - grundsätzlich unzulässig.

§ 8 (Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht)

Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen richten sich nach bürgerlichem Recht, wenn durch die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird. Die Benutzung für Zwecke der öffentlichen Versorgung richtet sich stets nach bürgerlichem Recht, es sei denn, dass der Gemeingebrauch für längere Zeit beeinträchtigt wird.

§ 9 (Erlaubnisantrag)

Die Erlaubnis ist spätestens 1 Woche vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich zu beantragen. Dabei sind Art, Zweck, Ort, Ausmaß und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben und - soweit erforderlich – Zeichnungen und Pläne vorzulegen.

§ 10 (Erteilung der Erlaubnis)

(1) Die Erlaubnis wird in stets widerruflicher Weise für einen bestimmten Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit erteilt.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

(3) Soweit es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Schutz der Straße erfordern, kann die Erlaubnis von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden. Auflagen können auch noch nachträglich festgesetzt werden.

(4) Durch eine aufgrund dieser Satzung erteilte Erlaubnis wird die Erlaubnis oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 11 (Versagen der Erlaubnis)

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

a) eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,

b) zu befürchten ist, dass durch die Art der Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn

a) der mit Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso gut durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,

b) durch eine örtliche und zeitliche Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch erheblich beeinträchtigt wird,

c) die öffentliche Verkehrsfläche durch die Sondernutzung beschädigt werden kann und der Antragsteller keine Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,

d) die Beseitigung der Sondernutzung aufgrund anderer Rechtsvorschriften verlangt werden kann oder muss (z. B. nicht zugelassene Fahrzeuge nach Art. 18 a BayStrWG).

§ 12 (Widerruf einer Erlaubnis)

(1) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

- a) es das öffentliche Interesse erfordert,
- b) ein in § 11 dieser Satzung aufgeführter Versagungsgrund eingetreten ist,
- c) wenn Bedingungen und Auflagen innerhalb einer gesetzten Frist nicht erfüllt werden.

§ 13 (Einschränkung einer Sondernutzung)

Die Ausübung einer Sondernutzung kann untersagt oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange (Verkehrsumleitungen, Veranstaltungen, etc.) es erfordern. Das gilt auch für eine erlaubnisfreie Sondernutzung.

§ 14 (Beseitigung von Anlagen und Gegenständen)

(1) Erlischt die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen oder die Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt, einzustellen.

(2) Der frühere Zustand des öffentlichen Verkehrsgrundes ist wieder herzustellen. Die Stadt kann vorschreiben, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

§ 15 (Freihaltung von Versorgungsleitungen und öffentlichen Einrichtungen)

(1) Durch die Sondernutzung dürfen Versorgungsleitungen und öffentliche Einrichtungen nicht beschädigt, gestört oder gefährdet werden.

(2) Versorgungsleitungen und öffentliche Einrichtungen dürfen grundsätzlich nicht überdeckt und müssen jederzeit zugänglich gemacht werden.

(3) Der für die spätere Verlegung von Versorgungsleitungen und die Erstellung von öffentlichen Einrichtungen vorgesehene Platz darf nicht fortwährend beeinträchtigt werden.

§ 16 (Haftung)

(1) Wer eine Sondernutzung ausübt, hat die Sondernutzungsanlage nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der Sondernutzungsanlagen. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

(2) Der Sondernutzungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass Aufgrabungen nach Beendigung der Sondernutzung wieder unverzüglich verkehrssicher geschlossen und unter Berücksichtigung der technischen Auflagen der frühere Zustand hergestellt wird. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung für die unmittelbaren und mittelbaren Schäden im Rahmen der Gewährleis-

tung der VOB und für Folgeschäden, die auf eine unsachgemäße Wiederherstellung zurückzuführen sind.

§ 17 (Ausschluss von Ersatzansprüchen)

(1) Die Stadt haftet dem Sondernutzungsnehmer nicht für Schäden an der Sondernutzungsanlage.

(2) Der Sondernutzungsnehmer hat bei der Versagung oder beim Widerruf der Erlaubnis sowie bei Untersagung einer ohne Erlaubnis ausgeübten Sondernutzung keine Ersatzansprüche an die Stadt. Dies gilt auch bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche.

§ 18 (Sondernutzung ohne Erlaubnis)

Die Stadt ist berechtigt, für eine ohne Erlaubnis in Anspruch genommene Sondernutzung die Beseitigung anzuordnen, wenn die Nutzung nicht nach § 10 Abs. 3 nachträglich erlaubt wird.

§ 19 (Anordnung für den Einzelfall, Ersatzvornahme)

(1) Die Stadt Penzberg kann zum Vollzug dieser Satzung Anordnungen und Auflagen für den Einzelfall treffen.

(2) Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung oder Auflage nach Abs. 1 nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Ersatzvornahme richtet sich nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 20 (Zuwiderhandlungen)

Nach Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

a) Sondernutzungen nach § 4 Abs. 1, § 6 oder § 7 dieser Satzung ohne Erlaubnis ausübt,

b) entgegen § 14 Abs. 1 die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände nicht unverzüglich beseitigt oder die Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt, nicht einstellt oder gegen § 14 Abs. 2 den früheren Zustand wieder herstellt,

c) entgegen § 15 Versorgungsleitungen und öffentliche Einrichtungen beschädigt, stört, gefährdet, überdeckt, nicht jederzeit zugänglich macht oder den für die spätere Verlegung von Versorgungsleitungen und die Erstellung von öffentlichen Einrichtungen vorgesehenen Platz fortwährend beeinträchtigt,

d) den nach § 19 Abs. 1 zum Vollzug dieser Satzung erlassenen Anordnungen und Auflagen zuwiderhandelt.

§ 21 (Ausnahmen und Ersetzungswirkungen)

(1) Die Stadt kann für öffentliche Anlässe (Bürgerfeste, Faschingstreiben, etc.) Sonderregelungen treffen. Insbesondere kann sie bestehende Sondernutzungen für die Dauer des öffentlichen Anlasses beschränken oder aufheben.

(2) In besonders begründeten Fällen kann die Stadt von den Regelungen nach §§ 6, 7, 8 und 9 Ausnahmen zulassen.

(3) Für die Abhaltung von Märkten gelten die speziellen Bestimmungen der Marktordnungen.

§ 22 (Gebühren)

(1) Für erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen werden Gebühren nach der Sondernutzungs-Gebührensatzung erhoben.

(2) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu entrichten.

(3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Trägerin der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

§ 23 Übergangsregelung

(1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.

(2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 24 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom außer Kraft.

Stadt Penzberg,.....

Stadt Penzberg

Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die vorliegende Sondernutzungssatzung.

- Entwurf -

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 18 und 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des § 8 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende

S a t z u n g

über die Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsgrund in der Stadt Penzberg (Sondernutzungssatzung)

§ 1 (Geltungsbereich)

(1) Diese Satzung gilt für den Raum auf, unter und über den von der Stadt dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Parkplätzen, Radwegen, Fußgängerbereichen, Gehwegen und Anlagen sowie für Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen, sofern diese in der Baulast der Stadt Penzberg stehen einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne von Art. 53 BayStrWG.

(2) Zu den Bestandteilen der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen gehören die in Art. 2 BayStrWG aufgeführten Anlagen.

§ 2 (Gemeingebrauch)

Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen im Rahmen der Widmung für den öffentlichen Verkehr ist jedermann gestattet (Gemeingebrauch).

§ 3 (Sondernutzung)

(1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die öffentlichen Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch (§ 2) hinaus benutzt werden.

(2) Bei Vorrichtungen, die notwendiges Zubehör zu einem Grundstück sind und nur unwesentlich in den Luftraum der öffentlichen Verkehrsfläche hineinragen (Fensterläden, Rolläden, usw.), handelt es sich um keine Sondernutzung.

(3) Das Dauerparken von Kraftfahrzeugen, die längere Zeit auf einer öffentlichen Straße abgestellt werden, aber nach wie vor zum Verkehr zugelassen und betriebsbereit sind, begründet keine Sondernutzung.

§ 4 (Erlaubnispflicht)

(1) Sondernutzungen nach öffentlichem Recht bedürfen der Erlaubnis.

(2) Sondernutzungen im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind insbesondere:

37. Maßnahmen (z.B. Sperrungen etc.) an Straßen, Plätzen, Gehwegen und dergleichen für Hoch- und Tiefbau und für Veranstaltungen (Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung).
38. Auslagen und Schaukästen, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
39. Automaten, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
40. Baubuden, Baugerüste, Bauzäune, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte und dgl. sowie Aufgrabungen zur Herstellung von Hausanschlüssen an Versorgungsleitungen.
41. Befahren von einer mit Gewichts- oder sonstigen Beschränkung versehenen Straße mit entsprechenden Fahrzeugen, vorbehaltlich privatrechtlicher Vereinbarungen (Erteilung einer Ausnahmegenehmigung).
42. Christbaumverkauf.
43. Fahrradständer und ähnliche Vorrichtungen.
44. Informationsstände kommerzieller Art.
45. Leitungen, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung oder der Abwasserbeseitigung dienen.
46. Werbeeinrichtungen wie Kundenstopper, mobiler Plakatständer, Werbefiguren, Werbefahrten, Werbesegel, Werbemasten und -pfosten, Plakattafeln, Schilder, Säulen und dgl..
47. Schächte aller Art (Keller-, Licht- und Luftschächte, usw.).

48. Schilder aller Art an der Stätte der Leistung, Hinweisschilder auf Gottesdienste, auf Unfall- und KFZ-Hilfsdienste sowie Sammelschilder. Sonstige Hinweisschilder aus besonderem Anlass zeitlich befristet.
49. Schutzdächer, Sonnendächer (Markisen), wenn sie mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
50. Tische und Stühle von Gaststätten und dgl..
51. Verkaufs- und Ausstellungsfahrzeuge.
52. Verkaufsstände und Verkaufshütten.
53. Verkaufsstände und Geräte zur Selbstbedienung (z. B. für Zeitungen), sonstige Verkaufseinrichtungen.
54. Vitrinen.
55. Warenauslagen in räumlicher Verbindung mit einem stehenden Gewerbe.
56. Werbeveranstaltungen in räumlicher Verbindung mit einem stehenden Gewerbe in Fußgängerbereichen.
57. Veranstaltungen in der Innenstadt, insbesondere auf dem Stadtplatz.
58. Gewerbliches Filmen und Fotografieren.
59. Verkaufscontainer während Aus- und Umbauarbeiten.
60. Überspannungen (Führung von Kabeln oder Leitungen oberhalb des Verkehrsgrundes zur Versorgung von Baustellen).
61. Erker, Aufzugsschächte, Vordächer, Balkone, jeweils ab dem 1. Obergeschoss, über 15 cm Ausladung pro laufenden angefangenen Meter Länge.
62. Künstlermarkt.
63. Warenverkauf zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
64. Telefonstellen.
65. Postablagekästen (über 15 cm Ausladung).
66. Werbeanlagen an Baugerüsten und Bauzäunen und sonstigen Baustelleneinrichtungen.
67. Nutzung von gebührenpflichtigen Parkplätzen.
68. Befahren einer Gewichts- und sonstigen Beschränkung versehenen Straße mit entsprechenden Fahrzeugen.
69. Hinweisschilder für Beschilderung in 2. Reihe (nicht an der Stätte der Leistung).
70. Eingangsstufen, Freitreppen, feste Vordächer, sonstige Überstände.
71. Abstellen von zahlungspflichtigen aber nicht zugelassenen Fahrzeugen ab 2 Tagen.
72. Sonstige Sondernutzungen, soweit sie in anderen Tarifen nicht aufgeführt sind.

(3) Ist für eine Sondernutzung allein oder im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme eine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich, so entfällt eine Erlaubnispflicht nach dieser Satzung, nicht jedoch eine Gebührenpflicht. Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden,

wenn sie bereits zugelassen ist. Der Zulassung bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung durch Dritte.

§ 5 (Erlaubnisfreie Sondernutzungen)

(1) Der Erlaubnis bedürfen nicht

a) Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Anlässe (Aus- und Schlussverkäufe und dgl.) an der Stätte der Leistung sowie sonstige Werbeanlagen (wie Lichterketten, Girlanden und Fahnen) zu besonderen Zeiten (Advents- und Weihnachtszeit, Stadt- und Faschingsfeste, Umzüge und dgl.), sofern der öffentliche Verkehr nicht behindert wird.

b) Werbung mit Plakatständern aus Anlass von Wahlen, wobei als Wahlkampfzeit eine Frist von 29 Tagen vor dem jeweiligen Wahlsonntag gilt.

(2) Künstlerische und kulturelle Aktivitäten (z. B. Standkonzerte, spontane Musikeinlagen, Straßentheater und dgl.) von kurzer Dauer (2 - 3 Stunden) ohne Wiederholungsabsicht und ohne Entgegennahme von Entgelt sind erlaubnisfrei. Soweit diese Initiativen mit Lärmentwicklungen verbunden sind, sind sie auf den Zeitraum von werktäglich 8 - 12 und 14 - 20 Uhr beschränkt.

§ 6 (Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen)

Die Sondernutzungs-Erlaubnis wird insbesondere **n i c h t** erteilt,

a) für das Nächtigen und Lagern sowie das Niederlassen zum Alkoholenuss außerhalb der zugelassenen Freischankflächen auf öffentlichem Verkehrsgrund und in öffentlichen Anlagen,

b) für das Betteln in jeglicher Form,

c) für nicht ortsfeste Werbemaßnahmen (z. B. Handzettel verteilen, Herumtragen umgehängter Werbetafeln und Warenproben an Passanten oder Fahrzeuge, Aufstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Werbung, Werbefahrten und dgl.),

d) Werbe- und Verkaufsaktionen verschiedener Reisegewerbetreibender (z. B. ABO-Werber von Bücherringen, Neuigkeiten, Schmuck, Kunstgewerbeverkäufer, Straßenmusikanten, usw.) auf öffentlichem Verkehrsgrund außerhalb von besonderen Anlässen (Feste, Märkte, etc.),

e) für das gewerbliche Musizieren, verbunden mit dem Verkauf von Tonträgern auf öffentlichem Grund,

f) für das Errichten offener Feuerstellen auf öffentlichem Verkehrsgrund und in öffentlichen Anlagen (ausgenommen traditionelle Feuer, wie z. B. Osterfeuer und St. Martin).

§ 7 (Besondere Sondernutzungen in der Innenstadt – Stadtplatz -)

(1) Informations- und Aktionsstände (nicht kommerzieller Art) sind erlaubnisfähig. Dabei kann ein Antragsteller für den gleichen Anlass grundsätzlich nicht öfters als einmal vierteljährlich zugelassen werden. Entsprechende Anlässe sind aus Koordinierungsgründen möglichst frühzeitig bei der Stadt vorzumerken.

(3) Ausnahmen von Abs. 1 und 2 sind aus besonderem Anlass, wie z. B. bei Wahlen (Wahlkampfzeit siehe § 5 Abs. 1 b) etc., möglich.

(4) Die Durchführung von Festen (Bürgerfest, Faschingsfest, usw.) und Märkten auf dem Stadtplatz, bleibt ausschließlich der Stadt Penzberg vorbehalten. Während dieser Anlässe sind ande-

re Sondernutzungen - ausgenommen die fortdauernden Nutzungen der Anlieger - grundsätzlich unzulässig.

§ 8 (Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht)

Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen richten sich nach bürgerlichem Recht, wenn durch die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird. Die Benutzung für Zwecke der öffentlichen Versorgung richtet sich stets nach bürgerlichem Recht, es sei denn, dass der Gemeingebrauch für längere Zeit beeinträchtigt wird.

§ 9 (Erlaubnisantrag)

Die Erlaubnis ist spätestens 1 Woche vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich zu beantragen. Dabei sind Art, Zweck, Ort, Ausmaß und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben und - soweit erforderlich – Zeichnungen und Pläne vorzulegen.

§ 10 (Erteilung der Erlaubnis)

(1) Die Erlaubnis wird in stets widerruflicher Weise für einen bestimmten Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit erteilt.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

(3) Soweit es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Schutz der Straße erfordern, kann die Erlaubnis von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden. Auflagen können auch noch nachträglich festgesetzt werden.

(4) Durch eine aufgrund dieser Satzung erteilte Erlaubnis wird die Erlaubnis oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 11 (Versagen der Erlaubnis)

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

a) eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,

b) zu befürchten ist, dass durch die Art der Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn

a) der mit Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso gut durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,

b) durch eine örtliche und zeitliche Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch erheblich beeinträchtigt wird,

c) die öffentliche Verkehrsfläche durch die Sondernutzung beschädigt werden kann und der Antragsteller keine Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,

d) die Beseitigung der Sondernutzung aufgrund anderer Rechtsvorschriften verlangt werden kann oder muss (z. B. nicht zugelassene Fahrzeuge nach Art. 18 a BayStrWG).

§ 12 **(Widerruf einer Erlaubnis)**

- (1) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn
- a) es das öffentliche Interesse erfordert,
 - b) ein in § 11 dieser Satzung aufgeführter Versagungsgrund eingetreten ist,
 - c) wenn Bedingungen und Auflagen innerhalb einer gesetzten Frist nicht erfüllt werden.

§ 13 **(Einschränkung einer Sondernutzung)**

Die Ausübung einer Sondernutzung kann untersagt oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange (Verkehrsumleitungen, Veranstaltungen, etc.) es erfordern. Das gilt auch für eine erlaubnisfreie Sondernutzung.

§ 14 **(Beseitigung von Anlagen und Gegenständen)**

- (1) Erlischt die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen oder die Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt, einzustellen.
- (2) Der frühere Zustand des öffentlichen Verkehrsgrundes ist wieder herzustellen. Die Stadt kann vorschreiben, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

§ 15 **(Freihaltung von Versorgungsleitungen und öffentlichen Einrichtungen)**

- (1) Durch die Sondernutzung dürfen Versorgungsleitungen und öffentliche Einrichtungen nicht beschädigt, gestört oder gefährdet werden.
- (2) Versorgungsleitungen und öffentliche Einrichtungen dürfen grundsätzlich nicht überdeckt und müssen jederzeit zugänglich gemacht werden.
- (3) Der für die spätere Verlegung von Versorgungsleitungen und die Erstellung von öffentlichen Einrichtungen vorgesehene Platz darf nicht fortwährend beeinträchtigt werden.

§ 16 **(Haftung)**

- (1) Wer eine Sondernutzung ausübt, hat die Sondernutzungsanlage nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der Sondernutzungsanlagen. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Der Sondernutzungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass Aufgrabungen nach Beendigung der Sondernutzung wieder unverzüglich verkehrssicher geschlossen und unter Berücksichtigung der technischen Auflagen der frühere Zustand hergestellt wird. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung für die unmittelbaren und mittelbaren Schäden im Rahmen der Gewährleistung der VOB und für Folgeschäden, die auf eine unsachgemäße Wiederherstellung zurückzuführen sind.

§ 17

(Ausschluss von Ersatzansprüchen)

(1) Die Stadt haftet dem Sondernutzungsnehmer nicht für Schäden an der Sondernutzungsanlage.

(2) Der Sondernutzungsnehmer hat bei der Versagung oder beim Widerruf der Erlaubnis sowie bei Untersagung einer ohne Erlaubnis ausgeübten Sondernutzung keine Ersatzansprüche an die Stadt. Dies gilt auch bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche.

§ 18

(Sondernutzung ohne Erlaubnis)

Die Stadt ist berechtigt, für eine ohne Erlaubnis in Anspruch genommene Sondernutzung die Beseitigung anzuordnen, wenn die Nutzung nicht nach § 10 Abs. 3 nachträglich erlaubt wird.

§ 19

(Anordnung für den Einzelfall, Ersatzvornahme)

(1) Die Stadt Penzberg kann zum Vollzug dieser Satzung Anordnungen und Auflagen für den Einzelfall treffen.

(2) Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung oder Auflage nach Abs. 1 nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Ersatzvornahme richtet sich nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 20

(Zuwiderhandlungen)

Nach Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- a) Sondernutzungen nach § 4 Abs. 1, § 6 oder § 7 dieser Satzung ohne Erlaubnis ausübt,
- b) entgegen § 14 Abs. 1 die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände nicht unverzüglich beseitigt oder die Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt, nicht einstellt oder gegen § 14 Abs. 2 den früheren Zustand wieder herstellt,
- c) entgegen § 15 Versorgungsleitungen und öffentliche Einrichtungen beschädigt, stört, gefährdet, überdeckt, nicht jederzeit zugänglich macht oder den für die spätere Verlegung von Versorgungsleitungen und die Erstellung von öffentlichen Einrichtungen vorgesehenen Platz fortwährend beeinträchtigt,
- d) den nach § 19 Abs. 1 zum Vollzug dieser Satzung erlassenen Anordnungen und Auflagen zuwiderhandelt.

§ 21

(Ausnahmen und Ersetzungswirkungen)

(1) Die Stadt kann für öffentliche Anlässe (Bürgerfeste, Faschingstreiben, etc.) Sonderregelungen treffen. Insbesondere kann sie bestehende Sondernutzungen für die Dauer des öffentlichen Anlasses beschränken oder aufheben.

(2) In besonders begründeten Fällen kann die Stadt von den Regelungen nach §§ 6, 7, 8 und 9 Ausnahmen zulassen.

(3) Für die Abhaltung von Märkten gelten die speziellen Bestimmungen der Marktordnungen.

§ 22 (Gebühren)

- (1) Für erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen werden Gebühren nach der Sondernutzungs-Gebührensatzung erhoben.
- (2) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu entrichten.
- (3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Trägerin der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

§ 23 Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 24 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am i. OB in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom außer Kraft.

Stadt Penzberg,.....

Stadt Penzberg

Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

3. Sitzungsverlauf:

Der Erlass einer neuen Sondernutzungssatzung wird von allen Stadtratsmitgliedern für notwendig und sinnvoll erachtet. Nur einige in § 4 der Sondernutzungssatzung aufgeführte, erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind nach Auffassung einiger Stadträte, vor allem im Hinblick auf die Umsetzung in der Innenstadt, nochmals zu überdenken. Aus diesem Grunde wird eine Entscheidung über den Tagesordnungspunkt vertagt. Die Stadtratsmitglieder sollen bis zur nächsten Stadtratssitzung ihre Bedenken und Anregungen zu den einzelnen Sondernutzungserlaubnissen der Verwaltung schriftlich darlegen.

5. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Entscheidung über den Erlass der Sondernutzungssatzung zurückzustellen. Der Tagesordnungspunkt soll in der nächsten Stadtratssitzung erneut behandelt werden.

Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0

1. Vortrag:

Die derzeitige Sondernutzungs-Gebührensatzung sowie das dazugehörige Gebührenverzeichnis sind seit dem 01.03.1979 in Kraft. Mehrfache Beanstandungen der überörtlichen Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband führen nach 38 Jahren zu einer Änderung.

Der nachfolgende Entwurf der Sondernutzungs-Gebührensatzung der Verwaltung, über die möglichen Gegenstände sind in dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage 2) aufgeführt.

- Entwurf -

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen in der Stadt Penzberg (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 31.01.2017

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 18 und 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des § 8 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende

S a t z u n g

§ 1 (Gebührenpflicht)

(1) Für die erlaubte oder unerlaubte Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus erhebt die Stadt Penzberg besondere Benutzungsgebühren (Sondernutzungsgebühren).

(2) Für die Erteilung einer Erlaubnis kann eine angemessene Bescheidsgebühr nach dem Bayerischen Kostengesetz erhoben werden.

§ 2 (Gebührenfestsetzung)

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Soweit Rahmensätze festgesetzt sind, ist die Gebühr im Einzelfall zu bemessen nach

- a) Art und Maß der Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie
- b) dem wirtschaftlichen Interesse des Erlaubnisnehmers.

(3) Bei Jahresgebühren werden für jedes angefangene Kalenderjahr anteilige Gebührenbeträge erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet. Bei den Monats- und Tagesgebühren werden Bruchteile der Zeiteinheiten je Monat oder Tag auf die entsprechende Zeiteinheit aufgerundet.

(4) Anstelle der nach dem Gebührenverzeichnis zu entrichtenden Gebühr kann eine Pauschalgebühr unter Berücksichtigung von Ausmaß und Dauer der Sondernutzung festgesetzt werden.

(5) Ergeben sich bei der Berechnung von Flächenmaßen Bruchteile, so ist bis 0,50 qm ab- und ab 0,51 qm auf volle qm aufzurunden.

§ 3 (Vergleichbare Gebühren)

Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis vermerkt sind, werden unter Anwendung der in § 2 Abs. 2 festgelegten Grundsätze Sondernutzungsgebühren erhoben, die möglichst nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind.

§ 4 (Gebührensschuldner)

Gebührensschuldner ist,

- a) wem die Erlaubnis erteilt ist,
- b) dessen Rechtsnachfolger,
- c) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 (Entstehung und Ende der Gebührenpflicht)

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, ab dem die Erlaubnis erteilt wird oder ab dem eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 6 (Fälligkeit und Entstehungszeitpunkt)

- (1) Die Gebühren werden regelmäßig 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren wird der anteilige Gebührenbetrag für das laufende Kalenderjahr 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Fälligkeitszeitpunkt ist zugleich der Entrichtungszeitpunkt.

§ 7 (Gebührevorschuss)

Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen und daher die Sondernutzungsgebühr zunächst nicht abschließend berechnen, so kann die Gemeinde vom Gebührenpflichtigen vorweg einen Gebührevorschuss in angemessener Höhe fordern. Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührensschuld angerechnet; § 6 bleibt unberührt.

§ 8
(Gebührenbefreiung)

Gebühren werden nicht erhoben

- a) wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse ausgeübt wird,
- b) für erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 5 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund,
- c) wenn infolge von Veränderungen an der Straße eine Nutzung, die bisher auf einem Privatgrundstück ausgeübt wurde, zur Sondernutzung wird.

§ 9
(Gebührenerstattung)

(1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Gebühren entrichtet wurden, so wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet. Bei einem angefangenen Monat wird die Gebühr für den ganzen Monat berechnet.

(2) Eine Erstattung entfällt, wenn der zurückzuzahlende Betrag unter 5,00 € liegt.

(3) Der Antrag auf Erstattung muss innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 10
(Unerlaubte Sondernutzungen)

(1) Durch die Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.

§ 11
(Ausnahmen)

Diese Satzung gilt nicht

- a) für den örtlichen Marktverkehr im Sinne der Gewerbeordnung (siehe Marktordnungen),
- b) für öffentliche Veranstaltungen, die die Stadt mittelbar oder unmittelbar veranstaltet.

§ 12
(Inkrafttreten)

(1) Diese Satzung tritt am in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom.... außer Kraft.

Penzberg,
Stadt Penzberg

Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die vorliegende Sondernutzungsgebührensatzung sowie das als Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen in der Stadt Penzberg (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 31.01.2017

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 18 und 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des § 8 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende

S a t z u n g

§ 1

(Gebührenpflicht)

(1) Für die erlaubte oder unerlaubte Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus erhebt die Stadt Penzberg besondere Benutzungsgebühren (Sondernutzungsgebühren).

(2) Für die Erteilung einer Erlaubnis kann eine angemessene Bescheidsgebühr nach dem Bayerischen Kostengesetz erhoben werden.

§ 2

(Gebührenfestsetzung)

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Soweit Rahmensätze festgesetzt sind, ist die Gebühr im Einzelfall zu bemessen nach

- a) Art und Maß der Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie
- b) dem wirtschaftlichen Interesse des Erlaubnisnehmers.

(3) Bei Jahresgebühren werden für jedes angefangene Kalenderjahr anteilige Gebührenbeträge erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet. Bei den Monats- und Tagesgebühren werden Bruchteile der Zeiteinheiten je Monat oder Tag auf die entsprechende Zeiteinheit aufgerundet.

(4) Anstelle der nach dem Gebührenverzeichnis zu entrichtenden Gebühr kann eine Pauschalgebühr unter Berücksichtigung von Ausmaß und Dauer der Sondernutzung festgesetzt werden.

(5) Ergeben sich bei der Berechnung von Flächenmaßen Bruchteile, so ist bis 0,50 qm ab- und ab 0,51 qm auf volle qm aufzurunden.

§ 3

(Vergleichbare Gebühren)

Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis vermerkt sind, werden unter Anwendung der in § 2 Abs. 2 festgelegten Grundsätze Sondernutzungsgebühren erhoben, die möglichst nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind.

§ 4
(Gebührensschuldner)

Gebührensschuldner ist,

- a) wem die Erlaubnis erteilt ist,
- b) dessen Rechtsnachfolger,
- c) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5
(Entstehung und Ende der Gebührenpflicht)

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, ab dem die Erlaubnis erteilt wird oder ab dem eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 6
(Fälligkeit und Entstehungszeitpunkt)

- (1) Die Gebühren werden regelmäßig 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren wird der anteilige Gebührenbetrag für das laufende Kalenderjahr 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Fälligkeitszeitpunkt ist zugleich der Entrichtungszeitpunkt.

§ 7
(Gebührevorschuss)

Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen und daher die Sondernutzungsgebühr zunächst nicht abschließend berechnen, so kann die Gemeinde vom Gebührenpflichtigen vorweg einen Gebührevorschuss in angemessener Höhe fordern. Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet; § 6 bleibt unberührt.

§ 8
(Gebührenbefreiung)

Gebühren werden nicht erhoben

- a) wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse ausgeübt wird,
- b) für erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 5 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund,
- c) wenn infolge von Veränderungen an der Straße eine Nutzung, die bisher auf einem Privatgrundstück ausgeübt wurde, zur Sondernutzung wird.

§ 9
(Gebührenerstattung)

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Gebühren entrichtet wurden, so wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet. Bei einem angefangenen Monat wird die Gebühr für den ganzen Monat berechnet.
- (2) Eine Erstattung entfällt, wenn der zurückzuzahlende Betrag unter 5,00 € liegt.
- (3) Der Antrag auf Erstattung muss innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 10
(Unerlaubte Sondernutzungen)

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.

§ 11
(Ausnahmen)

Diese Satzung gilt nicht

- a) für den örtlichen Marktverkehr im Sinne der Gewerbeordnung (siehe Marktordnungen),
b) für öffentliche Veranstaltungen, die die Stadt mittelbar oder unmittelbar veranstaltet.

§ 12
(Inkrafttreten)

- (1) Diese Satzung tritt am in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom.... außer Kraft.

Penzberg,
Stadt Penzberg

Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

3. Sitzungsverlauf:

Der Erlass einer neuen Sondernutzungsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis wird von allen Stadtratsmitgliedern für notwendig und sinnvoll erachtet. Nur einige in § 4 der Sondernutzungssatzung sowie im Gebührenverzeichnis aufgeführten, erlaubnispflichtigen Sondernutzungen sind nach Auffassung einiger Stadträte, vor allem im Hinblick auf die Umsetzung in der Innenstadt, nochmals zu überdenken. Aus diesem Grunde wird eine Entscheidung über den Tagesordnungspunkt vertagt. Die Stadtratsmitglieder sollen bis zur nächsten Stadtratssitzung ihre Bedenken und Anregungen zu den einzelnen Sondernutzungserlaubnissen der Verwaltung schriftlich darlegen.

4. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Entscheidung über den Erlass der Sondernutzungsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis zurückzustellen. Der Tagesordnungspunkt soll in der nächsten Stadtratssitzung erneut behandelt werden.

Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0

13.1 Hallenbad: Anweisung an die Verwaltungsräte des Kommunalunternehmens auf Prüfung der Finanzierung und Einbindung aller Beteiligten bzw. Akteure

1. Vortrag:

Die Stadtratsfraktion BfP stellt einen Antrag auf Weisungserteilung des Stadtrats an die Verwaltungsratsmitglieder des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg zur nächsten Sitzung des Verwaltungsrats am 15.02.2017 zu der derzeitigen Diskussion und Beratung über das Wellenbad.

Hierbei soll der Stadtrat die Verwaltungsräte anweisen, dass neben den derzeitigen Planungstätigkeiten des Kommunalunternehmens die Themenbereiche

- a) Finanzierung und
- b) Einbindung aller Beteiligten bzw. Akteure

umfassend zu prüfen bzw. zu klären sind. Der Antragsteller begründet seinen Antrag folgendermaßen:

a) zur Finanzierung:

Parallel zu der Prüfung der eigenen Finanzierungsmöglichkeiten sollen auch die Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit ausgelotet werden. Hierbei wird beispielhaft auf die Stadt Geretsried verwiesen, die derzeit zusammen mit sechs anderen Kommunen die Investitionskosten für ein neues Schwimmbad tragen. Von diesen Gemeinden beteiligen sich einige auch an den Betriebskosten. Der Freistaat Bayern fördert dieses Projekt mit 50%, wobei hierbei lt. Antragsteller die interkommunale Zusammenarbeit mit ausschlaggebend ist. Um nähere Informationen zu erhalten soll die Geschäftsleiterin der Stadt Geretsried über das Projekt in einer öffentlichen Stadtratssitzung berichten.

b) zur Einbindung aller Beteiligten bzw. Akteure:

Die Stadtratsfraktion BfP stellt fest, dass 80% der potentiellen Wellen- bzw. Schwimmbadbesucher die Schulen, der Schwimmverein SG-Oberland und der Reha-Sportverein ist. Es wird moniert, dass Gespräche mit diesen „Hauptnutzern“ offenbar noch nicht geführt wurden. Diese Gruppe soll deshalb mit einbezogen, Gespräche alsbald geführt werden.

Feststellung der Dringlichkeit:

Der Antrag soll aus Dringlichkeitsgründen in dieser Sitzung behandelt werden. Eine Dringlichkeit kann die Verwaltung jedoch nicht erkennen. Der Stadt Penzberg, oder dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg erwächst kein Nachteil oder es entgeht beiden kein Vorteil, wenn der Antrag erst in der Februar- oder Märzsession behandelt wird.

Nachdem die Verwaltung jedoch willens ist alle Anträge, soweit inhaltlich möglich, zeitnah dem zuständigen Gremium zur Entscheidung vorzulegen, sollte über den Antrag dennoch beraten werden.

Würdigung des Antrags:

Gem. 90 Abs. 2 Satz 4 GO unterliegt der Verwaltungsrat beim Erlass von Satzungen und Verordnungen gem. Art. 89 Abs. 2 Satz 3 GO den Weisungen des Stadtrats. Über diesen Fall

hinaus kann die Unternehmenssatzung auch für andere Fälle ein Weisungsrecht vorsehen. Diese sind in der Unternehmenssatzung genau zu bestimmen, ein allgemeines Weisungsrecht ist unzulässig.

Der Stadtrat hat von dieser Ermächtigungsnorm beim Erlass der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg in § 6 Abs. 3 Satz 2 der Rechtsnorm Gebrauch gemacht und für bestimmte Entscheidungstatbestände eine Weisungsgebundenheit festgelegt. Die im Antrag formulierten Weisungsinhalte fallen nicht darunter, er ist demzufolge abzulehnen.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

- a) Der Stadtrat beschließt, dass der Antrag der Stadtratsfraktion BfP auf Weisungserteilung an die Verwaltungsratsmitglieder durch den Stadtrat wie zu a) und zu b) vorgetragen, nicht dringlich ist.
- b) Der Stadtrat beschließt, den Antrag der Stadtratsfraktion BfP auf Weisungserteilung an die Verwaltungsratsmitglieder durch den Stadtrat wie zu a) und zu b) vorgetragen, abzulehnen.

3. Sitzungsverlauf:

Die Stadtratsfraktion BfP stellt einen Änderungsantrag gem. § 49 Abs. 7 GeschO, wonach der Stadtrat den Ansatz der BfP-Fraktion zu einer möglichen interkommunalen Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden und dem Landkreis positiv aufnimmt und beschließt, diese weiter zu verfolgen.

4. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Nichtbefassung des Antrags.

Mehrheitlich beschlossen Ja 21 Nein 3 (StRe Sacher, Kammel, Reitmeier)

13.2	Hallenbad: Hallenbad: Anweisung an die Verwaltungsräte des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg auf Prüfung der Errichtung eines neuen Schwimmbades auf Grundstücken im Umgriff des bestehenden Wellenbades
-------------	--

1. Vortrag:

Die Stadtratsfraktion BfP stellt einen Antrag auf Weisungserteilung des Stadtrats an die Verwaltungsratsmitglieder des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg, dass neben den derzeitigen Planungstätigkeiten des Kommunalunternehmens auch die Möglichkeit der Errichtung eines neuen Schwimmbades auf Grundstücken im Umgriff des bestehenden Wellenbades, z. B. im Bereich der Seeshaupter Str. / Birkenstr. / Säubach, der Liegewiese oder dem Parkplatz umfassend geprüft werden sollen.

Der Antragsteller begründet dies mit der Bauzeit von zweieinhalb bis drei Jahren, während dieser kein Schwimmunterricht für Schülerinnen und Schüler, kein Training durch den Schwimmverein SG Oberland Penzberg, keine Kurse des Reha-Sportvereins und kein Schwimmen für sonstige Nutzer möglich ist.

Ein Neubau auf einer dieser alternativen Grundstücksflächen könnte die Probleme während der Bauphase lösen. Für die bisherige Fläche des Wellenbades besteht nach der Inbetriebnahme eines neuen Bades die Möglichkeit der Zuführung einer anderen Nutzung.

Gem. 90 Abs. 2 Satz 4 GO unterliegt der Verwaltungsrat beim Erlass von Satzungen und Verordnungen gem. Art. 89 Abs. 2 Satz 3 GO den Weisungen des Stadtrats. Über diesen Fall hinaus kann die Unternehmenssatzung auch für andere Fälle ein Weisungsrecht vorsehen. Diese sind in der Unternehmenssatzung genau zu bestimmen, ein allgemeines Weisungsrecht ist unzulässig.

Der Stadtrat hat von dieser Ermächtigungsnorm beim Erlass der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg in § 6 Abs. 3 Satz 2 der Rechtsnorm Gebrauch gemacht und für bestimmte Entscheidungstatbestände eine Weisungsgebundenheit festgelegt. Die im Antrag formulierten Weisungsinhalte fallen nicht darunter, er ist demzufolge abzulehnen.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt den Antrag der Stadtratsfraktion BfP auf Weisungserteilung des Stadtrats an die Verwaltungsratsmitglieder des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg, dass neben den derzeitigen Planungstätigkeiten des Kommunalunternehmens auch die Möglichkeit der Errichtung eines neuen Schwimmbades auf Grundstücken im Umgriff des bestehenden Wellenbades, z. B. im Bereich der Seeshaupter Str. / Birkenstr. / Säubach, der Liegewiese oder dem Parkplatz umfassend geprüft werden sollen, abzulehnen.

3. Sitzungsverlauf:

Die Stadtratsfraktion BfP stellt einen Änderungsantrag gem. § 49 Abs. 7 GeschO, wonach der Stadtrat einer Prüfung von Grundstücksvarianten für einen möglichen Neu- oder Ergänzungsbau durch das Kommunalunternehmen auf Grundstücken der Stadt Penzberg zustimmt.

4. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Nichtbefassung des Antrags.

Mehrheitlich beschlossen Ja 21 Nein 3 (StRe Sacher, Kammel, Reitmeier)

1. Vortrag:

Im Jahr 2011 wurde das neue Plakatierungskonzept der Stadt Penzberg vorgestellt. Seitdem gibt es drei verschiedene Möglichkeiten der Veranstaltungswerbung: Bannerwerbung an zwei Standorten mit je zwei Plätzen, Werbung an den Ortseingängen mittels Einschubtafeln an fünf Standorten mit jeweils fünf Plätzen und Plakatwerbung in Vitrinen und Plakatständern an elf Standorten mit meist vier Plätzen.

Bisher werden dafür folgenden Gebühren erhoben:

- Für Vereine, kulturelle und soziale Einrichtungen u.a. wird pro Standort und Veranstaltung eine Gebühr in Höhe von 1 € erhoben.
- Für Veranstaltungen mit kommerziellem Hintergrund wird pro Standort und Veranstaltung eine Gebühr in Höhe von 3 € erhoben.
- Für die Anbringung der Veranstaltungswerbung durch den Bauhof werden unabhängig um welchen Veranstalter es sich handelt, zusätzlich zu den o.g. Gebühren eine Aufwandsgebühr von 5 € pro Standort und Veranstaltung erhoben.
- Für das Ausleihen von Einschubtafeln wird eine Gebühr von 1 € pro Tafel erhoben.

Grundsätzlich darf mit der Plakatierung zehn Tage vor der Veranstaltung begonnen werden. Gibt es einen Kartenvorverkauf, ist es möglich bereits 21 Tage vor der Veranstaltung mit der Plakatierung zu beginnen.

Dieses Angebot der Stadt Penzberg wird mittlerweile von Firmen und Vereinen so gut angenommen, dass es oftmals zu einer Überbelegung der Werbemöglichkeiten kommt. Deshalb stellt sich die Frage welche Richtlinien in Zukunft bei der Vergabe der Werbeplätze gelten sollen.

Diese Überbelegung ergibt sich vor allem aus folgenden Entwicklungen:

1. Vermehrt werden **wiederkehrende** Veranstaltungen wie Heimspiele von Sportvereinen des FC Penzberg, des AC Penzberg und des SKV Penzberg beworben. Das gleiche gilt ebenfalls für Veranstaltungen wie z. B. Blutspendenaktionen des BRK, Penzberger Sprechstunde des Krankenhauses Penzberg, Musikveranstaltungen der Bar Hopala, Abverkäufe der Firma Möbel Raab, Infoabende der Montessori Schule aber auch städtische Veranstaltungen wie zum Beispiel das Candle-light-Schwimmen des Wellenbades.

Hierbei stellt sich die Frage, ob mehrmals pro Jahr wiederkehrende Veranstaltungen mit gleichem Hintergrund in Zukunft noch zugelassen werden sollen.

2. Auch von **gewerblichen** werden die Werbemöglichkeiten der Stadt Penzberg genutzt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Gewerbetreibende finanziell besser ausgestattet sind als Vereine, deshalb ergibt sich die Überlegung in Zukunft nur noch an Vereine und für gemeinnützige Zwecke die Werbemöglichkeiten der Stadt Penzberg zu vergeben. Gewerbetreibende müssten dann auf kostenintensivere Werbung wie z.B. in Zeitungen umsteigen.

3. Des Weiteren belegen Veranstaltungen über einen **längeren Zeitraum** unsere Werbeanlagen. So kommt es z. B. beim Theaterverein vor, dass ein Stück mit einer Aufführungszeit von vier Wochen und Kartenvorverkauf über sechs Wochen die Werbemöglichkeiten belegt. Auch der OK Fasching Penzberg belegt in der Faschingszeit acht Wochen am Stück die Werbeplätze. Möglicherweise sollte in Zukunft nur noch der erste Termin beworben werden dürfen, um die Werbeplätze möglichst schnell wieder frei zu machen.

4. Zurzeit werden **städtische** Veranstaltungen bei der Vergabe der Werbemöglichkeiten bevorzugt. So wird z.B. das Eismärchen bereits ab 1. November bis zum letzten Tag beworben obwohl die Veranstaltung erst am 09.12.2016 beginnt.

5. Die **Gebühren** sind mit 1 € (für Vereine) bzw. 3 € (kommerzielle Veranstaltungen) je Standort niedrig angesetzt.

Das Ordnungsamt schlägt vor, die Gebühren auf 2 € (für Vereine) bzw. 10 € (kommerzielle Veranstaltungen) zu erhöhen. Nach Rücksprache mit dem Bauhof sind auch die Gebühren für die Dienstleistung des Bauhofes (auf Wunsch Aushängen der Plakate durch den Bauhof) zu niedrig angesetzt. Die 5 € pro Standort sollten auf 10 € pro Standort angehoben werden, denn erst bei diesem Betrag wird eine Kostendeckung erreicht.

In der Sitzung des Stadtrates am 25.10.2016 wurde beschlossen, diesen Punkt mit der Angabe von Lösungsvorschlägen durch die Verwaltung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten, nochmals zu behandeln.

Ergebnis aus der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten vom 17.01.2017:

Ein Anliegen der Ausschussmitglieder war das äußere Erscheinungsbild der Banner. In Zukunft wird verstärkt darauf geachtet, dass die schon jetzt angegebenen Maße der Banner und auch die Qualität eingehalten wird.

Aus der Diskussion ergab sich folgender Vorschlag zum weiteren Vorgehen bei der Vergabe von Veranstaltungswerbung:

- Die Gebühren werden erhöht, abweichend vom Vorschlag der Verwaltung entschied sich der Ausschuss, die Gebühr für das Aushängen der Plakate durch den Bauhof, auf 20 € pro Werbeplatz zu erhöhen.
- Wiederkehrende Veranstaltungen dürfen weiterhin beworben werden, jedoch haben einmalige, besondere Veranstaltungen Vorrang bei der Vergabe. Um dies zu gewährleisten, dürfen wiederkehrende Veranstaltungen erst ein Monat vor Beginn der Veranstaltung genehmigt werden.
- Gewerbliche / Kommerzielle dürfen weiterhin für besondere Veranstaltungen (z. B. Public-Viewing, Volksfest) werben.
- Länger andauernde Veranstaltungen (z. B. Theateraufführungen über mehrere Wochen, Fasching) dürfen nicht länger als 10 Tage (bei Kartenvorverkauf 21 Tage) beworben werden.
- Für besondere städtische Veranstaltungen (z. B. Eismärchen) behält sich die Stadt Penzberg Abweichungen von den Vergaberichtlinien vor.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Empfehlungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten sieht vor, bei der Vergabe von Veranstaltungswerbung ab dem 01.02.2017 wie folgt vorzugehen:

2.1 Gebühren

Für jeden erstellten Genehmigungsbescheid wird eine Verwaltungsgebühr von 15 € fällig.

Zusätzliche Gebühren:

- 2 € pro Werbeplatz für Vereine (Plakatständer, Vitrienen, Einschubtafeln)
- 10 € pro Werbeplatz für Vereine (Banner)
- 10 € pro Werbeplatz für kommerzielle Veranstaltungen (Plakatständer, Vitrienen, Einschubtafeln)
- 50 € pro Werbeplatz für kommerzielle Veranstaltungen (Banner)
- 20 € pro Werbeplatz für das Aushängen durch den Bauhof
- 1 € pro Tafel, Leihgebühr für Einschubtafeln

2.2 Art von Veranstaltungen

Wiederkehrende Veranstaltungen dürfen weiterhin beworben werden, jedoch haben einmalige, besondere Veranstaltungen Vorrang bei der Vergabe. Um dies zu gewährleisten, dürfen wiederkehrende Veranstaltungen erst einen Monat vor Beginn der Veranstaltung genehmigt werden.

Gewerbliche / Kommerzielle dürfen weiterhin für besondere Veranstaltungen (z. B. Public-Viewing, Volksfest) werben.

Länger andauernde Veranstaltungen (z. B. Theateraufführungen über mehrere Wochen, Fasching) dürfen nicht länger als 10 Tage (bei Kartenvorverkauf 21 Tage) beworben werden.

Für besondere städtische Veranstaltungen (z. B. Eismärchen) behält sich die Stadt Penzberg Abweichungen von den Vergaberichtlinien vor.

2.3 Äußeres Erscheinungsbild

In Zukunft wird verstärkt darauf geachtet, dass die bereits jetzt angegebenen Maße der Banner und auch die Qualität der Banner eingehalten wird.

Desweiteren wird die Verwaltung prüfen, mit welchem Aufwand Digitale Werbemöglichkeiten im Stadtgebiet realisiert werden können.

3. Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, und folgt somit den Empfehlungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten, die Vergabe von Veranstaltungswerbung ab dem 01.02.2017 wie folgt zu regeln:

2.1 Gebühren

Für jeden erstellten Genehmigungsbescheid wird eine Verwaltungsgebühr von 15 € fällig.

Zusätzliche Gebühren:

2 € pro Werbeplatz für Vereine (Plakatständer, Vitrienen, Einschubtafeln)

10 € pro Werbeplatz für Vereine (Banner)

10 € pro Werbeplatz für kommerzielle Veranstaltungen (Plakatständer, Vitrienen, Einschubtafeln)

50 € pro Werbeplatz für kommerzielle Veranstaltungen (Banner)

20 € pro Werbeplatz für das Aushängen durch den Bauhof

1 € pro Tafel, Leihgebühr für Einschubtafeln

2.2 Art von Veranstaltungen

Wiederkehrende Veranstaltungen dürfen weiterhin beworben werden, jedoch haben einmalige, besondere Veranstaltungen Vorrang bei der Vergabe. Um dies zu gewährleisten, dürfen wiederkehrende Veranstaltungen erst einen Monat vor Beginn der Veranstaltung genehmigt werden.

Gewerbliche / Kommerzielle dürfen weiterhin für besondere Veranstaltungen (z. B. Public-Viewing auf dem Stadtplatz, Volksfest) werben.

Länger andauernde Veranstaltungen (z. B. Theateraufführungen über mehrere Wochen, Fasching) dürfen nicht länger als 10 Tage (bei Kartenvorverkauf 21 Tage) beworben werden.

Für besondere städtische Veranstaltungen (z. B. Eismärchen) behält sich die Stadt Penzberg Abweichungen von den Vergaberichtlinien vor.

2.3 Äußeres Erscheinungsbild

In Zukunft wird verstärkt darauf geachtet, dass die bereits jetzt angegebenen Maße der Banner

und auch die Qualität der Banner eingehalten wird.

Desweiteren wird die Verwaltung prüfen, mit welchem Aufwand Digitale Werbemöglichkeiten im Stadtgebiet realisiert werden können.

4. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Beschlussvorschlag der Verwaltung zum Beschluss zu erheben.

Einstimmig beschlossen Ja 24 Nein 0

1. Vortrag:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.01.2016 die Eintrittspreise für das Museum Penzberg – Sammlung Campendonk festgelegt. Die Verwaltung beabsichtigt im Rahmen des Beschlussvollzugs den rechtlichen Rahmen für die Erhebung des Benutzungsentgelts zu schaffen. In diesem Zusammenhang sollte aus Gründen der Transparenz auch der Eintrittspreis für das Bergwerksmuseum durch eine gemeinsame Gebührensatzung erfasst werden. In Anlehnung an den damaligen Beschlussinhalt steht der Erlass einer Museumsgebührensatzung in der nachfolgenden Fassung zur Diskussion:

**Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Museen der Stadt Penzberg
(Museumsgebührensatzung)**

vom 31.01.2017

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) folgende Satzung:

**§ 1
Gebühren und Auslagen**

Für die Benutzung des Museums Penzberg – Sammlung Campendonk und des Bergwerksmuseums werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben. Entstehen durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Benutzer (Besucher) des Museums. Bei Besuchergruppen schuldet der Leiter der Gruppe (z. B. bei Schulklassen der begleitende Lehrer) darüber hinaus die für die Gruppe anfallenden Gesamtgebühren als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit und Zahlung**

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Besichtigung eines der beiden Museen oder Inanspruchnahme der Leistungen, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
- 2) Gebühren sind sofort zu bezahlen.
- 3) Für die Entrichtung der Eintrittsgebühr wird eine Bescheinigung in Form der Eintrittskarte erteilt. Sie ist auf Verlangen vorzuzeigen. Die Karte verliert mit Verlassen des Gebäudes ihre Gültigkeit.

**§ 4
Gebührenberechnung**

- 1) Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben.

- 2) Wer die Leistungen nicht in vollem Umfang in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung.

§ 5

Gebührenarten und Gebührenhöhe

- 1) Für die Besichtigung des Museum Penzberg – Sammlung Campendonk werden Gebühren wie folgt festgesetzt:

1. Eintritt:

- | | |
|--|---------|
| • Besucher ab dem 17. Lebensjahr pro Person | 7,00 € |
| • Kinder und Jugendliche von 6 bis 16 Jahren | 3,00 € |
| • Kinder unter 6 Jahre | frei |
| • Familien und alleinerziehende Eltern mit eigenen Kindern | 15,00 € |

2. Ermäßigungen:

- | | |
|--|--------------------|
| • Schüler/Studenten ab 17 Jahre | 4,00 € |
| • Behinderte (ab 70% mit Ausweis) | 4,00 € |
| • Einheimische Besucher ab dem 17. Lebensjahr | 6,00 € |
| • Werdenfels-Ticket der DB | 6,00 € |
| • Kombikarte MLE (MLE = Museumslandschaft Expressionismus) | 6,00 € |
| • Königscard | gem. Rückvergütung |
| • Mitglieder des Freundeskreises Campendonk | 6,00 € |
| • Jahreskarte | 20,00 € |

3. Gruppenermäßigungen:

- | | |
|---|--------|
| • Schulklassen pro Person ohne Workshop/Führung | 1,00 € |
| • Gruppen (ab 10 Personen) pro Person | 6,00 € |
| • Einheimische Besucher ab dem 17. Lebensjahr | 6,00 € |

4. Führungen:

- | | |
|---|----------|
| • ohne Anmeldung jeweils Sonntag um 11.00 Uhr und Donnerstag um 16.00 Uhr | |
| – für Einzelbesucher zzgl. Eintritt nach 1. oder 2. | 5,00 € |
| – für Mitglieder des Freundeskreis Campendonk, mit Eintritt nach 2. | frei |
| • für Gruppen bis 20 Personen nach Voranmeldung, zzgl. Eintritt nach 3. | |
| – deutsch | 80,00 € |
| – Fremdsprache | 100,00 € |
| • Kuratorenführung zzgl. Eintritt nach 3. | 100,00 € |
| • Schülerführung inkl. Eintritt | 60,00 € |

5. Nutzung des Museums für externe Veranstaltungen:

- ohne Personaleinsatz und Bereitstellung von technischem Equipment

- bis zu drei Stunden 30,00 €
- ganzer Tag 50,00 €
- mit technischem Equipment
 - bis zu drei Stunden 50,00 €
 - ganzer Tag 150,00 €
- mit Museumspersonal
 - bis zu drei Stunden zusätzlich pro Person 100,00 €
 - ganzer Tag zusätzlich pro Person 300,00 €

2) Für die Besichtigung des Bergwerksmuseums werden Gebühren wie folgt festgesetzt:

1. Eintritt:

- Besucher ab dem 17. Lebensjahr pro Person 4,00 €
- Kinder und Jugendliche von 6 bis 16 Jahren 2,00 €
- Kinder unter 6 Jahre frei
- Familien und alleinerziehende Eltern mit eigenen Kindern 8,00 €

2. Ermäßigungen:

- Schüler/Studenten ab 17 Jahre 3,00 €
- Behinderte (ab 70% mit Ausweis) 3,00 €
- Kombikarte MLE (MLE = Museumslandschaft Expressionismus) 3,00 €
- Jahreskarte inkl. Glückaufmarke 20,00 €

3. Führungen:

- für angemeldete Gruppen zzgl. Eintritt nach 1. oder 2. 50,00 €
- Schülerführung inkl. Eintritt 50,00 €

3) Verbundkarte:

Der Erwerb einer Verbundkarte für das Stadtmuseum Penzberg – Sammlung Campendonk und das Bergwerksmuseum berechtigt am gleichen Tag zur Benutzung beider Museen.

- Besucher ab dem 17. Lebensjahr pro Person 10,00 €
- Kinder und Jugendliche von 6 bis 16 Jahren 5,00 €
- Kinder unter 6 Jahre frei
- Familien und alleinerziehende Eltern mit eigenen Kindern 22,00 €

§ 6

Sonderveranstaltungsgebühren

Für Sonderveranstaltungen (z. B. Vorträge, Filmvorführungen, Konzerte, Empfänge) wird ein Gebührenrahmen von 50,-- € bis 600,-- € festgelegt. Die Gebühren werden je Veranstaltung gesondert festgesetzt.

Der Besuch von Sonderveranstaltungen ist für Vertreter der Presse und offizielle Gäste der Stadt Penzberg gebührenfrei.

§ 7

Auslagen

Auslagen werden entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für

Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Penzberg (Kostensatzung) erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2017 in Kraft.

STADT PENZBERG

Penzberg, den

Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt den Erlass der nachfolgenden Gebührensatzung für das Stadtmuseum Penzberg – Sammlung Campendonk und das Bergwerksmuseum:

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Museen der Stadt Penzberg (Museumsgebührensatzung)

vom 31.01.2017

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) folgende Satzung:

§ 1 Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung des Museums Penzberg – Sammlung Campendonk und des Bergwerksmuseums werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben. Entstehen durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer (Besucher) des Museums. Bei Besuchergruppen schuldet der Leiter der Gruppe (z. B. bei Schulklassen der begleitende Lehrer) darüber hinaus die für die Gruppe anfallenden Gesamtgebühren als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Zahlung

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Besichtigung eines der beiden Museen oder Inanspruchnahme der Leistungen, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
- 2) Gebühren sind sofort zu bezahlen.
- 3) Für die Entrichtung der Eintrittsgebühr wird eine Bescheinigung in Form der Eintrittskarte erteilt. Sie ist auf Verlangen vorzuzeigen. Die Karte verliert mit Verlassen des Gebäudes ihre Gültigkeit.

§ 4 Gebührenberechnung

- 1) Für die Besichtigung des Museums Penzberg – Sammlung Campendonk werden Gebühren wie folgt festgesetzt:

1. Eintritt:

- Besucher ab dem 17. Lebensjahr pro Person 7,00 €
- Kinder und Jugendliche von 6 bis 16 Jahre 3,00 €
- Kinder unter 6 Jahre Frei
- Familien und alleinerziehende Eltern mit eigenen Kindern 15,00 €

2. Ermäßigungen:

- Schüler/Studenten ab 17 Jahre 4,00 €
- Behinderte (ab 70% mit Ausweis) 4,00 €
- Einheimische Besucher ab dem 17. Lebensjahr 6,00 €
- Werdenfels-Ticket der DB 6,00 €
- Kombikarte MLE (MLE = Museumslandschaft Expressionismus) 6,00 €
- Königscard gem. Rückvergütung
- Mitglieder des Freundeskreises Campendonk 6,00 €
- Jahreskarte 20,00 €

3. Gruppenermäßigungen:

- Schulklassen pro Person ohne Workshop/Führung 1,00 €
- Gruppen (ab 10 Personen) pro Person 6,00 €
- Einheimische Besucher ab dem 17. Lebensjahr 6,00 €

4. Führungen:

- ohne Anmeldung jeweils Sonntag um 11.00 Uhr und Donnerstag um 16.00 Uhr 4,00 €
- für Einzelbesucher zzgl. Eintritt nach 1. oder 2. 5,00 €
- für Mitglieder des Freundeskreises Campendonk, mit Eintritt nach 2. frei
- für Gruppen bis 20 Personen nach Voranmeldung, zzgl. Eintritt nach 3.
- Deutsch 80,00 €
- Fremdsprache 100,00 €
- Kuratorenführung zzgl. Eintritt nach 3. 100,00 €
- Schülerführung inkl. Eintritt 60,00 €

5. Nutzung des Museums für externe Veranstaltungen:

- ohne Personaleinsatz und Bereitstellung von technischem Equipment
- bis zu drei Stunden 30,00 €
- ganzer Tag 50,00 €
- mit technischem Equipment
- bis zu drei Stunden 4,00 €
- ganzer Tag 150,00 €
- mit Museumspersonal

- bis zu drei Stunden zusätzlich pro Person 100,00 €
- ganzer Tag zusätzlich pro Person 300,00 €

2) Für die Besichtigung des Bergwerksmuseums werden wie folgt Gebühren festgesetzt:

1. Eintritt:

- Besucher ab dem 17. Lebensjahr pro Person 4,00 €
- Kinder und Jugendliche von 6 bis 16 Jahre 2,00 €
- Kinder unter 6 Jahre Frei
- Familien und alleinerziehende Eltern mit eigenen Kindern 8,00 €

2. Ermäßigungen:

- Schüler/Studenten ab 17 Jahre 3,00 €
- Behinderte (ab 70% mit Ausweis) 3,00 €
- Kombikarte MLE (MLE = Museumslandschaft Expressionismus) 3,00 €
- Jahreskarte inkl. Glückaufmarke 20,00 €

3. Führungen:

- Für angemeldete Gruppen zzgl. Eintritt nach 1. oder 2. 50,00 €
- Schülerführung inkl. Eintritt 50,00 €

3) Verbundkarte:

Der Erwerb einer Verbundkarte für das Stadtmuseum Penzberg – Sammlung Campendonk und das Bergwerksmuseum berechtigt am gleichen Tag zur Benutzung beider Museen.

- Besucher ab dem 17. Lebensjahr pro Person 10,00 €
- Kinder und Jugendliche von 6 bis 16 Jahren 5,00 €
- Kinder unter 6 Jahre Frei
- Familien und alleinerziehende Eltern mit eigenen Kindern 22,00 €

§ 6

Sonderveranstaltungsgebühren

Für Sonderveranstaltungen (z. B. Vorträge, Filmvorführungen, Konzerte, Empfänge) wird ein Gebührenrahmen von 50,00 € bis 600,00 € festgelegt. Die Gebühren werden je Veranstaltung gesondert festgesetzt.

Der Besuch von Sonderveranstaltungen ist für Vertreter der Presse und offizielle Gäste der Stadt Penzberg gebührenfrei.

§ 7

Auslagen

Auslagen werden entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Penzberg (Kostensatzung) erhoben.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2017 in Kraft.

STADT PENZBERG
Penzberg, den

Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

3. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Beschlussvorschlag der Verwaltung unter folgenden Maßgaben zum Beschluss zu erheben:

- Bei der künftigen Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Museen der Stadt Penzberg (Museumsgebührensatzung) handelt sich um die Fassung vom 01.02.2017.
- „Alleinerziehende Eltern“ unter § 4 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.
- Die Ermäßigung für Behinderte unter § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 wird bereits ab einem Behinderungsgrad von 50% gewährt.
- Die Gruppenermäßigung für Einheimische Besucher ab dem 17. Lebensjahr unter § 4 Abs. 1 Nr. 3 entfällt.

Einstimmig beschlossen Ja 24 Nein 0

1. Vortrag:

Die letzte Gebührenerhöhung für die Benutzung der Musikschule erfolgte zum 01.09.2015. Um die üblichen Kostensteigerungen aufzufangen ist es deshalb angezeigt, die Gebühren turnusgemäß anzupassen. Im Gegensatz zu den bisherigen Gebührenanpassungen sollte die Angleichung zum 01.09.2017 jedoch nur die Gebühren für den Instrumentalunterricht umfassen, nachdem das Engelt für die Grundfächer im Vergleich zu privaten Anbietern bereits an der oberen Preisgrenze liegen. Die Gebührenerhöhung für die Instrumentalfächer umfasst ca. 5 %. Die neuen Gebühren würden sich im Vergleich zu den alten Sätzen demnach wie folgt darstellen:

Grundfächer Unterricht in Gruppen ab 4 Teilnehmer	Unterricht je Woche	Jahres- gebühr NEU	ALT	Mtl. Rate NEU	ALT
Musikgarten (Mutter-Kind-Gruppen) 2 – 4 Jahre	45 Minuten	324,-- €	324,-- €	27,-- €	27,-- €
Musikalische Früherziehung, 4 – 6 Jahre	45 Minuten	300,-- €	300,-- €	25,-- €	25,-- €
Instrumentale Früherziehung, ab 4 Jahre	45 Minuten	420,-- €	420,-- €	35,-- €	35,-- €
Musikalische Grundausbildung, ab 1. Schuljahr	45 Minuten	300,-- €	300,-- €	25,-- €	25,-- €

Instrumentalunterricht	Unterricht je Woche	Jahres- gebühr NEU	ALT	Mtl. Rate NEU	ALT
Einzelunterricht alle Instrumente und Gesang ohne Klavier (*Gebühren siehe unten)	30 Minuten	804,-- €	768,-- €	67,-- €	64,-- €
	45 Minuten	1104,-- €	1056,-- €	92,-- €	88,-- €
	60 Minuten	1428,-- €	1.368,-- €	119,-- €	114,-- €
Gruppenunterricht ohne Klavier 2er-Gruppe 3er-Gruppe 4er-Gruppe 5er-Gruppe und mehr	45 Minuten	636,-- €	612,-- €	53,-- €	51,-- €
		492,-- €	468,-- €	41,-- €	39,-- €
		444,-- €	420,-- €	37,-- €	35,-- €
		396,-- €	384,-- €	33,-- €	32,-- €
*Klavier Einzelunterricht	30 Minuten	852,-- €	816,-- €	71,-- €	68,-- €
	45 Minuten	1140,-- €	1092,-- €	95,-- €	91,-- €
	60 Minuten	1500,-- €	1.440,-- €	125,-- €	120,-- €
*Klavier Gruppenunterricht 2er-Gruppe 3er-Gruppe	45 Minuten	708,-- €	684,-- €	59,-- €	57,-- €
		540,-- €	516,-- €	45,-- €	43,-- €

sonstiges Unterrichtsangebot	Unterricht je Woche	Jahres- gebühr NEU	ALT	Mtl. Rate NEU	ALT
Förderklasse für besonders Begabte ab 14 J.	45 Minuten	1104,-- €	1056,-- €	92,-- €	88,-- €
Kinderchor	45 Minuten	84,-- €	84,-- €	7,-- €	7,-- €
Vocalensemble	120 Minuten	96,-- €	96,-- €	8,-- €	8,-- €
Blockflötenklasse / Bürgermeister-Prandl-GS	90 Minuten	264,-- €	252,-- €	22,-- €	21,-- €
Bläserklasse / Bürgermeister-	120 Min.	456,-- €	444,-- €	38,-- €	37,-- €

Prandl-GS (ab der 3. Klasse zum SJ 15/16)					
Spielkreis/Bandworkshop ohne Instrumentalunterricht					
-Kinder	variabel	156,-- €	156,-- €	13,-- €	13,-- €
-Erwachsene ab 21 Jahren	variabel	228,-- €	216,-- €	19,-- €	18,-- €
Zusatzgebühr für Instrumental- einzelunterricht Erwachsene ab 21 Jahren	30 Minuten	180,-- €	168,-- €	15,-- €	14,-- €

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Musikschule der Stadt Penzberg (Musikschulgebührensatzung):

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) folgende

Satzung

Zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Musikschule der Stadt Penzberg (Musikschulgebührensatzung):

§ 1

§ 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 4 Unterrichtsgebühr

Grundfächer Unterricht in Gruppen ab 4 Teilnehmer	Unterricht je Woche	Jahres- gebühr	Mtl. Rate
Musikgarten (Mutter-Kind-Gruppen) 2 – 4 Jahre	45 Minuten	324,-- €	27,-- €
Musikalische Früherziehung, 4 – 6 Jahre	45 Minuten	300,-- €	25,-- €
Instrumentale Früherziehung, ab 4 Jahre	45 Minuten	420,-- €	35,-- €
Musikalische Grundausbildung, ab 1. Schuljahr	45 Minuten	300,-- €	25,-- €

Instrumentalunterricht	Unterricht je Woche	Jahres- gebühr	Mtl. Rate
Einzelunterricht	30 Minuten	804,-- €	67,-- €
alle Instrumente und Gesang	45 Minuten	1104,-- €	92,-- €
ohne Klavier (*Gebühren siehe unten)	60 Minuten	1428,-- €	119,-- €
Gruppenunterricht ohne Klavier	45 Minuten		
2er-Gruppe		636,-- €	53,-- €
3er-Gruppe		492,-- €	41,-- €
4er-Gruppe		444,-- €	37,-- €
5er-Gruppe und mehr		396,-- €	33,-- €
*Klavier Einzelunterricht	30 Minuten	852,-- €	71,-- €
	45 Minuten	1140,-- €	95,-- €
	60 Minuten	1500,-- €	125,-- €
*Klavier Gruppenunterricht	45 Minuten		

2er-Gruppe		708,-- €	59,-- €
3er-Gruppe		540,-- €	45,-- €

sonstiges Unterrichtsangebot	Unterricht je Woche	Jahresgebühr	Mtl. Rate
Förderklasse für besonders Begabte ab 14 J.	45 Minuten	1104,-- €	92,-- €
Kinderchor	45 Minuten	84,-- €	7,-- €
Vocalensemble	120 Min.	96,-- €	8,-- €
Blockflötenklasse / Bürgermeister-Prandl-GS	90 Minuten	264,--€	22,--€
Bläserklasse / Bürgermeister-Prandl-GS (ab der 3. Klasse zum SJ 15/16)	120 Min.	456,--€	38,--€
Spielkreis/Bandworkshop ohne Instrumentalunterricht			
-Kinder	variabel	156,-- €	13,-- €
-Erwachsene ab 21 Jahren	variabel	228,-- €	19,-- €
Zusatzgebühr für Instrumentaleinzelunterricht Erwachsene ab 21 Jahren	30 Minuten	180,-- €	15,-- €

Familienermäßigung:

2. Kind	3. Kind	4. und weitere Kinder
25 %	50 %	100 %

Antrag auf 100 % Ermäßigung:

Nach Vorlage von Bescheiden nach dem SGB II, SGB XII und SGB XIII“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

STADT PENZBERG

Penzberg, den

Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

3. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Beschlussvorschlag der Verwaltung mehrheitlich zum Beschluss zu erheben.

Mehrheitlich beschlossen Ja 21 Nein 3 (StRe Sacher, Kammel, Reitmeier)

1. Vortrag im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten vom 17.01.2017:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat am 11.10.2016 im Rahmen der Beurteilung eines Bauvorhabens auf den Grundstücken Flurnummern 1005/24 und 1005/28 der Gemarkung Penzberg, Zugspitzstraße 15, zum Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage eine Ortsbegehung des gesamten Verlaufs der Zugspitzstraße zwischen der Alpenstraße und der Karlstraße durchgeführt und ist zu folgenden Schlussfolgerungen gekommen:

- Der Charakter des bestehenden umgehenden Wohngebietes muss erhalten bleiben. Dieses ist durch Ein- und Zweifamilienhäuser gekennzeichnet. Eine Bezugnahme auf die gegenüberliegende Straßenseite mit ihren Mehrfamilienhäusern ist nicht gegeben, da sich ab der gegenüberliegenden Straßenseite ein Quartier mit anderer Ausprägung anschließt.
- Die auf dem beantragten Flurnummern möglichen Gebäude müssen den Abstand zur Zugspitzstraße erhalten, den die bereits vorhandenen Gebäude vorgeben. Es ist eine klare städtebauliche Linie in der Anordnung des Baubestandes zu erkennen. Diese ist für die Neubauten zu übernehmen.
- Der Gebäudebestand der Zugspitzstraße weist eine klare Ordnung in den Firstlinien auf. Diese Anordnung der Firstlinie ist auch bei einer eventuellen Bebauung der Antragsgrundstücke zu berücksichtigen.

Zur Sicherung des Charakters des bestehenden mit Ein- und Zweifamilienhäusern geprägten Wohngebietes nördlich der Zugspitzstraße wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB als sinnvoll erachtet. Dadurch wird erreicht, dass während des Aufstellungsverfahrens keine Bauvorhaben genehmigt bzw. ausgeführt werden, die den Planungszielen des Bebauungsplanes „Zugspitzstraße“ widersprechen.

Der Stadtrat hat bereits mit Beschluss vom 31.03.1992 und 21.07.1992 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Zugspitzstraße“ angeordnet, wobei das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes nach dem Billigungsbeschluss nach frühzeitiger Behörden und Bürgerbeteiligung eingestellt worden ist, da nach zahlreichen Anliegersgesprächen in den Jahren 1994 bis 1998 keine Einigung mit den Anliegern der nördlichen Zugspitzstraße bezüglich der Festsetzung der bisherigen Grünfläche der Privatgrundstücke, die nicht eingezäunt waren und somit von der Öffentlichkeit faktisch genutzt werden konnte, als öffentliche Verkehrsfläche oder als öffentliche Grünfläche, erzielt werden konnte.

Wesentliche Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs waren

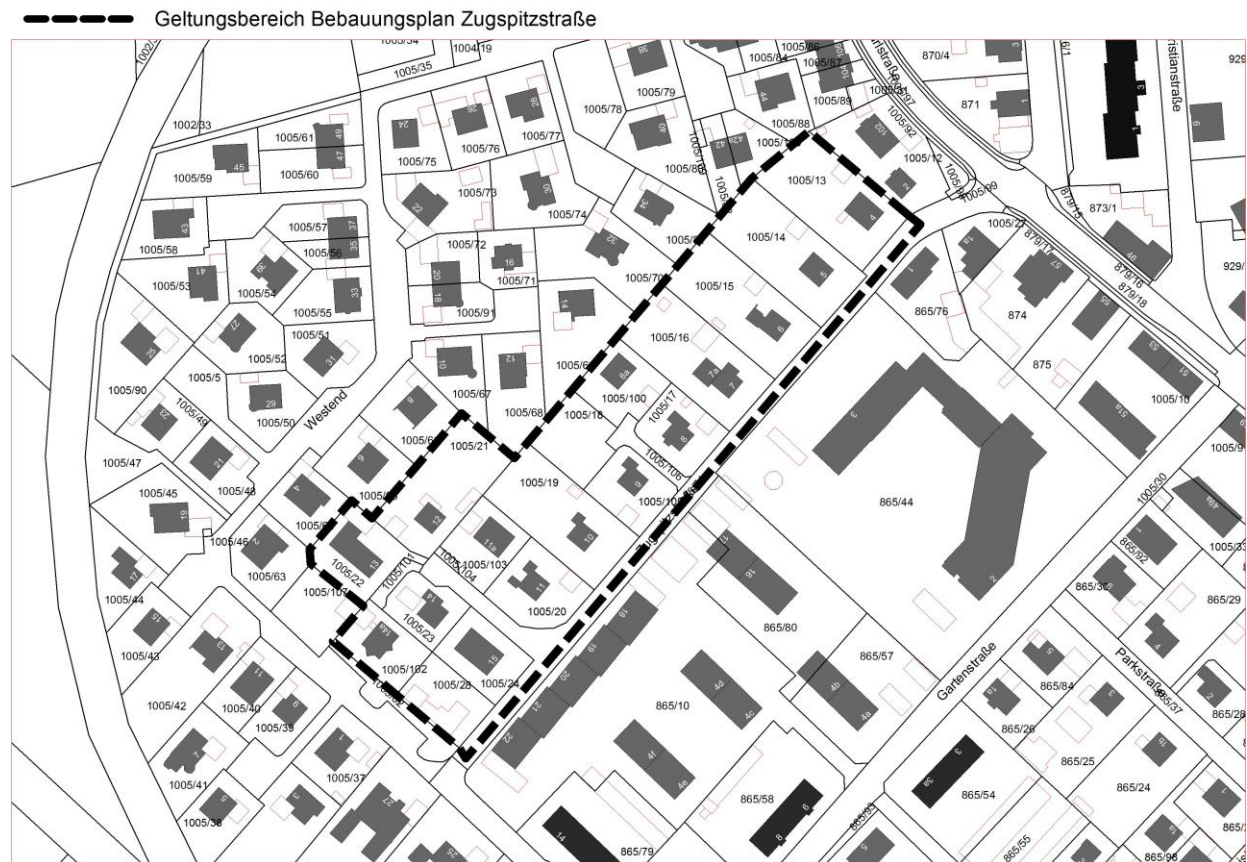
- Festsetzung als reines sowie allgemeines Wohngebiet
- Festsetzung einer maximal überbaubaren Grundfläche je Baugrundstück
- Festsetzung einer maximal 2-geschossigen Bebauung, wobei das DG mit Kniestockhöhe von maximal 1,80 m auszubilden ist.
- Festsetzung einer Wohnungsbeschränkung von maximal 2 Wohneinheiten je Wohngebäude

2. Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten vom 17.01.2017:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten empfiehlt dem Stadt-

rat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Zugspitzstraße“ für die Grundstücke Flurnummern 1005/13 bis 1005/24, 1005/28, 1005/100 bis 1005/106 der Gemarkung Penzberg anzuordnen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Zugspitzstraße“ ist nachfolgend dargestellt:



Durch die ‚Aufstellung des Bebauungsplanes kann gesichert werden, dass

- der Charakter des bestehenden umgehenden Wohngebietes, das durch Ein- und Zweifamilienhäuser gekennzeichnet ist, erhalten bleibt.
- der Abstand der Wohngebäude zur Zugspitzstraße, den die bereits vorhandenen Gebäude vorgeben, erhalten bleibt.
- die Dachform (Satteldach) und Firstrichtung der Bestandsgebäude aufgenommen und festgesetzt wird.

3. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat ordnet die Aufstellung des Bebauungsplanes „Zugspitzstraße“ für die Grundstücke Flurnummern 1005/13 bis 1005/24, 1005/28, 1005/100 bis 1005/106 der Gemarkung Penzberg im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB an.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Zugspitzstraße“ ist nachfolgend dargestellt:

Der Stadtrat beschließt den Beschlussvorschlag der Verwaltung zum Beschluss zu erheben.

Öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 31.01.2017

1. Vortrag im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten am 17.01.2017:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat am 11.10.2016 im Rahmen der Beurteilung eines Bauvorhabens auf den Grundstücken Flurnummern 1005/24 und 1005/28 der Gemarkung Penzberg, Zugspitzstraße 15, zum Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage eine Ortsbegehung des gesamten Verlaufs der Zugspitzstraße zwischen der Alpenstraße und der Karlstraße durchgeführt und ist zu folgenden Schlussfolgerungen gekommen:

- Der Charakter des bestehenden umgehenden Wohngebietes muss erhalten bleiben. Dieses ist durch Ein- und Zweifamilienhäuser gekennzeichnet. Eine Bezugnahme auf die gegenüberliegende Straßenseite mit ihren Mehrfamilienhäusern ist nicht gegeben, da sich ab der gegenüberliegenden Straßenseite ein Quartier mit anderer Ausprägung anschließt.
- Die auf dem beantragten Flurnummern möglichen Gebäude müssen den Abstand zur Zugspitzstraße erhalten, den die bereits vorhandenen Gebäude vorgeben. Es ist eine klare städtebauliche Linie in der Anordnung des Baubestandes zu erkennen. Diese ist für die Neubauten zu übernehmen.
- Der Gebäudebestand der Zugspitzstraße weist eine klare Ordnung in den Firstlinien auf. Diese Anordnung der Firstlinie ist auch bei einer eventuellen Bebauung der Antragsgrundstücke zu berücksichtigen.

Zur Sicherung des Charakters des bestehenden mit Ein- und Zweifamilienhäusern geprägten Wohngebietes nördlich der Zugspitzstraße wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB als sinnvoll erachtet. Dadurch wird erreicht, dass während des Aufstellungsverfahrens keine Bauvorhaben genehmigt bzw. ausgeführt werden, die den Planungszielen des Bebauungsplanes „Zugspitzstraße“ widersprechen.

Der Stadtrat hat bereits mit Beschluss vom 31.03.1992 und 21.07.1992 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Zugspitzstraße“ angeordnet, wobei das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes nach dem Billigungsbeschluss nach frühzeitiger Behörden und Bürgerbeteiligung eingestellt worden ist, da nach zahlreichen Anliegersgesprächen in den Jahren 1994 bis 1998 keine Einigung mit den Anliegern der nördlichen Zugspitzstraße bezüglich der Festsetzung der bisherigen Grünfläche der Privatgrundstücke, die nicht eingezäunt waren und somit von der Öffentlichkeit faktisch genutzt werden konnte, als öffentliche Verkehrsfläche oder als öffentliche Grünfläche, erzielt werden konnte.

Wesentliche Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs waren

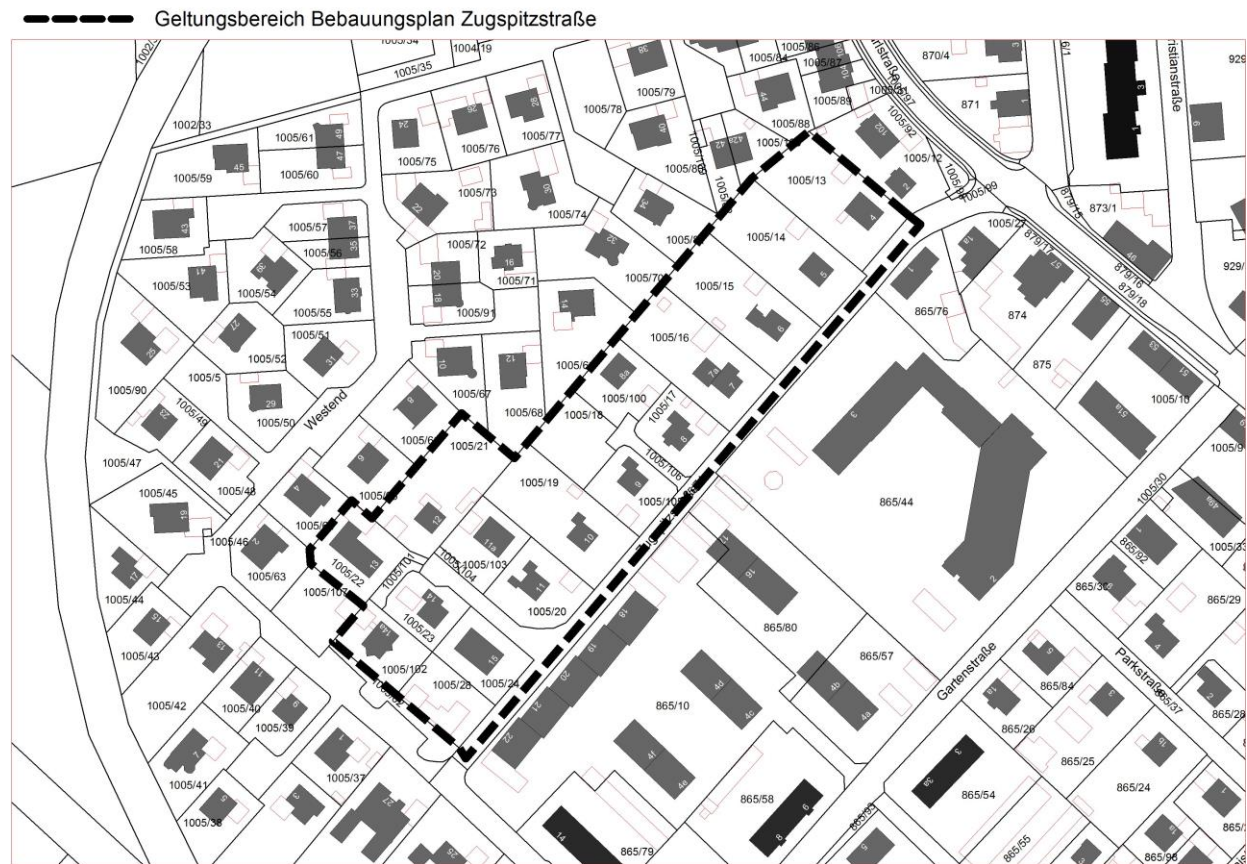
- Festsetzung als reines sowie allgemeines Wohngebiet
- Festsetzung einer maximal überbaubaren Grundfläche je Baugrundstück
- Festsetzung einer maximal 2-geschossigen Bebauung, wobei das DG mit Kniestockhöhe von maximal 1,80 m auszubilden ist.
- Festsetzung einer Wohnungsbeschränkung von maximal 2 Wohneinheiten je Wohngebäude

2. Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten vom 17.01.2017:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten empfiehlt dem Stadt-

rat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Zugspitzstraße“ für die Grundstücke Flurnummern 1005/13 bis 1005/24, 1005/28, 1005/100 bis 1005/106 der Gemarkung Penzberg anzuordnen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Zugspitzstraße“ ist nachfolgend dargestellt:



Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes kann gesichert werden, dass

- der Charakter des bestehenden umgehenden Wohngebietes, das durch Ein- und Zweifamilienhäuser gekennzeichnet ist, erhalten bleibt.
- der Abstand der Wohngebäude zur Zugspitzstraße, den die bereits vorhandenen Gebäude vorgeben, erhalten bleibt.
- die Dachform (Satteldach) und Firstrichtung der Bestandsgebäude aufgenommen und festgesetzt wird.

Zur Sicherung des Planungsziels empfiehlt der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten dem Stadtrat eine Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Zugspitzstraße“ gemäß § 16 BauGB zu beschließen:

3. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt gemäß § 16 BauGB folgende Satzung:

Seite 77 von 124

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1)

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden.

(2)

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3)

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Entschädigung

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

(1)

Die Veränderungssperre tritt gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

(2)

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

(3)

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan „Zugspitzstraße“ für das in § 2 genannte Gebiet in Kraft getreten ist.

Einstimmig beschlossen Ja 24 Nein 0

1. Vortrag

Der Bebauungsplan „Edeka-Areal“ wurde am 27.07.2010 durch Stadtratsbeschluss mit folgendem Beschluss angeordnet:

Der Stadtrat ordnet die Aufstellung eines Bebauungsplanes als Sondergebiet „großflächige Handelsbetriebe“ gemäß § 11 BauNVO für die Grundstücke Fl. Nrn. 845/24, 845/25 und 845/32, Henlestraße 3, Grube 16, 18, 18 a, 20 und 22, unter Berücksichtigung des künftigen integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) an.

Aufgrund der Lage außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches sind die Sortimente der Handelsbetriebe dahingehend zu beschränken, dass klassische Innenstadtsortimente entsprechend dem zu erstellenden städtebaulichen Entwicklungskonzept ausgeschlossen werden.

Am 25.09.2012 hat der Stadtrat beschlossen, dass im Bebauungsplan neben der Festsetzung „Sondergebiet großflächige Handelsbetriebe“ auch Grundstücksflächen als Gewerbegebiet festgesetzt.

Am 28.06.2016 hat der Stadtrat die Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes zur Einbeziehung des Bebauungsplangebietes „Baumarkt Zibetholzweg“ angeordnet und beschlossen, dass das mit Stadtratsbeschluss vom 28.07.2015 beschlossene Einzelhandelskonzept zu berücksichtigen ist.

Da der Bebauungsplan der Innenentwicklung dient, wird die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt

Der Entwurf des Bebauungsplans „Edeka-Areal“ wurde vom 18.05.2016 bis 20.06.2016 zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ausgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.06.2016 von der Planung unterrichtet und gebeten, bis 15.06.2016 ihre Stellungnahme abzugeben.

Nachfolgend ist der Planteil des Bebauungsplanentwurfs, der zur Beteiligung gegeben wurde, dargestellt:

Kartengrundlage:
M: 1:1.000 Amtliche Katasterblätter

überplante Fläche: ca. 6,77 ha

Maßstabnahme:
Planzeichnung zur Maßstabnahme nur bedingt geeignet;
keine Gewähr für Maßstabgenauigkeit.
Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger:

bs3 ARCHITEKTEN

Im Thal 2, 62377 Perzberg
T 08056 - 922325 F 0633
kontakt@bs3-architekten.eu

Vorabwurf 18.12.2015
geändert 23.12.2015
geändert 17.02.2016
geändert 04.03.2016
geändert 10.03.2016
geändert 18.03.2016
geändert 22.03.2016
geändert 27.04.2016
geändert 20.06.2016



2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

2.1 Stellungnahmen des Landratsamtes Weilheim-Schongau:

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat die Stellungnahmen der Sachgebiete „Städtebau“, „technischer Umweltschutz“, „fachlicher Naturschutz“ und „Natur- und Umweltschutzverwaltung“ als Stellungnahme des Landratsamtes übermittelt und aus rechtlicher Sicht auf folgendes hingewiesen:

In die Präambel ist als Rechtsgrundlage der § 13 a BauGB mit aufzunehmen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Baumarkt Zibetholzweg“ wird fast gänzlich durch diesen Bebauungsplan überdeckt. Es ist daher mit aufzunehmen, dass der Bebauungsplan „Baumarkt Zibetholzweg“ durch den Bebauungsplan „EDEKA-Areal“ ersetzt wird.

Zu den Flächen- und Sortimentsbeschränkungen können noch keine Aussagen gemacht werden, da die Angaben noch unvollständig sind.

Für die Sätze 1 - 3 der Ziff. 9.1 der Festsetzungen gibt es keine rechtliche Grundlage. Sie können allenfalls als Hinweise mit aufgenommen werden.

Die Anpassung an den Flächennutzungsplan im Rahmen der Berichtigung ist dem Landratsamt vorzulegen.

Beschlussvorschlag zu 2.1:

Die rechtlichen Hinweise des Landratsamtes Weilheim-Schongau sind zu berücksichtigen. Der Bebauungsplanentwurf ist bezüglich der Hinweise des Landratsamtes Weilheim-Schongau abzuändern.

2.1.1 Stellungnahme des Sachgebietes „Städtebau“:

Das Landratsamt Weilheim-Schongau (Sachgebiet „Städtebau“) hat folgende fachliche Informationen und Empfehlungen mitgeteilt:

Zur Planzeichnung:

Im Schnitt A sind Angaben zu Höhenlagen des Geländes eingetragen. Sie sollten als Zeichen in der Legende erklärt werden.

Das Gelände fällt, wie in der Begründung beschrieben, leicht nach Süden. Zusätzlich liegt der für die Sondergebiete SO 1 bis SO 3 vorgesehene Stellplatzbereich wesentlich höher als die überbaubaren Grundstücksflächen dieser Sondergebiete bzw. der nach Osten anschließenden Gewerbegebiete. Wir empfehlen deshalb, Höhenschichtlinien einzutragen, die das Gelände geeignet darstellen um die Höhenentwicklung der auf den einzelnen überbaubaren Grundstücksflächen ermöglichten Gebäude besser einschätzen und abwägen zu können.

Zu A Festsetzungen:

2. Art der baulichen Nutzung: Die Zweckbestimmung der Sondergebiete sollte genannt werden; die Abkürzungen SO und GE sollten erklärt werden.

3.1 GRZ-Überschreitung: Wir weisen darauf hin, dass die Überschreitung der GRZ, hier die Überschreitung der Kappungsgrenze, gemäß § 19 (4) Satz 4 BauNVO nur über eine Ermessensentscheidung auf dem Weg einer Baugenehmigung möglich ist, die durch z.B. dem Klein-

klima zuträgliche Baumaßnahmen wie zusätzliche Dachbegrünungen oder Fassadenbegrünungen zu begünstigen wäre. Die Aussage dass „Überschreitungen möglich sind, wenn sie städtebaulich begründbar sind“ ist zwar richtig, kann aber nicht pauschal als Festsetzung geführt werden.

3.3 Gebäudehöhe: Wir empfehlen klarzustellen, worum es sich bei der „Traufhöhe“ handelt, z. B. die traufseitige Wandhöhe, den oberen Abschluss der Wand bei Flachdächern ...?

Im Sinne der Bestimmtheit sollte auch klargestellt werden, dass die festgesetzte Traufhöhe (vermutlich) ab dem vorhandenen Gelände zu messen ist.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Aufschüttungen und Abgrabungen nicht ausgeschlossen wurden. Eventuell sollte eine einschränkende Festsetzung aufgenommen werden.

5.1 Für die Vordächer, die die Baugrenzen bis zu 2,00 m überschreiten dürfen, sind im Sinne ausreichender Bestimmtheit eindeutige Maßangaben erforderlich (z.B. deren Länge, Fassadenanteil, Höhenlage).

Ein „GE/e“ konnte in der Planzeichnung nicht gefunden werden (vgl. auch A 9.2).

5.2 Wir weisen darauf hin, dass sich eine Dachbegrünung durch kühlende Verdunstung im heißen Sommer vorteilhaft auf die Erträge von Photovoltaikanlagen auswirkt. Somit sollte die Dachbegrünung nicht entfallen, wenn Photovoltaikanlagen auf Flachdächern angeordnet werden.

8. Werbeanlagen: Wir bitten klarzustellen, wie die „Höhe“ der Werbeanlagen zu verstehen und ab wo sie zu messen ist.

Auf S. 7 der Begründung wird erläutert, dass Werbeanlagen nur an den ausgewiesenen Standorten aufgestellt und -an Gebäuden angebracht- nur 5 % der jeweiligen Fassade einnehmen dürfen. Wir empfehlen, diese Aussagen als Festsetzung aufzunehmen.

9.1 Stellplätze: Die Festsetzung „für die Gebiete SO 1 - SO 3 ist ein gemeinsamer Stellplatznachweis zu erstellen“ ist eventuell schwierig verwirklichtbar.

11.2 Grünflächen: In der Planzeichnung ist kein Unterschied zwischen öffentlichen und privaten Grünflächen erkennbar. Das Zeichen „Grünstreifen“ konnte nicht gefunden werden.

Nachrichtliche Übernahmen:

Wir empfehlen nachrichtlich aufzunehmen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Fläche ist, bei deren Bebauung laut Flächennutzungsplan „besondere Vorkehrungen gegen Einwirkungen des früheren Bergbaus erforderlich werden können“.

Wie in der Begründung auf S. 3 angekündigt, ist der Flächennutzungsplan auf dem Weg der Berichtigung dem in Aufstellung befindlichen vorliegenden Bebauungsplan anzupassen. Hierbei ist der Zweck der Sondergebiete zu nennen.

Beschlussvorschlag zu 2.1.1:

Die Planzeichen, welche in den Schnitten Verwendung finden, werden in der Legende ergänzt. Auf die Darstellung von Höhenschichtlinien in der Planzeichnung wird aus Gründen der Übersichtlichkeit bzw. der Lesbarkeit des Plans verzichtet.

Die fachlichen Informationen und Empfehlungen des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachgebiet Städtebau) sind bezüglich der Ziffern 2, 3.3, 5.2, 8, 9.1 und 11.2 zu berücksichtigen.

Bezüglich der GRZ-Überschreitung der Kappungsgrenze gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO von 0,8 wird bemerkt, dass gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO im Bebauungsplan abweichende Bestimmungen getroffen werden können.

Gemäß § 17 Abs. 2 BauNVO können die Obergrenzen des Maßes der baulichen Nutzung aus städtebaulichen Gründen überschritten werden, wenn die Überschreitung durch Umstände ausgeglichen ist oder durch Maßnahmen ausgeglichen wird, durch die sichergestellt ist, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden.

Die Überschreitung der Obergrenzen des Maßes der baulichen Nutzung sind unter Ziffer 7 der städtebaulichen Begründung zum Bebauungsplan „Edeka-Areal“ folgendermaßen städtebaulich begründet.

Zu den GRZ-Festsetzungen:

	Fl.Nr. 845/48 Hagebaumarkt	Fl.Nrn. 845/25 und 845/32 Edeka-Zentrallager					Fl.Nr. 845/24 Edeka-Markt
	SO 6	SO 5	SO 4	SO 3	SO 2	GE	SO 1
GRZ-Bestand im B-Plan-Umgriff	0,79						
GRZ Bestand nach Eigentümern	0,89	0,75					0,83
Geplante GRZ B-Plan-Umgriff	0,84						
Geplante GRZ nach B-Plan-Gebieten	0,88	0,93	0,79	0,85	0,93	0,8	0,83
Geplante GRZ nach künftigem Eigentümer	0,90		0,84			0,80	0,83
			0,82				

Gegenüber dem Bestand wird die GRZ im Umgriff des Bebauungsplans nach der vorliegenden Planung von 0,79 auf 0,84 ansteigen. Der Anstieg erscheint städtebaulich gerechtfertigt:

- Das Gebiet ist wegen der Vornutzung als Bergbaustandort und den damit verbundenen Altlasten sowie der nachfolgenden Nutzung als Handels-, Logistik- und Gewerbestandort weder ökologisch von besonderer oder auch nur von mittlerer Bedeutung.
- Der Norden des Geländes (SO 4-6) ist vom Bergbau wenig bis nicht betroffen. Hier ist eine großflächige Regenwasserversickerung sinnvoll. Sollten die in diesem Bereich anzulegenden Stellplätze versickerungsfähig ausgebildet werden und diese Flächen damit nur mit einem Faktor von 0,5 als versiegelt anzunehmen sein, ergeben sich für die GRZ die nachfolgenden Werte:
 - SO 4: GRZ 0,68
 - SO 5: GRZ 0,87
 - SO 6: GRZ 0,85
 - SO 1-6 + GE gesamt: GRZ 0,82
- Die Konzentration der im Bebauungsplan angeführten neuen Nutzungen auf diesem bereits anthropogen überprägten Standort mit höherer GRZ ist sinnvoller als eine Neuansiedlung von Nutzungen des gleichen Umfangs mit niedrigerer GRZ auf mehr Fläche – dies hätte die Neuversiegelung von bisher nichtbebauten Grundstücken zur Folge.
- Die Erhöhung der GRZ wird zumindest teilweise ausgeglichen durch die Pflicht zur Begrünung der Flachdächer, welche sich zum einen günstig auf Mikroklima und Landschaftsbild auswirken und zum anderen eine Rückhaltefunktion für Niederschlagswasser (Ein Gründach kann im Mittel bis zu 50% des Regenwasserabflusses puffern) herstellen.
- Die erhöhten GRZ-Werte sind weiterhin auch nutzungsspezifisch bedingt. Bereits der vorhandene Edeka-Markt und der Hagebaumarkt haben GRZ' von 0,83 bzw. 0,89. Dies ist insbesondere auch den notwendigen Stellplätzen geschuldet.

Die in der städtebaulichen Begründung zur GRZ-Überschreitung dargelegte städtebauliche Rechtfertigung bzw. Notwendigkeit aufgrund der für die Nutzungen erforderlichen Stellplätze

sowie die dargelegten Kompensationsmaßnahmen (neue Stellplätze sind versickerungsfähig auszuführen, Flachdachbegrünung) ist auch aufgrund der bereits vorhandenen hohen Versiegelung der bisherigen gewerblichen Baufläche im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, so dass bezüglich der Ziffer 3.1 der Hinweis des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachbereich Städtebau) nicht zu berücksichtigen ist.

Bezüglich des Hinweises zur Ziffer 5.1 wird bemerkt, dass eine Überschreitung der Baugrenzen durch Dachüberstände (analog dazu Vordächer bei Flachdachgebäuden) über die gesamte Gebäudelänge zugelassen werden soll und keiner weiteren Regelungen bedarf. Diesbezüglich ist der Hinweis des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachbereich Städtebau) nicht zu berücksichtigen.

Bezüglich der Ziffer 9.1 wird bemerkt, dass diese Regelung entfallen soll und durch folgende Regelung ersetzt werden soll:

Es gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Penzberg vom 03.12.2015.

Bei SO 1 - SO 4 kann ein sogenannter Verbundeffekt von 20% des Stellplatzbedarfs in Abzug gebracht werden.

Bezüglich der Ziffer 11.2 wird bemerkt, dass die privaten Grünflächen von den öffentlichen Grünflächen im neuen Bebauungsplanentwurf nun durch eine andere Farbgebung (zwei Grüntöne, die sich deutlicher voneinander absetzen) besser unterschieden und zugeordnet werden können. Das Planzeichen „Grünstreifen“ kann entfallen, da dieses im Planteil nicht verwendet wird.

Nachrichtliche Übernahmen: Hinweise auf den früher vorhandenen Bergbau wurden ergänzt; ebenfalls wurde der Zweck der Sondergebiete eingefügt.

2.1.2 Stellungnahme des Sachgebietes technischer Umweltschutz:

Das Landratsamt Weilheim-Schongau (Sachgebiet technischer Umweltschutz) hat folgende Einwendungen erhoben:

An das Areal grenzen im Süden und Westen bebaute Flächen an. Bisher fehlt ein Nachweis, dass dort durch die geplanten Nutzungen (auch in Summe mit bestehenden Gewerbebetrieben/-gebieten) keine Überschreitungen der in der DIN 18005, Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ genannten Schalltechnischen Orientierungswerte verursacht werden.

Als Rechtsgrundlage für die Einwendung wird § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB und § 50 BImSchG i. V. m DIN 18005, Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ vom Mai 1987 (Einführungserlass des StMI vom 03.08.1988) genannt.

Als Möglichkeiten zur Überwindung der Einwendungen wird folgendes empfohlen:

Wie im Bebauungsplan unter Nr. 12 „angekündigt“, ist eine schalltechnische Untersuchung zu erstellen, mit der die zulässigen bzw. für die geplanten Nutzungen erforderlichen Emissionskontingente sowie ggf. notwendige Lärmschutzmaßnahmen ermittelt werden. Die Emissionskontingente, die zugehörigen Flächen sowie ggf. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen sind im Bebauungsplan/Planteil festzusetzen bzw. einzuzeichnen und in der Begründung zu erläutern. Wir bitten um Prüfvorlage der noch zu erstellenden schalltechnischen Untersuchung.

Beschlussvorschlag zu 2.1.2:

Die Einwendungen des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachgebiet technischer Umweltschutz) sind zu berücksichtigen. Die schalltechnische Untersuchung wurde mittlerweile fertigge-

stellt. Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung wurden in den neuen Bebauungsplanentwurf bereits übernommen.

2.1.3 Stellungnahme des Sachgebietes fachlicher Naturschutz:

Das Landratsamt Weilheim-Schongau (Sachgebiet „fachlicher Naturschutz“) hat folgende fachliche Informationen und Empfehlungen geäußert:

Grünordnung:

Positiv wird die Festsetzung der Dachbegrünung in den Sondergebieten gesehen.

Weiter gibt es eine Festsetzung zur Bepflanzung unversiegelter Grundstücksflächen. Es gilt eine GRZ von 0,8. Aus der Erfahrung mit ähnlichen Bebauungsplänen wird empfohlen, die Umsetzung aller grünordnerischen Belange und die Versickerung der Niederschlagswässer sowie die Unterbringung aller geforderten Stellplätze einschließlich ihrer Eingrünung detaillierter einzuplanen. 20 % der Grundstücksfläche jedes Bauvorhabens muss als Grünfläche gestaltet werden. Hier sind keine Nebenanlagen und befestigte Flächen zulässig. Hier im Ländlichen Raum wird keine städtebauliche Begründung gesehen, die GRZ zu überschreiten. Ein Anteil der unversiegelten Fläche wird auch zur Versickerung des Niederschlagswassers benötigt. Eine Bepflanzung ist auf diesen Flächen häufig ausgeschlossen. Wir empfehlen als Bezugsgröße für das Pflanzgebot die Grundstückgröße als Bezugsgröße und nicht die unversiegelten Grundstücksflächen zu verwenden. Zwei verwendete Planzeichen werden in der jetzigen Fassung des BLP im Plan nicht verwendet (Öffentl. Grünfläche und Grünstreifen).

Wir empfehlen, den gültigen §4 der Gestaltungssatzung zur Ausführung der Stellplätze in diesem Bebauungsplan im Hinblick auf die Prüfung der Freiflächengestaltungspläne genauer zu fassen. Dies betrifft den Satz: Die Stellplätze sind durch Bepflanzung zu untergliedern und naturnah auszuführen.

Um den erhaltenswerten Baumbestand wirkungsvoll zu sichern, empfehlen wir nach der Aufhebung der Baumschutzverordnung einen Baumbestandsplan mit einer Beschreibung der erhaltenswerten Bäume mit Art, Kronendurchmesser, Stammdurchmesser und Vitalität zum Bestandteil des Bebauungsplanes zu machen.

In der zur Stellungnahme vorgelegten Fassung vom 4.3.16 ist die Grünordnung des beauftragten Büros noch nicht vollständig eingearbeitet (siehe Punkt 13). So werden in der UVP Vorprüfung weitere erhaltenswerte Bäume und Hecken erwähnt. Unsere Stellungnahme ist somit nicht abschließend.

Naturschutz:

Gemäß den vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeitsprüfung ist insgesamt davon auszugehen, dass die Planung naturschutzfachlich grundsätzlich zustimmungsfähig ist. Die Empfehlungen gemäß S. 3 dieser Vorprüfung sind bei der Planung zu beachten und umzusetzen (=> Pflanzungen sowie Erhalt vorhandener Bäume und Gehölzstrukturen).

Darüber hinaus ist der Artenschutz zu berücksichtigen (siehe hierzu auch S. 7 der Vorprüfung: Schutzgut Tiere). Neben evtl. Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln ist auch ein Vorkommen von Zauneidechse nicht vollständig ausgeschlossen. Insgesamt werden wesentliche, artenschutzfachliche Auswirkungen hier jedoch als äußerst unwahrscheinlich eingeschätzt.

Vor einer geplanten Baumaßnahme (auch bei geplanten Umbauten/Anbauten/Ersatzbauten) soll aus fachlicher Sicht überprüft werden, ob Arten wie Vögel (z. B. Schwalben, Mauersegler,...), Fledermäuse und evtl. weitere Arten betroffen sind und ob ggf. geeignete Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen (z. B. Ersatznistplätze, keine Maßnahmen während der Brutzeit usw.) getroffen werden müssen.

Es empfiehlt sich deshalb im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens das konkrete Vorhaben dann noch einmal auf seine Vereinbarkeit mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundes- und des Bayer. Naturschutzgesetzes hin zu überprüfen. Wir empfehlen der Stadt ggf. den Eingriffsverursacher/Bauherrn zu verpflichten, dafür zu sorgen, dass insbesondere keine besonders geschützten Arten zu Schaden kommen.

Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach §§ 39 und 44 BNatSchG dürfen wir außerdem ergänzend darauf hinweisen, dass eine Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Hecken möglichst nicht während der Vogelbrut- und Aufzuchtzeiten (1. März bis 30. September) erfolgen soll. Bäume, die sich als Fledermausquartier- oder Horst-/Höhlenbäume eignen, sind zu erhalten.

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind auszuschließen bzw. die notwendigen Angaben zu den Verbotstatbeständen und ggf. zu den naturschutzrechtlichen Ausnahmeveroraussetzungen zusammenzustellen. Eine Ausnahme gemäß §§ 44 und 67 BNatSchG wäre dann bei der Regierung von Oberbayern (Höhere Naturschutzbehörde) zu beantragen.

Evtl. vorkommende Altgrasflur im Übergang zur freien Natur (östliches Planungsgebiet) sollte erhalten bzw. hin zu einer artenreichen Altgrasflur entwickelt werden.

Beschlussvorschlag zu 2.1.3:

Grünordnung

Nach § 19 Absatz 4 Satz 2 und 3 BauNVO können in Bebauungsplänen auch GRZ über 0,8 festgesetzt werden. Im aktuellen B-Plan wurde dies ausführlich begründet; der pauschalen Ansicht, dass eine entsprechende GRZ-Überschreitung im ländlichen Raum nicht möglich sei, wird nicht gefolgt. Der Standort ist städtisch geprägt.

Auch Versickerungsflächen sind in der Regel begrünbar. Dem Vorschlag, die Grundstücksgröße als Bezugsgröße für das Pflanzgebot zu verwenden, wird deswegen und wegen Unpraktikabilität nicht gefolgt; stattdessen wird festgesetzt, dass unversiegelte Flächen zu begrünen sind.

Dem Vorschlag, die Stellplätze durch Bepflanzung zu untergliedern, wird durch die Festsetzung, dass je 20 Parkplätze ein Baum zu pflanzen ist, gefolgt.

Der zu erhaltende Baumbestand wurde im B-Plan dargestellt. Ein weiter gehender Baumbestandsplan mit Erhebung von detaillierten Kronen- und Stammdurchmessern usw. wird, angesichts der nur geringen bis mittleren Bedeutung dieser Gehölze und der Lage in einem ausgewiesenen Gewerbe-/Sondergebiet, nicht für nötig gehalten.

Naturschutz

In Sachen der auf S. 3 der Vorprüfung des Einzelfalls geäußerten Empfehlung bzgl. des Erhalts der 2 Bäume nordwestlich der Zufahrt „Grube“ ist festzuhalten, dass dieser wegen der Lage des geplanten Discounters und seiner Parkplätze nicht gefolgt werden kann. Die Hecke im Nordosten des Grundstücks sollte ebenfalls nicht verpflichtend zu erhalten sein, da sie die geplanten Baufelder des GEs und des SO5 stark einschränken würde. Die vorgeschlagene Pflanzung von mindestens 40 Bäumen wird übernommen; hinzu addieren sich die Gewächse aus der Festsetzung von 1 zu pflanzenden Baum je 20 Parkplätze.

Eine erneute Prüfung in späteren Baugenehmigungsverfahren in der Weise, als dass nochmals formell die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften untersucht werden soll erscheint angesichts der Tatsache,

- dass eine solche Untersuchung mit der „Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeitsprüfung“ und der „Fledermausabschätzung“ bereits vorgelegt wurde,
- dass als Ergebnis dieses Berichtes festgehalten wurde, dass wesentliche artenschutzfachliche Auswirkungen für äußerst unwahrscheinlich eingeschätzt wurden und
- dass es sich bei dem Gelände um ein bereits seit mehreren Generationen genutztes Industrieareal handelt,

entbehrlich. Durch eine Nicht-Durchführung einer solchen formellen Prüfung werden Bauwerber nicht von ihrer allgemeinen Sorgfaltspflicht für den Schutz bedrohter Tierarten entoben.

Die weiteren fachlichen Informationen und Empfehlungen des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachgebiet fachlicher Naturschutz) sind zu beachten.

2.1.4 Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Natur- und Umweltschutzverwaltung):

Das Landratsamt Weilheim-Schongau (Natur- und Umweltschutzverwaltung) hat folgende Stellungnahme zum Bebauungsplan aus bodenschutzrechtlicher Sicht abgegeben:

Im Entwurf der Begründung des Bebauungsplanes wird ausgeführt, dass im Bereich des Plangebietes von Gründung der Stadt Penzberg an, die auch anfänglich dort geförderte Pechkohle aufbereitet, am nahe gelegenen ehemaligen Güterbahnhof verschickt und etwas später, im westlich angrenzenden Bundesbahnkraftwerk gleich direkt verwertet wurde. Somit war dieser Bereich neben dem Nonnenwald, historisch betrachtet, lange Zeit der Schwerpunkt der industriell gewerblichen Nutzung der Stadt Penzberg.

Obwohl derzeit keine Flächen des Geltungsbereichs des o. g. Bebauungsplanes der Stadt Penzberg im Altlastenkataster eingetragen sind, erfolgte durch die Bodenschutzbehörde aufgrund der Vornutzung eine Abstimmung der weiteren Auflagen mit dem Gesundheitsamt sowie dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim.

Nach Abstimmung mit dem Gesundheitsamt sowie dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim werden von der Bodenschutzbehörde folgende Auflagen vorgeschlagen:

„Die Grundstücke, die vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes „EDEKA-Areal“ der Stadt Penzberg umfasst sind, sind derzeit nicht im Altlastenkataster nach Art. 3 Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) eingetragen.

Laut Begründung des Bebauungsplanes wurde das Areal allerdings industriell zu Bergbauzeiten genutzt und war sogar Schwerpunkt der industriell gewerblichen Nutzung. Weiterhin liegen Luftbilder / Pläne vor, aus denen eine industrielle Nutzung des Geländes (Teile des ehem. Bergwerkes) ersichtlich ist. Wir weisen darauf hin, dass die Stadt Penzberg einem Verdacht auf Bodenverunreinigungen nachgehen und die Ergebnisse in die Abwägung im Bauleitplanverfahren einbeziehen muss.

Sofern sich bei künftigen Baumaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „EDEKA-Areal“ Hinweise bzw. konkrete Anhaltspunkte auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, ist dies unverzüglich dem Landratsamt Weilheim-Schongau, Bodenschutzbehörde mitzuteilen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.“

Es wird noch angemerkt, dass das Gesundheitsamt äußerte, dass keine schädlichen Bodenveränderungen in diesem Areal bekannt sind, obwohl die historische Erkundung des „EDEKA-Areals“ Hinweise auf eine frühere gewerbliche Nutzung im Kohlebergbau liefert. Da keine Aufnahme der Grundstücke in das Altlastenkataster erfolgt ist und auch die künftige Nutzung als Industrie-/Gewerbefläche vorgesehen ist, stellt sich die Beurteilung bezüglich des Pfades Boden-Mensch unkritisch dar. Somit sind aus Sicht des Gesundheitsamtes gegenwärtig keine weiteren Auflagen erforderlich.

Beschlussvorschlag zu 2.1.4:

Die fachlichen Informationen und Empfehlungen des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachgebiet fachlicher Naturschutz) sind zu beachten. Der Hinweis auf die Mitteilungspflicht für Altlasten, die im Rahmen von Baumaßnahmen aufgedeckt werden, ist in den Bebauungsplanentwurf unter B. Hinweise Ziffer 10 bereits aufgenommen worden.

2.2 Stellungnahme der Regierung von Oberbayern (höhere Landesplanungsbehörde)

Die Regierung von Oberbayern (höhere Landesplanungsbehörde) hat folgende Stellungnahme abgegeben:

Sie planen, auf dem „Edeka Areal“, zusätzlich zu dem bestehenden E-Center und dem bestehenden Baumarkt weiteren großflächigen Einzelhandel anzusiedeln und dafür Sondergebiete auszuweisen. Zusätzlich sollen Flächen als GE ausgewiesen werden.

Da es sich bei den neu anzusiedelnden Märkten um Einzelhandelsgroßprojekte handelt, sind hier die Einzelhandelsziele gem. LEP 5.3 anzuwenden. Damit wir eine landesplanerische Überprüfung des Vorhabens durchführen können, benötigen wir konkrete Angaben über die vorgesehenen Verkaufsflächen und Sortimente. Diese liegen derzeit offensichtlich noch nicht vor.

Nach Ihren Angaben wird derzeit eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Wir schlagen deshalb vor, den Investor zu bitten, sich mit uns in Verbindung zu setzen, damit er uns das Gesamtvorhaben vorstellen kann. Je nach Größe der Verkaufsflächen könnte eventuell auch die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erforderlich sein. Auch diese Frage kann erst entschieden werden, wenn konkrete Angaben vorliegen.

Wir bitten daher um Verständnis, dass wir uns derzeit zu der vorliegenden Bauleitplanung noch nicht abschließend äußern können.

Hinweis: Bei der Ausweisung eines Sondergebietes sind im Bebauungsplan die zulässigen Verkaufsflächen konkret festzusetzen.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.2:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern (höhere Landesplanungsbehörde) wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten. Mittlerweile wurde von der CIMA eine Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Die Ergebnisse der Untersuchung mit Festlegung der maximal zulässigen Verkaufsflächen im Bereich der Sondergebiete sind in den Bebauungsplanentwurf zu übernehmen.

Vom Projektträger wurde bereits ein Termin mit der höheren Landesplanungsbehörde vereinbart.

2.3 Stellungnahme des Planungsverbands Region Oberland

Der Planungsverband Region Oberland hat mitgeteilt, dass sich der Planungsverband der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde vom 04.07.2016 anschließt.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.3:

Die Stellungnahme des Planungsverbandes Region Oberland wird zur Kenntnis genommen.

2.4 Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Weilheim:

Das staatliche Bauamt Weilheim hat mitgeteilt, dass mit der Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Edeka-Areal“ von Seiten des Staatlichen Bauamtes Weilheim keine Bedenken bestehen.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.4:

Die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Weilheim wird zur Kenntnis genommen.

2.5 Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim:

Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim hat mitgeteilt, dass Planungen oder Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim im Bereich des Bebauungsplanes derzeit nicht vorliegen und folgende Einwendungen zur Bauleitplanung geäußert:

Niederschlagswasserbeseitigung

Bei gesammeltem Niederschlagswasser von befestigten oder bebauten Flächen handelt es sich nach rechtlicher Definition um Abwasser (§ 54 Abs. 1, Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz). Zur gesicherten Erschließung des Gebietes nach § 30 BauGB gehört deshalb auch eine geordnete Beseitigung des Niederschlagswassers. Hierzu ist nach Art. 34 BayWG die Gemeinde verpflichtet. Die Beseitigung des Niederschlagswassers kann nur dann abgelehnt werden und auf Dritte übertragen werden, soweit die Gemeinde vorher nachweislich sicher stellen kann, dass eine Versickerung in den Untergrund oder eine Einleitung in ein Oberflächengewässer unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. sickertfähiger Untergrund, ausreichender Grundwasserflurabstand, aufnahmefähiger Vorfluter) ordnungsgemäß möglich ist. Dabei ist es nicht maßgebend, ob hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist oder nicht.

Laut Angaben im Bebauungsplan soll das Gebiet im Trennsystem entwässert werden. Weitere Angaben zur Niederschlagswasserbeseitigung werden nicht gemacht. Nach unserem Kenntnisstand sind im Gebiet ein Schmutzwasserkanal sowie ein Mischwasserkanal vorhanden. Sollte das Niederschlagswasser in den Mischwasserkanal eingeleitet werden, bitten wir die gesicherte Erschließung der Flächen durch Vorlage eines Schreibens der Stadtwerke nachzuweisen, das bestätigt, dass der Mischwasserkanal das Niederschlagswasser (bei nach EWS gedrosselter Einleitung) sämtlicher zukünftig ggf. versiegelter Flächen aufnehmen kann. Alternativ kann natürlich ein abweichendes Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung vorgelegt werden.

Außerdem hat das Wasserwirtschaftsamt Weilheim folgende fachliche Informationen und Empfehlungen zur Bauleitplanung geäußert:

1. Grundwasser

Im Umgriff bzw. Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Grundwassermessstellen des Landesgrundwasserdienstes oder Messstellen Dritter vorhanden. Aussagen über den Grundwasserflurabstand können daher nicht getroffen werden.

Im Planungsgebiet muss mit Schichtwasser gerechnet werden.

Die Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherren, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hangschichtenwasser sichern muss. Sollte wider Erwarten Grundwasser aufgeschlossen werden, ist das Landratsamt Weilheim-Schongau zu benachrichtigen, um ggf. wasserrechtliche Verfahren einzuleiten.

Es ist von der Gemeinde bzw. von den einzelnen Bauwerbern eigenverantwortlich zu prüfen, ob Vorkehrungen gegen Grundwassereintritt in Kellerräume etc. zu treffen sind. In Gebieten mit anstehendem Grundwasser oder bei Anschneiden von Schichtwasser sind Keller grundsätzlich wasserdicht auszubilden.

Ist zu erwarten, dass beim Baugrubenaushub, Einbau der Entwässerungsleitungen usw. Grundwasser erschlossen bzw. angetroffen wird, so dass eine Bauwasserhaltung stattfinden muss, ist vorab beim Landratsamt Weilheim-Schongau eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis gem. Art. 15 bzw. 70 (Erlaubnis mit Zulassungsfiktion) Bayer. Wassergesetz (BayWG) bzw. § 8 WHG einzuholen.

Das Einbringen von Stoffen in ein Gewässer, hier das Grundwasser, - z. B. Kellergeschoss im Grundwasser - ist nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 4 WHG erlaubnispflichtig, sofern die Bedingungen des § 49 Abs. 1 Satz 2 WHG nicht eingehalten werden.

Ein Aufstauen des Grundwassers ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht und zum Schutz von Anlagen Dritter zu vermeiden. Falls der Aufstau 10 cm überschreitet bedarf es neben der beschränkten Erlaubnis für die Bauwasserhaltung einer gesonderten Genehmigung.

2. Altlastenverdachtsflächen:

Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes der Gemeinde sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG), Stand 01. Januar 2016 aufge-

führt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

Laut Begründung des Bebauungsplans wurde das Areal allerdings industriell zu Bergbauzeiten genutzt und war sogar Schwerpunkt der industriell gewerblichen Nutzung. Weiterhin liegen uns Luftbilder vor, aus denen eine industrielle Nutzung des Geländes (Teile des ehem. Bergwerkes) ersichtlich ist. Wir weisen darauf hin, dass die Stadt Penzberg einem Verdacht auf Bodenverunreinigungen nachgehen und die Ergebnisse in die Abwägung im Bauleitverfahren mit einbeziehen muss.

3. Wasserversorgung:

Sämtliche Neubauten sind an die zentrale Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Die hierzu erforderliche Wasserverteilung ist so auszuführen, dass ausreichende Betriebsdrücke und auch die Bereitstellung von Löschwasser im Brandfall über die öffentliche Anlage gewährleistet sind.

4. Abwasserentsorgung:

4.1 Häusliches Schmutzwasser:

Sämtliche Bauvorhaben sind vor Bezug an die zentrale Abwasseranlage anzuschließen.

Mit dem Bebauungsplan besteht aus abwassertechnischer Sicht Einverständnis, da alle Neubauten an die gemeindliche Kanalisation angeschlossen werden.

Die nicht an die gemeindliche Kanalisation angeschlossenen Anwesen sind mit einer biologischen Abwasserbehandlungsstufe nachzurüsten.

Kläranlage – Stand der Technik

Die Kläranlage entspricht nicht mehr den heute zu stellenden Anforderungen (Stand der Technik). Mit der beantragten Änderung/Ergänzung des Bebauungsplans wird die Kapazität der Kläranlage überschritten. Eine Erweiterung/Anpassung der Kläranlage ist daher Voraussetzung für eine wasserwirtschaftlich positive Stellungnahme.

Kanalisation

Die Dichtheit der Kanalisation und deren ordnungsgemäßer Betrieb sind wegen Fehlers eines Kanalkatasters (Art. 54 BayWG) und von Jahresberichten über die Eigenüberwachung der Kanalisation und Sonderbauwerke nicht nachgewiesen. Deshalb kann die ordnungsgemäße Erschließung nicht bestätigt werden.

4.2 Industrieabwasser:

Einleitungen von nicht hausabwasserähnlichen Abwässern aus Industrie- und Gewerbebetrieben sowie aus sonstigen privaten, kommunalen und gewerblichen Einrichtungen in öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur unter Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Entwässerungssatzungen erfolgen. Weiterhin ist zu prüfen, ob für derartige Einleitungen zusätzlich eine Genehmigungspflicht nach § 58 WHG besteht.

Die Zustimmung für die vorgenannten Einleitungen ist vorab in jedem Fall beim Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage (Gemeinde, Stadt oder Abwasserzweckverband) einzuholen bzw. in Fällen, in denen der § 58 WHG zutrifft, bei der Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen.

4.3 Niederschlagswasserbeseitigung:

Wasserwirtschaftliches Ziel ist die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers. Zur Vermeidung von Abflussbeschleunigungen soll Niederschlagswasser möglichst nicht gesammelt und in Oberflächengewässer eingeleitet werden.

Daher sollten so wenig Flächen wie möglich versiegelt werden. Dazu können Festsetzungen zur Bodenver- bzw. Bodenentsiegelung, wie nachfolgend beispielhaft formuliert, in den Bebauungsplan aufgenommen werden:

„Der Versiegelung des Bodens ist entgegenzuwirken. Park- und Stellplätze sind als befestigte Vegetationsflächen (Schotterrasen, Rasenpflaster, Rasengittersteine etc.) oder mit versickerungsfähigen Pflasterdecken auszuführen.“

Die Abwasserbeseitigung erfolgt hier im Trennsystem. D.h. das anfallende Niederschlagswasser darf grundsätzlich nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Stehen wasserrechtliche, sonstige öffentlich-rechtliche oder wasserwirtschaftliche Belange diesem Grundsatz entgegen, z. B. bei verstärkt belastetem Niederschlagswasser, kann die Einleitung in den Schmutzwasserkanal ausnahmsweise und in Abstimmung mit und nach den Anforderungen des Kanalnetzbetreibers erfolgen.

Zusammenfassend teilt das Wasserwirtschaftsamt Weilheim mit, dass unter Beachtung der Stellungnahme aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die Bauleitplanung bestehen.

Wir bitten die Gemeinde, uns die schadlose Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers durch eine Betätigung der Stadtwerke über Kanalkapazität bzw. ein alternatives Niederschlagswasserbeseitigungskonzept nachzuweisen.

Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens uns eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes / gültigen Flächennutzungsplan (möglichst digital) zu übermitteln.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.5:

Niederschlagswasserbeseitigung

Bezüglich der Einwendungen für die Niederschlagswasserableitung ist in Abstimmung mit dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg und dem Erschließungsträger/den Bauwerbern entsprechend rechtzeitig vor Umsetzung der Vorhaben bzw. der Erschließungsmaßnahmen ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept zu erstellen und mit dem WWA abzustimmen.

Grundwasser

Die Ausführungen des WWA sind von den Bauwerbern zu beachten.

Altlasten

Derzeit vorhandene Altlasten aus den früheren industriellen bzw. bergwerkstechnischen Nutzungen sind nicht bekannt; das Areal wurde bei der Neubebauung mit dem Edeka-Zentrallager gereinigt. Sollte ein Verdacht bzgl. bisher unbekannter Altlasten aufkommen, werden die notwendigen Maßnahmen ergriffen.

Die weiteren, oben nicht explizit angeführten Ausführungen des WWA werden beachtet.

2.6 Stellungnahme des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg:

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg hat folgende Stellungnahme zum Bebauungsplan „Edeka Areal“ abgegeben:

Das Areal ist insgesamt als erschlossen anzusehen, etwaige begrenzte Erschließungswirkungen bleiben einer genaueren Betrachtung vorbehalten.

Abwassertechnisch ist deutlicher Verbesserungsbedarf vorhanden, da das Gelände derzeit überwiegend im Mischsystem entwässert wird. Zur angedachten Umwandlung ins Trennsystem sind noch weitere Untersuchungen erforderlich, auch des Baugrunds bezüglich der Sickerfähigkeit. Das Areal wird von öffentlichen Wasser- und Abwasserleitungen durchquert, die rechtlich gesichert aber noch zu ergänzen sind.

Die weiteren Planungsschritte sind abzuwarten.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.6:

Die Stellungnahme des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten.

Es ist ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept zu erstellen.

2.7 Stellungnahme des bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege:

Das bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat folgende Stellungnahme abgegeben:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 - 2 DSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.7:

Die Stellungnahme des bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten.

2.8 Stellungnahme der Regierung von Oberbayern (Bergamt Südbayern):

Die Regierung von Oberbayern (Bergamt Südbayern) hat folgende Stellungnahme abgegeben:

Im südlichen Planungsbereich befanden sich zur aktiven Zeit des Pechkohlenbergbaus in Penzberg die Haupttagesanlagen sowie der Hauptschacht (Henle-Schacht) und weitere Tagschächte der Grube Penzberg, wobei der Henle-Schacht sowie der Tagschacht 1 Ost Fl. 20 durch den nördlichen Anbau des Edeka-Marktes (Lagerhalle) bereits überbaut worden sind.

Insgesamt sind durch die Planung 7 Tagschächte direkt oder indirekt betroffen. Die Tagschächte sind in der Stellungnahme der E.ON SE vom 20.07.2016 (Az. 01/0811 0000) namentlich erwähnt. Die E.ON SE hat zudem die dort bekannten Lagekoordinaten genannt und eine Lagegenauigkeit von ca. +/- 5 m angegeben.

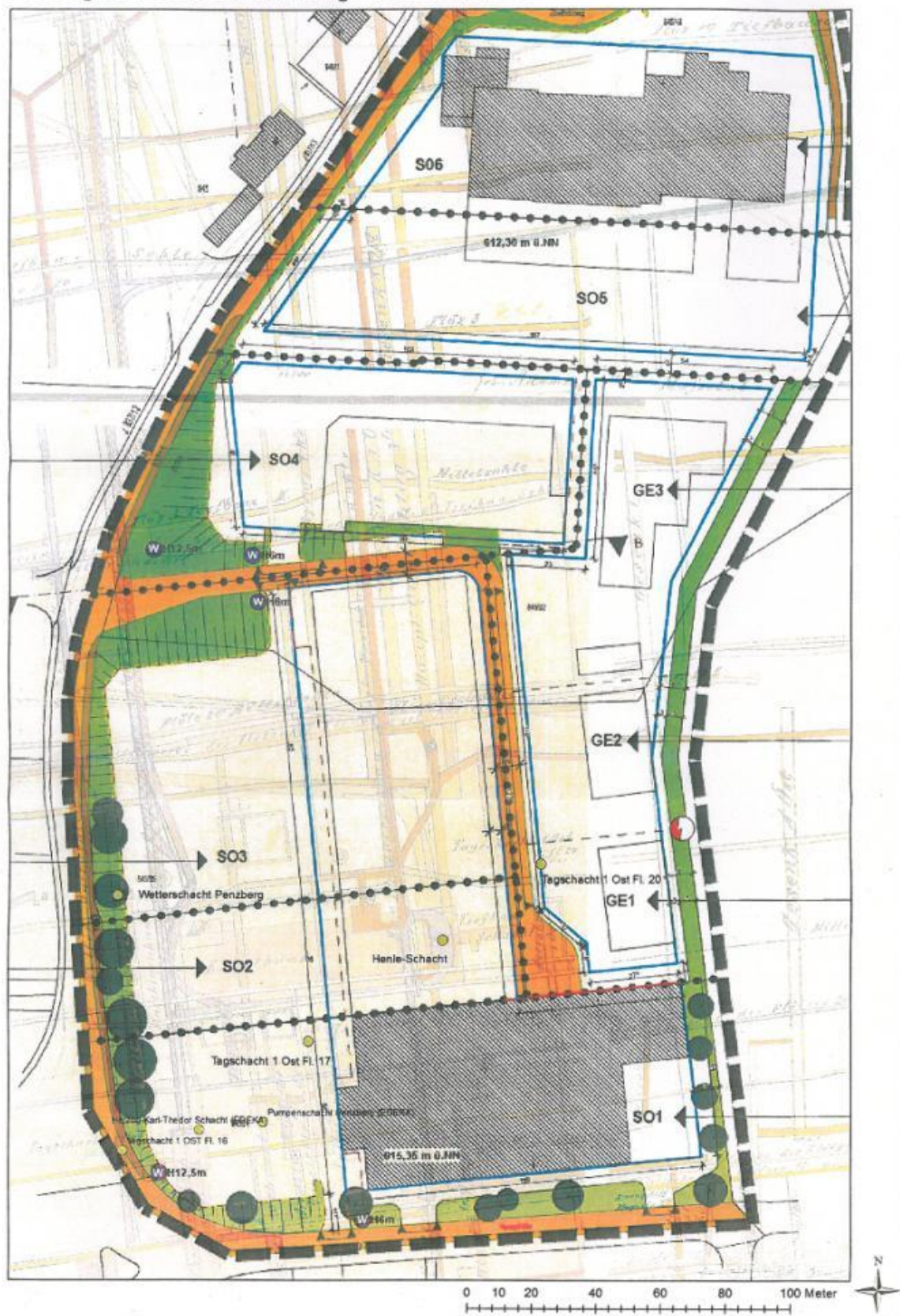
Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus Sicht des Bergamtes bei der aktuellen Planung erhebliche Bedenken. Eine Überbauung der ehemaligen Tagschächte durch Gebäude ist aus Sicht des Bergamtes nicht möglich, da der Zustand der Schächte (insbesondere der Schachtsäulen) unbekannt ist. Es ist daher ein Sicherheitsabstand von wenigstens 15 m (innerer Bereich) einzuhalten. Diese Vorgabe deckt sich mit der Vorgabe des Bayerischen Oberbergamtes (gutachterliche Äußerung vom 09.06.1971, Az. 4108a-II/3-1754). Einer Verrin-

gerung des Sicherheitsabstandes kann unter bestimmten Voraussetzungen zugestimmt werden. Hierzu bedarf es einer gutachterlichen Einschätzung der Situation mit an schließender Freigabe.

Sollte aus planerischen Gründen eine Aussparung der Tagschächte von der Bebauung nicht möglich sein, sind die betroffenen Tagschächte und die angrenzenden tagesnahen Grubenbaue im Vorfeld so zu sichern und zu sanieren, dass ein Einbrechen der Füllsäule mit einer ausreichenden Sicherheit ausgeschlossen werden kann und keine Gefahr mehr für Leib und Leben der sich später in den Gebäuden aufhaltenden Personen besteht.

Da die Sicherung und Sanierung der bestehenden Tagschächte jedoch mit nicht unerheblichen Kosten verbunden ist, empfiehlt das Bergamt Südbayern eine Änderung des B-Planes unter Berücksichtigung der bekannten Tagschächte. Die Umplanung sollte durch die Hinzunahme eines Fachingenieurbüros zur Unterstützung des Planers/Architekten erfolgen. Eine Liste von Fachingenieurbüros ist der Stellungnahme beigelegt. Ebenso beigelegt ist ein Übersichtslageplan im Maßstab 1:1000.

Altbergbau Grube Penzberg - Edeka-Areal

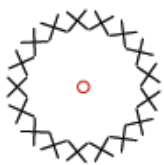


Bei der Erweiterung des Baumarktes (nördlicher Planungsbereich) erhebt das Bergamt keine Einwände. Zwar befindet sich unterhalb des Planungsbereichs Altbergbau, dieser hat jedoch in großer Tiefe stattgefunden und sollte sich heute nicht mehr negativ auf die Tagesoberfläche auswirken.

Die E.ON SE erhält einen Abdruck des Schreibens zur Kenntnis.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.8:

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Edeka Areal“ ist dahingehend zu ergänzen, indem die ehemaligen Tagschächte sind mit folgendem Planzeichen zu versehen sind.



ehemaliger Tag- od. Wetterschacht

Die Schutzbereiche sind gegen Einwirkungen in Form von Setzungen vor einer Bebauung durch ein fachkundiges Unternehmen zu untersuchen. Gegebenenfalls sind geeignete Maßnahmen dagegen zu ergreifen. Hierbei ist durch einen anerkannten Sachverständigen für Markscheidewesen und Bergschadenskunde eine Einsichtnahme in das amtliche Grubenbild bei der Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, 80534 München durchzuführen und das Bergamt Südbayern zu beteiligen.

Die Bedenken des Bergamtes Südbayern werden geteilt. Allerdings sind bereits sämtliche ehemaligen Schächte seit den 1970er Jahren überbaut:

- | | |
|--------------------------|--|
| a) Wetterschacht: | Parkplatz Edeka |
| b) Henle-Schacht: | Edeka-Zentrallager-Gebäude |
| c) Tagschacht 1-Ost: | Parkplatz/LKW-Rangierfläche Edeka-Zentrallager |
| d) Tagschacht 1-Ost: | Böschungsbereich/Kreuzung Grube/Henlestr. |
| e) Karl-Theodor-Schacht: | Parkplatz Edeka |
| f) Pumpenschacht: | Parkplatz Edeka |
| g) Tagschacht 1-Ost: | Edeka-Markt |

Für die hier anstehenden Planungen/Änderungen werden die Bauwerber angehalten, entsprechend geeignete Fachingenieurbüros (Sachverständige für das Markscheidewesen und Bergschadenskunde) hinzu zu ziehen.

2.9 Stellungnahme der E.ON SE Immobilien Montan:

Die E.ON SE (Immobilien/Montan) hat folgende Stellungnahme abgegeben:

*Der o.a. Planbereich liegt über dem stillgelegten Bergwerkseigentum der E.ON SE. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Bereich des **ehemaligen Betriebsgeländes der im Jahre 1966 stillgelegten Hauptschachtanlage Penzberg.***

Im südlichen Bereich des Bebauungsplanes entnehmen wir den Archivunterlagen Hinweise auf tagesnahen Bergbau, der geplante Bauvorhaben gefährden kann.

Wir haben die v. g. Bereiche in dem als Anlage beigefügten o.a. Lageplan M 1:1000 gekennzeichnet als:

Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen gegen Einwirkungen des früheren Bergbaus erforderlich werden können (§ 9 Abs. 5 BauGB).

Diese Kennzeichnung ist in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Wir weisen darauf hin, dass im übrigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach den geologischen Gegebenheiten Abbau Dritter, den die E.ON SE nicht zu vertreten hat, nicht ausgeschlossen werden kann. Unsere Unterlagen weisen über eine solche Tätigkeit nichts aus.

*Insbesondere machen wir darauf aufmerksam, dass sich in diesem v. g. Planbereich mehrere **ehemalige Tiefbauschächte der Zeche Penzberg** befinden, deren Zustand und genaue Lage uns nicht bekannt sind.*

Die Lagegenauigkeit dieser v. g. Tagesöffnungen wird von uns mit +/- 5 m angenommen.

Die Schachtbezeichnungen und die uns vorliegenden Mittelpunktkoordinaten lauten wie folgt:

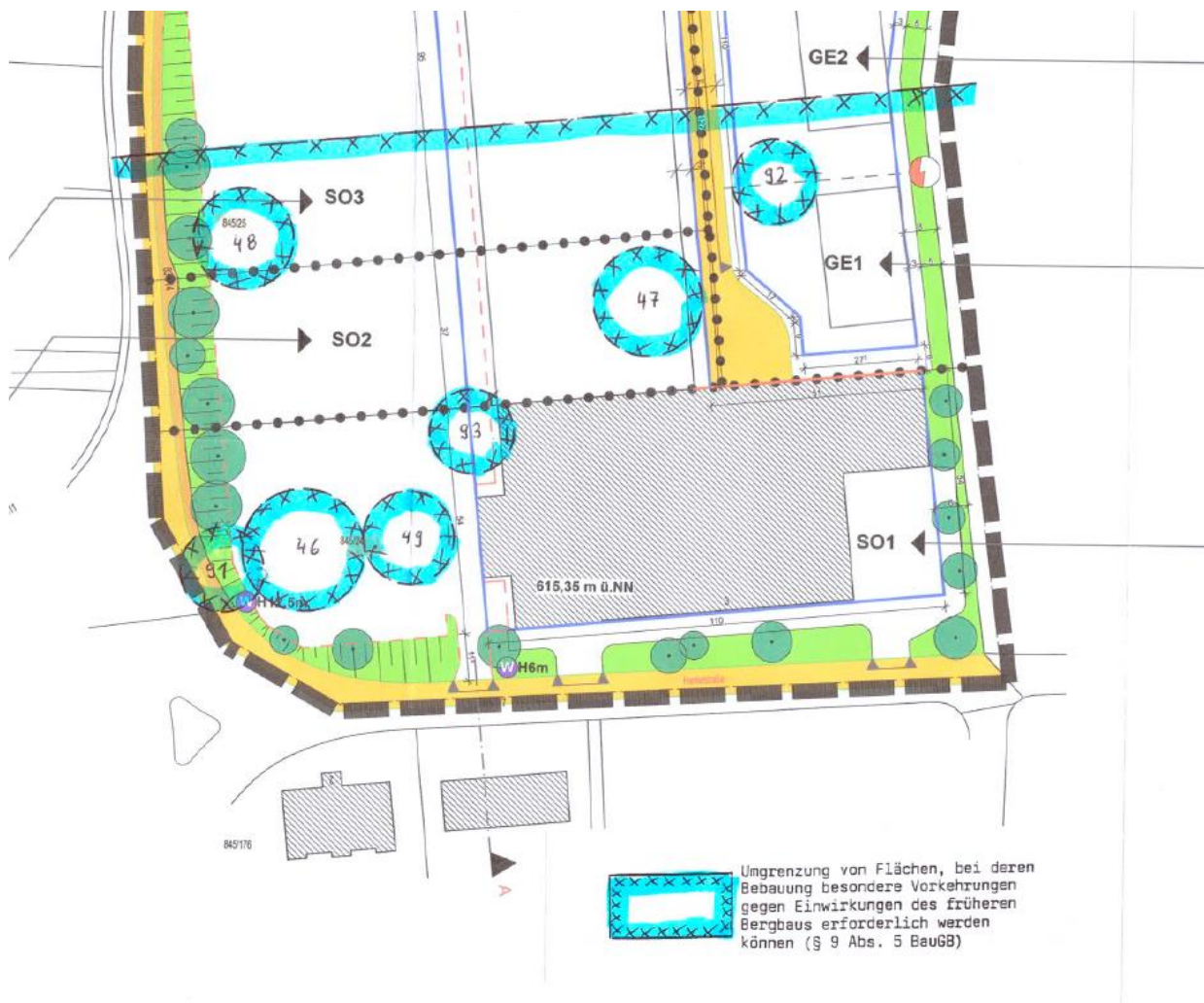
Herzog-Karl-Theodor Schacht: Nr. 46 ,	Rechtswert 44 53 764 / Hochwert 52 90 937
Pumpen-Schacht: Nr.49	Rechtswert 44 53 787 / Hochwert: 52 90 940
Tagschacht 1 Ost Flöz 16: Nr. 91	Rechtswert: 44 53 743 / Hochwert: 52 90 931
Wetterschacht: Nr. 48	Rechtswert 44 53 749 / Hochwert 52 91 011
Henle-Schacht: Nr. 47	Rechtswert: 44 53 843 / Hochwert: 52 90 998
Tagschacht 1 Ost Flöz 20: Nr. 92	Rechtswert: 44 53 874 / Hochwert 52 91 026
Tagschacht 1 Ost Flöz 17: Nr. 93	Rechtswert: 44 53 802 / Hochwert: 52 90 966

Die Schachtnummern und Schachtschutzbereiche sind in dem Bebauungsplan gekennzeichnet, und dürfen in diesem Bereich nicht überbaut werden.

Die v. g. Schachtschutzbereiche lassen sich nach den tatsächlich vorgefundenen bzw. erkundeten geologischen Verhältnissen ggf. reduzieren. Hierbei sind Untersuchungsmaßnahmen erforderlich, die nur durch geeignete Fachingenieurbüros, die über markscheiderische Kenntnisse verfügen, durchzuführen sind.

Wir machen darauf aufmerksam, dass bei Bauvorhaben in diesen v. g. und gekennzeichneten Bereichen die Standsicherheit der zu errichtenden baulichen Anlage nur dann gewährleistet ist, wenn der Bauherr Baugrunderkundungsmaßnahmen durchführt und erforderlichenfalls entsprechende Vorsorge trifft.

Zudem empfehlen wir durch einen anerkannten Sachverständigen für Markscheidewesen und Bergschadenskunde rechtzeitig vor Baubeginn eine Einsichtnahme in das amtliche Grubenbild bei der Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, 80534 München, durchzuführen. Kopie dieses Schreibens erhält das Bergamt Südbayern zur Kenntnisnahme.



Beschlussvorschlag zu Nr. 2.9:

Die Stellungnahme der E.ON SE (Immobilien Montan) wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Edeka Areal“ ist entsprechend der Stellungnahme der E.ON SE folgendermaßen abzuändern bzw. zu ergänzen.

Der südliche Bereich des Bebauungsplanes ist durch das Planzeichen Nr. 15.11 der Planzeichenverordnung zu versehen und entsprechend dem Textvorschlag der E.ON SE als Festsetzung aufzunehmen.

Die ehemaligen Tagschächte sind mit folgendem Planzeichen zu versehen.



ehemaliger Tag- od. Wetterschacht

Die Schutzbereiche sind gegen Einwirkungen in Form von Setzungen vor einer Bebauung durch ein fachkundiges Unternehmen zu untersuchen. Gegebenenfalls sind geeignete Maßnahmen dagegen zu ergreifen. Hierbei ist durch einen anerkannten Sachverständigen für Markscheidewesen und Bergschadenskunde eine Einsichtnahme in das amtliche Grubenbild bei der Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, 80534 München durchzuführen und das Bergamt Südbayern zu beteiligen.

Die Schachtbezeichnungen sind unter B Hinweise zu übernehmen.

2.10 Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim:

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim hat mitgeteilt, dass aus Land- und forstwirtschaftlicher Sicht keine Einwendungen vorgetragen werden.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.10:

Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim wird zur Kenntnis genommen.

2.11 Stellungnahme der bayerischen Staatsforsten:

Die bayerischen Staatsforsten (Forstbetrieb Bad Tölz) haben weder Anregungen, noch Bedenken geäußert.

2.12 Stellungnahme der Kreisbrandinspektion Weilheim:

Die Kreisbrandinspektion Weilheim hat folgende Stellungnahme abgegeben:

Aufgrund der Ausdehnung der bestehenden EDEKA-Verkaufsstätte und der durch B-Plan zugelassenen Erweiterung sind eine vollständige Feuerwehr-Umfahrung sowie geeignete Ausweichflächen erforderlich. Die im B-Plan dargestellten Flächen einschl. Wendeplatz sind nicht ausreichend.

Auf die Verpflichtung zur Bereitstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung wird hingewiesen.

Außerdem wird durch die Kreisbrandinspektion auf folgendes Beiblatt verwiesen.

Beiblatt zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung Hier: Beteiligung der Brandschutzdienststelle

Die nachstehenden Hinweise zeigen die für die Planung bedeutsamen Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) auf, die als Voraussetzung für die Zustimmung zu Bauanträgen zu berücksichtigen sind. Sie greifen einer Stellungnahme zu den einzelnen Bauanträgen nicht vor.

Die Forderungen betreffen nur den abwehrenden Brandschutz (die Belange der Feuerwehr).

Für den baulichen Brandschutz sind die Bestimmungen der BayBO und der eingeführten Technischen

Baubestimmungen sowie ggf. des Baunebenrechts zu beachten.

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Bei Straßen, bei denen im Winter damit gerechnet werden muss, dass die nutzbare Fahrbahnbreite durch Schneeräumen verringert wird (z. B. bei Straßen ohne ausreichende Seitenstreifen), muss die Fahrbahnbreite so gewählt werden, dass die notwendige Breite gem. Feuerwehrflächenrichtlinie jederzeit, also auch bei seitlich angelegten Schneehäufen, vorhanden ist. Die Tragfähigkeit muss für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die eingeführte Technische Baubestimmung „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen. Sind Gebäude ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, so sind für sie Feuerwehruzufahrten so zu schaffen, dass die Anforderungen gem. Art. 5 BayBO erfüllt sind.

Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendeplatzdurchmesser von 21 m für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter DLK 23-12 erforderlich. Bei Löschfahrzeugen ist ein Durchmesser von 18 m ausreichend. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbot) anzuordnen.

Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der 2. Rettungsweg auch über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät verfügt. Bis zur Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmter Fenster oder Stellen bis 8 m ist dies eine genormte Steckleiter, von mehr als 8 m ein genormtes Hubrettungsfahrzeug. Sofern innerhalb der Hilfstrist von 10 Minuten der 2. Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich. Ein zweiter baulicher Rettungsweg ist ebenfalls erforderlich, wenn aufgrund eines besonderen Personenkreises oder Anzahl der zu rettenden Personen eine Rettung dieser Personen über Leitern der Feuerwehr nicht möglich bzw. zeitnah nicht möglich ist. Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg).

Das Hydrantennetz ist nach dem Merkblatt des Bayer. Landesamts für Wasserwirtschaft Nr. 1.8/5 vom August 2000 bzw. nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW)- Arbeitsblätter W 331 und W 405- auszubauen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehern. Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln.

Folgende Abstände sind beim Einbau von Hydranten auf der öffentlichen Verkehrsfläche zu wählen:

In offenen Wohngebieten etwa 120 m, in geschlossenen Wohngebieten etwa 100 m und in Geschäftsstraßen etwa 80 m, jeweils in Straßenachse gemessen. Nach den geltenden Planungsrichtlinien sind Unter- und Überflurhydranten vorzusehen, in der Regel etwa 2/3 Unter- und 1/3 Überflurhydranten. Es ist immer anzustreben, ausschließlich Oberflurhydranten anzulegen. Dabei sind die Hydranten außerhalb der Fahrbahn anzuordnen.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.12:

Die Stellungnahme der Kreisbrandinspektion Weilheim wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten.

Der Wendeplatz wurde in Abstimmung mit der Kreisbrandinspektion überarbeitet.

Die Inhalte des Beiblattes zum abwehrenden Brandschutz sind in die Begründung zu übernehmen.

2.13 Stellungnahme des Bund Naturschutz:

Der Bund Naturschutz hat folgende Stellungnahme zum Bebauungsplan „Edeka Areal“ abgegeben:

Ziel des Bebauungsplans ist es, auf dem „Edeka-Areal“ großflächig Gewerbe anzusiedeln. Mit der Nähe zur Innenstadt und zum angrenzenden Freizeitgelände Berghalde ist aber auch die Verpflichtung verbunden, das Areal zu einem attraktiven, zukunftsfähigen Stadtteil mit hoher

Aufenthaltsqualität zu gestalten. Großflächig versiegelte Parkplätze und triste Hallen bis zum Rand des Areals würden dem widersprechen.

Um eine klimatische, ökologische und ästhetische Aufwertung des Areals zu erzielen, sollten deshalb mehr als 40 neue Bäume gepflanzt werden. Die strenge Anordnung in immer gleichen Abständen zwischen den parkenden Autos könnte zusätzlich durch Baum- und Strauchgruppen sowie durch naturnah gestaltete, wenig pflegeintensive Magerrasenflächen aufgelockert werden. Neben der Dachbegrünung sollte vermehrt eine Fassadenbegrünung vorgeschrieben werden.

Es sollte außerdem geprüft werden, ob bereits versiegelte Flächen entsiegelt werden können.

Der vorhandene Baumbestand sollte möglichst erhalten werden (siehe Potenzialabschätzung Fledermäuse), ebenso der Gehölzstreifen im Nordosten des Areals (Abschirmung der vom Gewerbegebiet ausgehenden Licht- und Lärmemissionen). Der im Osten zur Berghalde hin vorgesehene Grünstreifen sollte breiter als nur 5 Meter sein und locker mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden.

Neben den potenziellen Fledermausvorkommen an den Bäumen und bestehenden Gebäuden müssen auch Vögel wie Mauersegler berücksichtigt werden bzw. muss vor Fällung oder Abbruch eine Untersuchung zum Ausschluss von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durchgeführt werden. Die Altgrasfläche sollte genauer auf ein Vorkommen der Zauneidechse untersucht werden.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.13:

Die Stellungnahme des Bund Naturschutz wird zur Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplanentwurf wurde bezüglich der Durchgrünung der Parkplatzflächen dahingehend ergänzt, indem festgesetzt wurde, dass je 20 Stellplätze ein Baum zu pflanzen ist (Ziffer 12.1 der Festsetzungen). Die Festsetzung weiterer Grün-Kleinstflächen innerhalb der Parkplatzanlagen wird kritisch gesehen, da hier keine wirklich lebensfähigen Lebensräume für Flora und Fauna entstünden und nur Flächen für unansehnliche Trampelpfade (etc.) geschaffen würden. Von der Festsetzung von Fassadenbegrünungen wird aus hygienischen Gründen (im Gebiet vorwiegend Handelsbauten) abgesehen.

Der vorhandene Baumbestand ist laut den Festsetzungen – soweit möglich – zu erhalten. Darüber hinaus wird die Pflanzung von weiteren 40 Bäumen angeordnet.

Die weiteren festgesetzten grünplanerischen Maßnahmen werden für ausreichend erachtet. Dem Artenschutz wurde durch die Erstellung der „Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeitsprüfung“ und der „Fledermausabschätzung“ genüge getan.

2.14 Stellungnahme der Bayernwerk AG:

Die Bayernwerk AG hat mitgeteilt, dass gegen das Planungsvorhaben keine grundsätzlichen Einwendungen bestehen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen der Bayernwerk AG nicht beeinträchtigt werden.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk AG oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und an- derer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk AG schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123

BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Erforderliche Kabelverteiler- und Anschlussschränke werden im Straßen- und Gehwegbereich vorderfrontbündig in die Einfriedung integriert

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

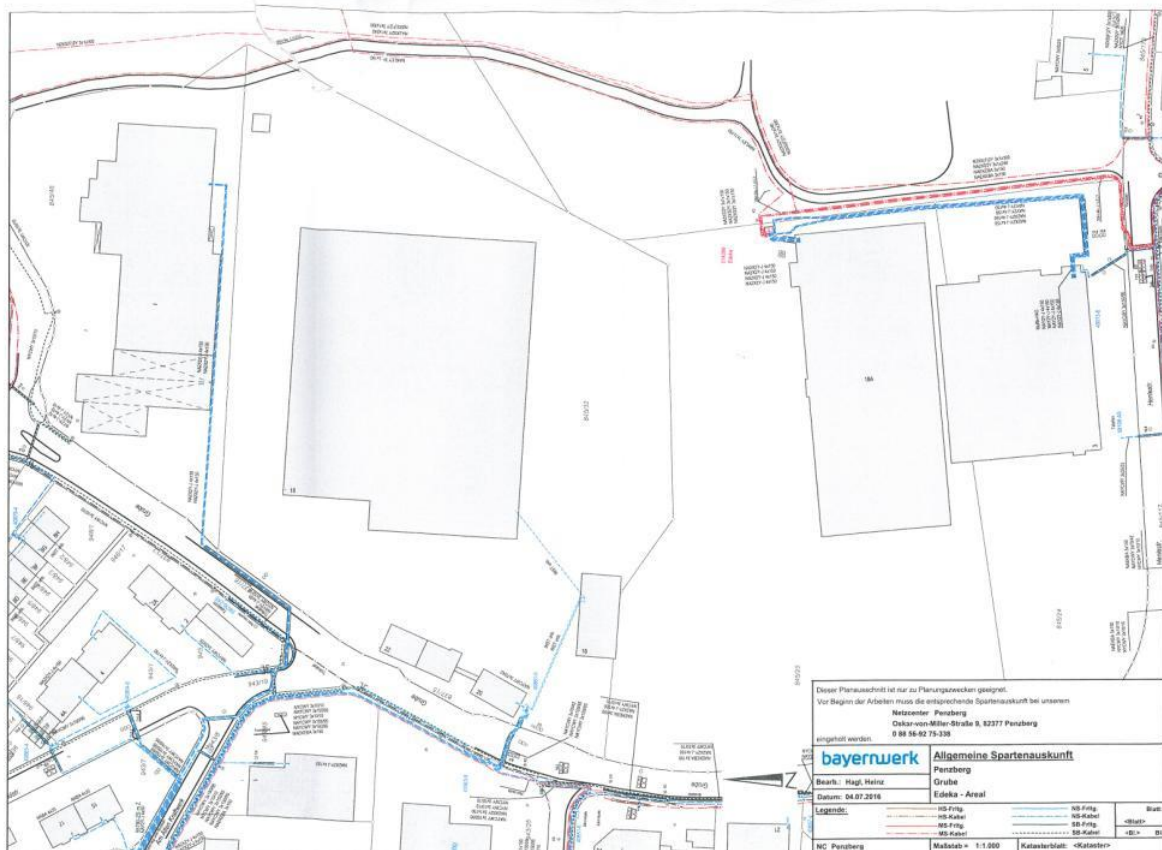
- *Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.*
- *Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist der Bayernwerk AG ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.*

Die Trafostation nebst Zubehör ist auf Privatgrund mittels Dienstbarkeiten grundbuchamtlich gesichert.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnende Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk AG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.



Beschlussvorschlag zu Nr. 2.14:

Die Stellungnahme der Bayernwerk AG wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten.

Die Leitungstrassen sind in den Bebauungsplan mit dem Hinweis auf den von Bebauung und Bepflanzung freizuhaltenen Schutzstreifen nachrichtlich zu übernehmen.

2.15 Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (IHK):

Die IHK hat mitgeteilt, dass zum jetzigen Zeitpunkt zum Bebauungsplan keine Äußerung möglich ist, da in den Festsetzungen die Dimension der Verkaufsflächen, sowie teilweise auch die geplanten Warengruppen fehlen.

Aufgrund der anzunehmenden landesplanerischen Auswirkungen der geplanten Einzelhandelsflächen wird eine landesplanerische Überprüfung für notwendig gehalten.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.15:

Die Stellungnahme der IHK wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten. Die fehlenden Angaben zu den Verkaufsflächen sowie den geplanten Warengruppen wurden mittlerweile entsprechend dem Ergebnis der Verträglichkeitsuntersuchung in den Bebauungsplan als Festsetzung aufgenommen.

2.16 Stellungnahme der Regierung von Oberbayern (Gewerbeaufsichtsamt):

Die Regierung von Oberbayern (Gewerbeaufsichtsamt) hat mitgeteilt, dass vom Gewerbeaufsichtsamt wahrzunehmende öffentliche Belange von der Planung nicht berührt sind und keine Einwendungen gegen das Vorhaben bestehen.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.16:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern (Gewerbeaufsichtsamt) wird zur Kenntnis genommen.

2.17 Stellungnahme der deutschen Telekom Technik GmbH:

Die Telekom Deutschland GmbH hat folgende Stellungnahme abgegeben:

Damit das Baugebiet mit moderner Telekommunikationstechnik erschlossen werden kann, benötigen wir von Ihnen zunächst einige wenige Angaben zur vorgesehenen Bebauung.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH entscheidet an zentraler Stelle ob und wie die Telekommunikationsinfrastruktur des Baugebiets errichtet wird. Die Entscheidung erfolgt anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, deren Grundlage Angaben zur Anzahl der vorgesehenen Wohneinheiten und Gewerbeeinheiten sowie zu eventuellen Ausbauabschnitten sind.

Die von uns benötigten Daten können Sie uns einfach anhand des beiliegenden Datenerfassungsbelegs für Neubaugebiete zukommen lassen. Bitte beachten Sie, dass ohne Angabe dieser Daten die Erschließung des Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom nicht erfolgen kann.

Wir bieten Ihnen auch eine optimierte Abwicklung der Erschließung an. Bitte entnehmen Sie Einzelheiten hierzu der beigelegten Information zum Weilheimer Modell.

Hinweise zum Datenerfassungsblatt für Neubaugebiete:

Die Daten werden von uns benötigt um entscheiden zu können, ob das Baugebiet von der Deutschen Telekom

- nicht erschlossen wird (weil ein anderer Provider die Universaldienstleistungsverpflichtung übernimmt)*
- in herkömmlicher Kupfertechnik gebaut wird*
- in Glasfasertechnik (FTTH) gebaut wird*

Sollte dies bis zum Beginn der Erschließungsmaßnahmen nicht erfolgt sein, so tritt folgende Situation ein:

- das Baugebiet ist uns praktisch unbekannt, da der Prozess zur Bearbeitung der Ausbauentscheidung durch unsere Zentrale aufgrund fehlender Daten nicht gestartet werden konnte*
- es erfolgt keine Teilnahme an Spartenterminen, da über die Art des Ausbaus nicht entschieden wurde und somit Aussagen über Trassen und Standorte von Gehäusen nicht möglich sind*
- der Beginn unserer Baumaßnahme verzögert sich*
- **die Bewohner sind zum Zeitpunkt des Einzugs eventuell nicht mit Telefon / Internet versorgt***

Wir bitten Sie deshalb, uns die Daten so bald wie möglich zukommen zu lassen.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.17:

Die Stellungnahme der Telekom wird zur Kenntnis genommen und wurde dem Projektträger mit der Bitte zur Datenabgabe weitergeleitet.

2.18 Stellungnahme der Vodafone Kabel Deutschland GmbH:

Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben. Wenn Sie an einem Ausbau interessiert sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen. Bitte setzen Sie sich dazu mit unserem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.18:

Die Stellungnahme der Vodafone Kabel Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen und wurde an den Projektträger weitergeleitet.

2.19 Stellungnahme der Gemeinde Iffeldorf:

Die Gemeinde Iffeldorf hat mitgeteilt, dass bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes „Edeka Areal“ keine Bedenken bestehen und die Interessen der Gemeinde Iffeldorf nicht beeinträchtigt werden.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.19:

Die Stellungnahme der Gemeinde Iffeldorf wird zur Kenntnis genommen.

3. Anregungen und Einwendungen aus der Öffentlichkeit:

Von der Öffentlichkeit sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Einwendungen bzw. Anregungen eingegangen:

3.1 Conrad GmbH

Als Anlieger in Areal EDEKA ist es für meinen Mieter - Getränkemarkt Orterer - von wesentlichem Interesse, dass der durch die Neubebauung des EDEKA Areales entstehende Verkehr möglichst reibungslos fließt. Einen Kreisverkehr an der Einmündung der Nonnenwaldstraße halte ich für sinnvoll, da über diese Straße sehr starker Feierabendverkehr der Firma Roche entsteht. Die dafür benötigten Grundstücke müsste die Firma EDEKA abtreten.

Beschlussvorschlag zu Nr. 3.1:

Zu den Einwendungen wird bemerkt, dass mittlerweile ein Verkehrsgutachten mit dem Ergebnis vorliegt, dass die Anbindung des Bebauungsplangebietes durch die Errichtung einer Kreisverkehrsanlage im Bereich Grube Höhe Autohaus Drischberger/Getränkemarkt Orterer sinnvoll ist. Diese Kreisverkehrsanlage ist im neuen Bebauungsplanentwurf bereits berücksichtigt.

Die Errichtung einer Kreisverkehrsanlage mit Anbindung der Nonnenwaldstraße wird im Hinblick auf die angrenzende Wohnbebauung aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht empfohlen.

3.2 Eigentümer Nonnenwaldstraße 8 h:

Die Eigentümer des nordwestlich des Plangebietes befindlichen Grundstücks Nonnenwaldstraße 8h haben folgende Anregungen zum Bebauungsplan geäußert:

Obwohl dem Bebauungsplan „EDEKA Areal“ derzeit noch wenig Details zu entnehmen sind, möchten wir als unmittelbar Betroffene einige Anmerkungen machen:

Unser Wohnhaus (Fl. Nr. 948/1) liegt in einem reinen Wohngebiet. Zur Einhaltung der in der TA Lärm genannten Immissionsrichtwerte dürfen die von einem Betrieb (einschließlich des Kunden-, Firmen-, und Lieferverkehrs) ausgehenden Geräusche an dieser Stelle den reduzierten Richtwert von 47 dB(A) nicht überschreiten. Außerdem darf der Beurteilungspegel der von allen betrieblichen Anlagen ausgehenden Geräusche weder allein noch in der Summenwirkung mit anderen Betrieben die in der TA Lärm vorgegebenen Immissionswerte von tagsüber 50 dB(A) und nachts 35 dB(A) überschreiten. Darauf muss bei der Auswahl der Betriebe und bei der Anordnung der Baukörper geachtet werden. In den Sondergebieten 5 und 4 sollte die Warenanlieferung auf der der Wohnbebauung abgewandten Seite der Baukörper vorgesehen und auf tagsüber beschränkt werden.

Zwischen einem Teil des EDEKA-Areals und der gegenüberliegenden Wohnbebauung liegt die Straße „Grube“. Um für uns Anlieger die Belastung durch den Verkehrslärm nicht unnötig weiter zu erhöhen, sind die Gebäude in den Sondergebieten 5 und 4 entsprechend zu situieren und für ihre Fassaden eine geeignete Gestaltung sowie die Verwendung nichtlärmreflektierender Materialien vorzuschreiben.

Damit von den in S05 und S04 entstehenden Parkplätzen für uns Anlieger keine zusätzlichen nächtlichen Störungen (Herumfahren mit aufheulenden Motoren und quietschenden Reifen, LKWs mit laufenden Kühlaggregaten u. a.) ausgehen, sind die dafür vorgesehenen Flächen entsprechend zu platzieren.

Das EDEKA Areal befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Freizeit- und Erholungsgebiet „Berghalde“. Um den Charakter dieses Geländes wenigstens einigermaßen zu erhalten, sollte die bisher erlaubte maximale Gebäudehöhe von 15 m erheblich reduziert und auf eine angemessene Gestaltung der Baukörper geachtet werden.

Wir bitten Sie unsere Anregungen und Änderungswünsche im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag zu Nr. 3.2:

Zu den Anregungen und Änderungswünschen wird bemerkt, dass mittlerweile eine schalltechnische Untersuchung vorliegt, die im weiteren Aufstellungsverfahren teilnimmt und deren Ergebnis in den Bebauungsplanentwurf übernommen worden ist. Hierin wurden die nachbarschaftlichen Belange der Eigentümer der o. g. Immobilie berücksichtigt.

Die maximal zulässige Gebäudehöhe wurde von 15 m auf 11 m bzw. 13 m reduziert. Die Vorgabe detaillierter Vorschriften für eine Fassadengestaltung zur Reduzierung von Reflexionen des Straßenlärms sollte vor Festsetzung gutachterlich auf seine Wirksamkeit hin bewertet werden.

3.3 Eigentümer Henlestraße 18:

Die Eigentümer des südlich des Plangebietes befindlichen Grundstücks Henlestraße 18 haben folgende Einwendungen zum Bebauungsplan geäußert:

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Anlieferzone für den Edeka Markt (gegenüber den Anwesen Henlestraße 14 und 16) verstärkt von den Zulieferern über die die Straße "An der Freiheit" angefahren wird.

Den Grund hierfür sehen wir wie folgt:

- 1) es werden „lange“ LKWs (Sattelzüge oder 3-Achs-LKW mit Anhänger / „Durchlader“) eingesetzt
- 2) in die Anlieferzone wird von den LKWs i. d. R. rückwärts eingefahren
- 3) die derzeit vorhandenen Radian / Schleppkurven sind so gebaut, dass die rückwärtige Einfahrt von Westen (Zufahrt über „An der Freiheit“ / Fahrerkabine steht Richtung Westen) leichter ist, als die Einfahrt von Osten (Zufahrt über "Henlestraße" / Fahrerkabine steht Richtung Osten)
- 4) Parken vor den Anwesen Henlestraße 14 und 16 berechtigterweise die Eigentümer / Mieter / Besucher, ist für die LKW bei rückwärtiger Einfahrt von Osten kein ausreichender Rangier-raum / Rückfahrraum vorhanden

Aufgrund der derzeitigen baulichen Situation der Radian / Schleppkurven an der Einfahrt Anlieferzone (diese sind u.E. seit dem Bau ca. 1976 unverändert- Anlieferung erfolgte früher aber überwiegend durch 3-Achs-LKW ohne Anhänger) findet eine merkliche Verlagerung des LKW-Verkehrs über "Karlstraße" oder "Schloßbühl + Bichler Straße" zur Straße "An der Freiheit" statt.

Die "Zufahrt / Umfahrung" über "An der Freiheit" wird von den ortskundigen LKW-Fahrern Edeka, Donauland, etc. regelmäßig genutzt.

Diese LKW fahren Penzberg nach unserer Kenntnis überwiegend über die A95 aus Landsberg bzw. Ingolstadt an.

In der Stadtratssitzung vom 14.06.2016 wurde mitgeteilt, dass die im Zuge der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplans u.a. noch Schallschutzgutachten / Schallschutzuntersuchungen durchgeführt werden. Bitte ziehen Sie oben beschriebene Verlagerung des LKW-Verkehrs in die Schallschutzbewertung mit ein.

Weiterhin sollten die Radian / Schleppkurven der vorhandenen Anlieferzone im Bebauungsplan so festgeschrieben werden, dass die rückwärtige Zufahrt auch unter Berücksichtigung der m. E. absolut berechtigten Parksituation vor den Anwesen Henlestraße 14 und 16 auch von "Osten" (siehe oben) ohne Einschränkung möglich ist.

Bitte prüfen Sie im Zuge der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplans auch, ob die Zufahrten in das gesamte Areallangfristig nicht besser über die Straße "Grube" erfolgen soll.

Beschlussvorschlag zu Nr. 3.3:

Bestand

Die derzeitige bauliche und betriebsablauftechnische Situation - samt der derzeitigen Ausgestaltung der Anlieferung – des Edeka-Marktes ist baurechtlich gesichert bzw. genehmigt und genießt somit Bestandsschutz.

Neuaufstellung Bebauungsplan

Für den gegenständlichen Bebauungsplanentwurf liegt eine schalltechnische Untersuchung sowie ein Verkehrsgutachten vor, die im weiteren Aufstellungsverfahren teilnehmen und deren Ergebnis in den Bebauungsplanentwurf übernommen worden sind.

Außerdem soll nach öffentlicher Auslegung geprüft werden, ob eine Stilllegung der Zufahrt sowie der Anlieferung über die Henlestraße mit Verlagerung über die Kreisverkehrsanlage möglich ist.

4. Empfehlungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten vom 17.01.2017:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten empfiehlt dem Stadtrat, dass die Ergebnisse der nun vorliegenden Untersuchungen zur Aufstellung des Bebauungsplans (schalltechnische Untersuchung, Verkehrsuntersuchung sowie Verträglichkeitsuntersuchung) zur Vorbereitung zum Billigungs- und Auslegungsbeschluss in den Bebauungsplanentwurf zu übernehmen sind und der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung diesbezüglich anzupassen ist.

Außerdem empfiehlt der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten dem Stadtrat, dass folgende Änderungen bzw. Vorgaben im Rahmen der öffentlichen Auslegung gutachterlich (Schalltechnische Untersuchung, Verkehrsuntersuchung) geprüft werden:

- Entfall der Zufahrt über die Henlestraße, so dass das gesamte Bebauungsplangebiet ausschließlich über die neue Kreisverkehrsanlage an das Straßennetz angeschlossen wird.
- Untersuchung, ob die neu zu errichtende Lichtsignalanlage im Bereich Grube / Henlestraße nach Wegfall der Erschließung des Bebauungsplangebietes über die Henlestraße entfallen kann.
- Entfall des Lieferverkehrs (An- und Ablieferung) über die Henlestraße, so der gesamte Lieferverkehr ausschließlich über die neue Kreisverkehrsanlage erfolgt.
- Etablierung eines Bustransfers in die Innenstadt

5. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die öffentlichen und privaten Belange der eingegangenen Anregungen, Bedenken und Stellungnahmen wurden gemäß den Beschlussvorschlägen Nrn. 2.1 bis 2.19 sowie den Beschlussvorschlägen Nrn. 3.1 bis 3.3 abgewogen. Die Beschlussvorschläge Nrn. 2.1 bis 2.19 sowie die Beschlussvorschläge Nrn. 3.1 bis 3.3 werden zum Beschluss erhoben.

Die in den Beschlussvorschlägen Nrn. 2.1 bis 2.19 sowie den Beschlussvorschlägen Nrn. 3.1 bis 3.3 enthaltenen Änderungen bzw. Ergänzungen sind, soweit diese noch nicht durchgeführt worden sind, durchzuführen.

Der Stadtrat billigt den Bebauungsplanentwurf „Edeka Areal“ der Stadt Penzberg nach frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach Maßgabe der abgewogenen Einwendungen und Anregungen, wie in den Beschlussvorschlägen Nrn. 2.1 bis 2.19 sowie den Beschlussvorschlägen Nrn. 3.1 bis 3.3 dargestellt.

Der Stadtrat beschließt, dass die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchungen zur Aufstellung

des Bebauungsplans (schalltechnische Untersuchung, Verkehrsuntersuchung sowie Verträglichkeitsuntersuchung) in den Bebauungsplanentwurf zu übernehmen sind. Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung wurden diesbezüglich bereits angepasst.

Der Stadtrat beschließt, dass der Entwurf des Bebauungsplanes „Edeka Areal“ nach Abänderung bzw. Ergänzung entsprechend den Beschlussvorschlägen Nrn. 2.1 bis 2.19 sowie den Beschlussvorschlägen Nrn. 3.1 bis 3.3 öffentlich auszulegen ist sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger einzuholen sind.

Der Stadtrat beschließt, dass folgende Änderungen bzw. Vorgaben im Rahmen der öffentlichen Auslegung gutachterlich (Schalltechnische Untersuchung, Verkehrsuntersuchung) geprüft werden:

- Entfall der Zufahrt über die Henlestraße, so dass das gesamte Bebauungsplangebiet ausschließlich über die neue Kreisverkehrsanlage an das Straßennetz angeschlossen wird.
- Untersuchung, ob die neu zu errichtende Lichtsignalanlage im Bereich Grube / Henlestraße nach Wegfall der Erschließung des Bebauungsplangebietes über die Henlestraße entfallen kann.
- Entfall des Lieferverkehrs (An- und Ablieferung) über die Henlestraße, so der gesamte Lieferverkehr ausschließlich über die neue Kreisverkehrsanlage erfolgt.
- Etablierung eines Bustransfers in die Innenstadt

6. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Beschlussvorschlag der Verwaltung zum Beschluss zu erheben.

Einstimmig beschlossen Ja 24 Nein 0

1. Vortrag im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten vom 20.09.2016:

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 26.04.2016 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für die Grundstücke Flurnummern 1994/6 und 1993/2 der Gemarkung Penzberg, südlich des Doppelhauses Sindelsdorfer Straße 69 und 71, Sperbühl Süd, angeordnet.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 10.05.2016 im Amtsblatt der Stadt Penzberg bekannt gemacht.

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung wurde vom 04.07.2016 bis 04.08.2016 öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.08.2016 gebeten, ihre Stellungnahmen zur Einbeziehungssatzung abzugeben.

Nachfolgend ist der Planteil der Einbeziehungssatzung, der zur Beteiligung gegeben wurde, dargestellt:



2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Zur Aufstellung der Einbeziehungssatzung liegen Stellungnahmen folgender Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vor:

1. des Landratsamtes Weilheim-Schongau,
2. der Regierung von Oberbayern (höhere Landesplanungsbehörde),
3. des Planungsverbands Region Oberland,

4. dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim,
5. dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg,
6. dem Staatlichen Bauamt Weilheim,
7. dem bayerischen Landesamt für Denkmalpflege,
8. der E ON SE (Immobilien/Montan),
9. der Regierung von Oberbayern (Bergamt Südbayern)
10. dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
11. der Kreisbrandinspektion Weilheim,
12. der Bayernwerk AG (Netzcenter Penzberg),
13. der Vodafone Kabel Deutschland GmbH
14. der Energie Südbayern GmbH

2.1 Stellungnahmen des Landratsamtes Weilheim-Schongau:

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat die **Stellungnahmen des Sachbereichs „fachlicher Naturschutz“** als Stellungnahme des Landratsamtes übermittelt und aus rechtlicher Sicht auf folgendes hingewiesen:

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB können bei Einbeziehungssatzungen (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB), wie hier der Fall, **einzelne** Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 4 BauGB getroffen werden können. Die vorgelegten Festsetzungen sind sehr detailliert. Sinn und Zweck einer Einbeziehungssatzung ist, einzelne Außenbereichsflächen in den Innenbereich nach § 34 BauGB einzubeziehen, bei dem sich Bauvorhaben in die nähere Umgebung einfügen müssen. Voraussetzung ist, dass die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Das Bauvorhaben muss sich dann gemäß § 34 Abs. 1 BauGB in die nähere Umgebung unter anderem in Art und Maß der baulichen Nutzung einfügen. Bei den getroffenen Festsetzungen ist ein Einfügen eines Bauvorhaben nur noch bezüglich der Art der baulichen Nutzung zu prüfen. Wir empfehlen, zu prüfen, ob einzelne Festsetzungen entfallen können.

Der Anschluss an die Kanalisation ist bereits durch den Anschluss- und Benutzungszwang in der Satzung der Stadtwerke geregelt und kann daher allenfalls als Hinweis mit aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag zu 2.1:

Um zu vermeiden, dass die Einbeziehungssatzung die Qualität eines qualifizierten Bebauungsplanes bekommt, wurde auf die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung verzichtet. Zur weiteren Reduzierung der Festsetzungen kann auf die Ziffer 3 der Festsetzungen (Bebauung mit Einzelhaus sowie mit Doppelhaus) verzichtet werden. Der Entwurf der Einbeziehungssatzung ist dahingehend zu ändern, indem die Festsetzung Ziffer 3 ersatzlos gestrichen wird und die entsprechenden Planzeichen im Lageplan entfernt werden.

2.1.1 Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachbereich fachlicher Naturschutz)

Das Landratsamt Weilheim-Schongau (Sachgebiet fachlicher Naturschutz) hat folgende Hinweise und Empfehlungen zur Einbeziehungssatzung abgegeben:

Vorbemerkung:

Nachdem die ursprünglichen Planungsüberlegungen aus den Jahren 1996/1997 für ein allgemeines Wohngebiet im Bereich des sog. „Sperbühl“ an der Sindelsdorfer Straße offensichtlich nun endgültig nicht mehr weiterverfolgt werden und gleichzeitig bereits im Zeitraum 2001 bis 2003 eine erste Häuserzeile entlang der Sindelsdorfer Straße entstanden ist, möchte die Stadt

eine künftige rückwärtige, d.h. ostseitige Bebauung nun über eine Einbeziehungssatzung auf den Weg bringen.

Es macht keinen Sinn, unsere seinerzeitigen – vorwiegend negativen – Stellungnahmen in Erinnerung zu rufen. Festzuhalten ist allerdings, dass aus naturschutzfachlicher Sicht inzwischen der Verlust eines markanten und für das Orts- u. Landschaftsbild im Ortsteil Johannisberg durchaus bedeutenden eiszeitlich entstandenen Geländerrückens zu beklagen ist. Die Ausweisung zweier zusätzlicher Baufenster auf den Flurstücken 1994/6 und 1993/2 mit einer westseitigen wie ostseitigen Erschließung über die neu gebildeten Grundstücke Fl. Nr. 1994/12 und 1994/13 stellt dem gegenüber keinen zusätzlichen, massiven oder nachhaltigen Eingriff bzw. Wertverlust mehr dar.

Zum Inhalt des Satzungsentwurfs:

Mit dem Erlass der Einbeziehungssatzung wird zusätzliches Baurecht nach § 34 Abs. 4 BauGB geschaffen. Damit entfällt zwar die Pflicht zur Erarbeitung eines Umweltberichts, nicht aber die Pflicht, eine sachgerechte Abwägung der durch die Bauleitplanung betroffenen öffentlichen Belange, also auch denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechend § 1 a BauGB vorzunehmen, was im vorliegenden Fall in Form eines verkürzten Umweltberichts und mit der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Regelverfahren erfolgt ist. Ein solcher Umweltbericht ist in den Fällen des § 34 Abs. 4 BauGB eigentlich gar nicht notwendig, erleichtert aber in jedem Fall die Bewertung im Hinblick auf die beachtlichen Umweltbelange. Inhaltlich nicht abgearbeitet und im Satzungsentwurf enthalten sind dagegen differenzierte grünordnerische Festsetzungen im Sinne des Art. 4 Abs. 2 u. 3 Bay-NatSchG.

Die auf dem Flurstück 1994/6 vorhandene große Linde ist zu erhalten, da diese für das Orts- und Landschaftsbild prägend ist. Der Baum ist während der gesamten Bau- und Abbrucharbeiten zu schützen und gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) gegen Schäden wirksam zu sichern.

Dies beinhaltet im Wesentlichen:

- Schutzzaun im gesamten Kronenbereich
- keine Verdichtung des Bodens im Kronenbereich
- kein Bodenauftrag bzw. -abtrag
- Vermeidung von Stamm- und Wurzelverletzungen

Die entsprechende Text-Festsetzung Ziffer 10 sollte deshalb konkretisiert bzw. präzisiert werden. Darüber hinaus sollte diese Festsetzung bußgeldgewehrt werden mit folgendem Text-Hinweis:

„Wer gegen diese Festsetzung zuwiderhandelt, kann nach § 213 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 BauGB mit einem Bußgeld bis 10.000 € belegt werden. Die Beschreibung des erhaltenswerten Baumes (Art, Größe, Kronendurchmesser, Stammdurchmesser, Vitalitätsbeurteilung) kann der Begründung (Baumbestandsplan) entnommen werden“.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.1.1:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachbereich fachlicher Naturschutz) wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten:

Die Ziffer 10 der Festsetzungen ist entsprechend dem Vorschlag des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachbereich fachlicher Naturschutz) zu ergänzen.

2.2 Stellungnahme der Regierung von Oberbayern (höhere Landesplanungsbehörde)

Die Regierung von Oberbayern (höhere Landesplanungsbehörde) hat mitgeteilt, dass das im Ortsteil Johannisberg, nahe der Sindelsdorfer Straße gelegene Plangebiet an die bestehende Wohnbebauung und an landwirtschaftlich genutzte Grünflächen angrenzt und im Zuge des Ver-

fahrens der als Intensiv-Grünland ausgewiesene Planungsbereich der Fl. Nr. 1994/6 im Flächennutzungsplan nachrichtlich als Wohnbaufläche übernommen werden soll.

Aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.2:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern (höhere Landesplanungsbehörde) wird zur Kenntnis genommen.

2.3 Stellungnahme des Planungsverbands Region Oberland

Der Planungsverband Region Oberland hat mitgeteilt, dass sich der Planungsverband der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde vom 22.08.2016 anschließt.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.3:

Die Stellungnahme des Planungsverbandes Region Oberland wird zur Kenntnis genommen.

2.4 Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim:

Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim hat mitgeteilt, dass Planungen oder Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim im Bereich der Einbeziehungssatzung derzeit nicht vorliegen und folgende Einwendungen zur Einbeziehungssatzung erhoben:

Niederschlagswasserbeseitigung:

Bei gesammeltem Niederschlagswasser von befestigten oder bebauten Flächen handelt es sich nach rechtlicher Definition um Abwasser (§54 Abs. 1, Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz). Zur gesicherten Erschließung des Gebietes nach § 30 BauGB gehört deshalb auch eine geordnete Beseitigung des Niederschlagswassers. Hierzu ist nach Art. 34 BayWG die Gemeinde verpflichtet. Die Beseitigung des Niederschlagswassers kann nur dann abgelehnt werden und auf Dritte übertragen werden, soweit die Gemeinde vorher nachweislich sicher stellen kann, dass eine Versickerung in den Untergrund oder eine Einleitung in ein Oberflächengewässer unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. sickertfähiger Untergrund, ausreichender Grundwasserflurabstand, aufnahmefähiger Vorfluter) ordnungsgemäß möglich ist. Dabei ist es nicht maßgebend, ob hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist oder nicht.

In der Einbeziehungssatzung wird Folgendes ausgesagt:

Niederschlagswasser soll möglichst auf dem Grundstück verbleiben. Eine Regenwassernutzung wird empfohlen. Der Neubau wird an das gemeindliche Kanalisationssystem angeschlossen. Wir gehen davon aus, dass gemeint ist, dass das Niederschlagswasser möglichst in Rückalthebehältern o. ä. auf dem Grundstück zwischengespeichert werden soll, aber grundsätzlich eine Einleitung in den Mischwasserkanal vorgesehen ist. Für die vorgesehene Einleitung von Niederschlagswasser sind die Bestimmungen der jeweils gültigen Entwässerungssatzung einzuhalten.

Wir bitten zu bestätigen, dass der Kanal die zusätzlichen Niederschlagswassereinleitungen aufnehmen kann.

Außerdem hat das Wasserwirtschaftsamt Weilheim folgende fachliche Informationen und Empfehlungen zur Einbeziehungssatzung geäußert:

Grundwasser

Im Umgriff bzw. Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung sind keine Grundwassermessstellen des Landesgrundwasserdienstes oder Messstellen Dritter vorhanden. Konkrete Aussagen über den Grundwasserflurabstand können daher nicht getroffen werden.

Aus dem naheliegenden Baugebiet Johannisberg Süd ist bekannt, dass die Grundwasserstände der näheren Pegel zwischen ca. 603,0 und 603,7 m ü. NN schwanken.

Die Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherren, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hangschichtenwasser sichern muss. Es ist von der Gemeinde bzw. von den einzelnen Bauwerbern eigenverantwortlich zu prüfen, ob Vorkehrungen gegen Grundwassereintritt in Kellerräume etc. zu treffen sind. In Gebieten mit anstehendem Grundwasser oder bei Anschneiden von Schichtwasser sind Keller grundsätzlich wasserdicht auszubilden.

Im Planungsgebiet muss mit Schichtwasser gerechnet werden.

Ist zu erwarten, dass beim Baugrubenaushub, Einbau der Entwässerungsleitungen usw.

Grundwasser erschlossen bzw. angetroffen wird, so dass eine Bauwasserhaltung stattfinden muss, ist vorab beim Landratsamt Weilheim-Schongau eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis gem. Art. 15 bzw. 70 (Erlaubnis mit Zulassungsfiktion) Bayer. Wassergesetz (BayWG) bzw. § 8 WHG einzuholen.

Das Einbringen von Stoffen in ein Gewässer, hier das Grundwasser, - z. B. Kellergeschoss im Grundwasser - ist nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 4 WHG erlaubnispflichtig, sofern die Bedingungen des § 49 Abs. 1 Satz 2 WHG nicht eingehalten werden.

Ein Aufstauen des Grundwassers ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht und zum Schutz von Anlagen Dritter zu vermeiden. Falls der Aufstau 10 cm überschreitet bedarf es neben der beschränkten Erlaubnis für die Bauwasserhaltung einer gesonderten Genehmigung.

Altlastenverdachtsflächen

Im Bereich der geplanten Einbeziehungssatzung der Gemeinde sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG), Stand 14. April 2011 aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

Dem Amt liegen keine Informationen über weitere Altlasten oder Verdachtsflächen in diesem Bereich vor. Ob geplant ist, bei der Fortschreibung des Katasters Flächen aufzunehmen, die im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung liegen, ist beim zuständigen Landratsamt zu erfragen.

Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z. B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

Abwasserentsorgung

Häusliches Schmutzwasser

Sämtliche Bauvorhaben sind vor Bezug an die zentrale Abwasseranlage anzuschließen.

Mit der Einbeziehungssatzung besteht aus abwassertechnischer Sicht Einverständnis, da alle Neubauten an die gemeindliche Kanalisation angeschlossen werden.

Niederschlagswasserbeseitigung

Wasserwirtschaftliches Ziel ist die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers. Zur Vermeidung von Abflussbeschleunigungen soll Niederschlagswasser möglichst nicht gesammelt und in Oberflächengewässer eingeleitet werden.

Daher werden die Festsetzungen der Einbeziehungssatzung zur Bodenver- bzw. Bodenentsiegelung (unter Pkt. A. Festsetzungen 12.) ausdrücklich begrüßt.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt hier im Mischsystem. Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur unter Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Entwässerungssatzungen erfolgen.

Zusammenfassend bittet das Wasserwirtschaftsamt Weilheim die Stadt Penzberg zu bestätigen, dass der Mischwasserkanal ausreichend Kapazitäten für die Niederschlagswassereinleitungen aufweist.

Außerdem wird nach Abschluss des Verfahrens um eine Übermittlung einer Ausfertigung der rechtskräftigen Einbeziehungssatzung (möglichst digital) gebeten.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.4:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten.

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg wird beauftragt, dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim zu bestätigen, dass der Mischwasserkanal ausreichend Kapazitäten für die Niederschlagswassereinleitungen aufweist.

2.5 Stellungnahme des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg:

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg hat folgende Stellungnahme zur Einbeziehungssatzung abgegeben:

Wir hatten dem früheren und umfangreicheren Bebauungsplan bereits die Zustimmung erteilt, diese gilt auch für die jetzt zum Tragen kommende kleinere Variante.

Im Zuge des Projekts sollte auch das Bestandsgebäude Fl. Nr. 1994/2 Eigentümer Baier privatrechtlich gesichert und technisch ordnungsgemäß angeschlossen werden bzw. bleiben.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.5:

Die Stellungnahme des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten.

2.6 Stellungnahme des staatlichen Bauamtes Weilheim:

Das staatliche Bauamt Weilheim hat mitgeteilt, dass mit der Aufstellung der Einbeziehungssatzung von Seiten des staatlichen Bauamtes keine Bedenken bestehen.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.6:

Die Stellungnahme des staatlichen Bauamtes Weilheim wird zur Kenntnis genommen.

2.7 Stellungnahme des bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege:

Das bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat folgende Stellungnahme abgegeben:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 - 2 DSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter

der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.7:

Die Stellungnahme des bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten.

2.8 Stellungnahme der E.ON SE Immobilien Montan:

Die E.ON SE (Immobilien/Montan) hat folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Planbereich liegt über dem stillgelegten Bergwerkseigentum der E.ON SE. Aus Gründen des früheren Bergbaus, soweit er von der E.ON SE zu vertreten ist, haben wir weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen.

Unsere Unterlagen weisen für diesen Bereich weder Schächte, noch Tagesöffnungen, oder tagesebenen Abbau aus.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass nach den geologischen Gegebenheiten in diesem Bereich Abbau Dritter, den die E.ON SE nicht zu vertreten hat, nicht ausgeschlossen werden kann. Unsere Unterlagen weisen über eine solche Tätigkeit ebenfalls nichts aus.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.8:

Die Stellungnahme der E.ON SE (Immobilien Montan) wird zur Kenntnis genommen.

2.9 Stellungnahme der Regierung von Oberbayern (Bergamt Südbayern):

Die Regierung von Oberbayern (Bergamt Südbayern) hat mitgeteilt, dass von Seiten des Bergamtes Südbayern keine Einwände gegen die Aufstellung der Einbeziehungssatzung bestehen und bergbauliche Belange durch die Maßnahme nicht berührt werden.

Wir möchten Sie bitten das Bergamt Südbayern bei der Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungsplänen auch weiterhin zu beteiligen, damit die bergbaulichen Belange gehört und in den Verfahren berücksichtigt werden können.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.9:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern (Bergamt Südbayern) wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten.

2.10 Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim:

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim hat folgende Stellungnahme abgegeben:

Die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen darf durch diese Bauleitplanung nicht beeinträchtigt werden. Ortsübliche landwirtschaftliche Emissionen sind von den Anwohnern zu dulden.

Forstliche Belange sind im Grundsatz nicht betroffen.

Sollte nachträglich eine das Waldrecht betreffende Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahme festgelegt werden, ist dazu das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Art. 7 BayWaldG erneut zu beteiligen.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.10:

Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten.

Die Einbeziehungssatzung ist dahingehend zu ergänzen, indem unter B. Hinweise folgende Ziffer 12 angefügt wird:

Aufgrund der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ist zeitweise mit Geruchs, Staub und Lärmeinwirkung zu rechnen.

Ortsübliche landwirtschaftliche Emissionen sind von den Anwohnern zu dulden.

2.11 Stellungnahme der Kreisbrandinspektion Weilheim:

Die Kreisbrandinspektion Weilheim hat folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Erschließungswege zu den neuen Wohngebäuden müssen so bemessen sein, dass sie - auch im Winter bei seitlichem Schnee - mind. der Feuerwehrflächenrichtlinie genügen. Der mögliche Wendehammer muss (ggf. in Verbindung mit zusätzlichen seitlichen Ausweichflächen) muss so bemessen sein, dass eine Wendemöglichkeit auch für Feuerwehrfahrzeuge besteht. Das Drehleiterfahrzeug muss dabei nicht in Ansatz gebracht werden; es genügt die Fläche für ein gängiges 14-Tonnen-Löschfahrzeug.

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist ein Oberflurhydrant auf öffentlicher Fläche erforderlich.

Falls es sich bei den Erschließungswegen um Privatgrund handelt, ist es ausreichend, einen Hydranten entlang der Sindelsdorfer Straße auf Höhe von Flur-Nr. 1996 zu setzen.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.11:

Die Stellungnahme der Kreisbrandinspektion Weilheim wird zur Kenntnis genommen und ist im Bauantragsverfahren zu beachten.

Die städtebauliche Begründung ist bezüglich der Stellungnahme der Kreisbrandinspektion Weilheim zu ergänzen

2.12 Stellungnahme der Bayernwerk AG:

Die Bayernwerk AG hat mitgeteilt, dass gegen das Planungsvorhaben keine grundsätzlichen Einwendungen bestehen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen der Bayernwerk AG nicht beeinträchtigt werden.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.12:

Die Stellungnahme der Bayernwerk AG wird zur Kenntnis genommen.

2.13 Stellungnahme der Vodafone Kabel Deutschland GmbH:

Die Vodafone Kabel Deutschland GmbH hat mitgeteilt, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens.

Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

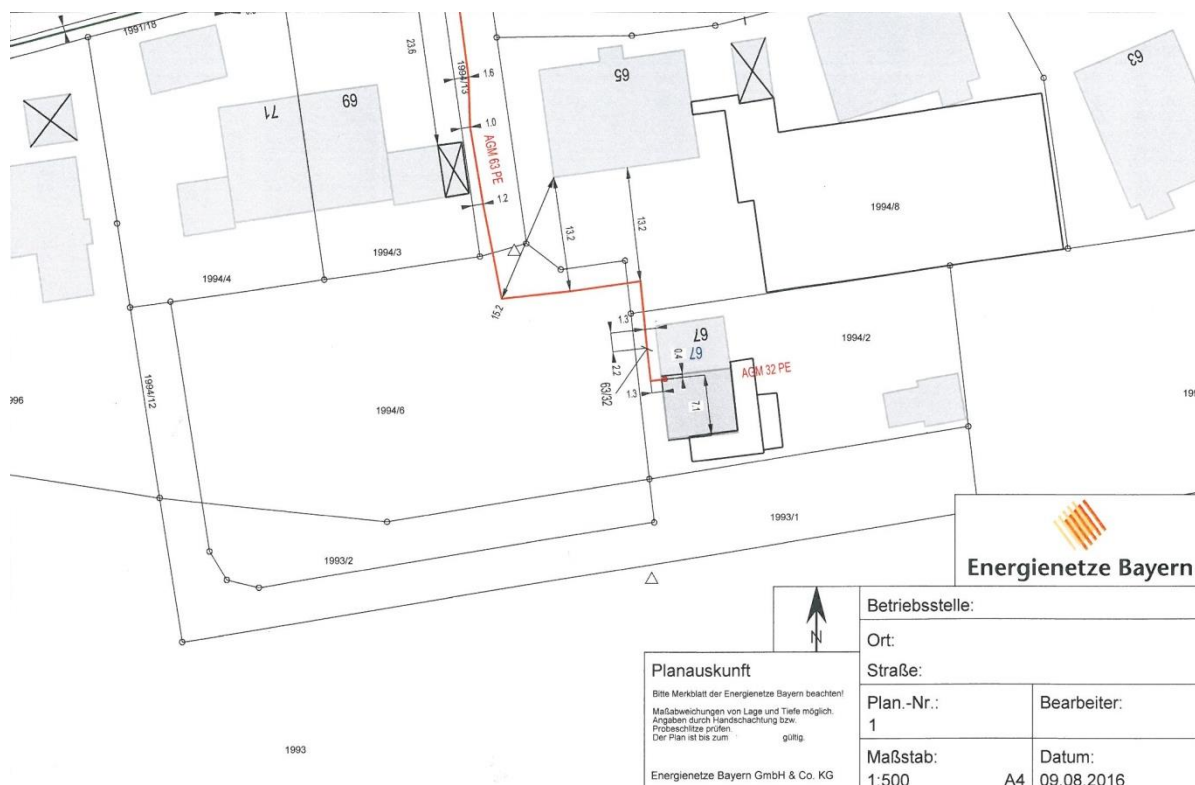
Beschlussvorschlag zu Nr. 2.13:

Die Stellungnahme der Vodafone Kabel Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten.

2.14 Stellungnahme der Energie Südbayern GmbH:

Die Energie Südbayern GmbH hat mitgeteilt, dass nordöstlich der Flurnummer 1994/6 eine Erdgas-Netzanschlussleitung besteht, die bei Durchführung von Baumaßnahmen zu beachten ist.

Die Erdgas-Netzanschlussleitung ist in nachfolgendem Lageplan dargestellt:



Beschlussvorschlag zu Nr. 2.14:

Die Stellungnahme der Energie Südbayern GmbH wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten.

Die bestehende Erdgas-Netzanschlussleitung ist im Lageplan zur Einbeziehungssatzung darzustellen und als Hinweis aufzunehmen.

3. Bedenken, Anregungen und Einwendungen der Öffentlichkeit:

Zur Aufstellung der Einbeziehungssatzung sind im Rahmen der öffentlichen Auslegung weder Anregungen noch Bedenken bei der Stadt Penzberg eingegangen. Im Vorfeld zur Aufstellung der Einbeziehungssatzung ist am 19.04.2016 ein Anliegerschreiben bei der Stadt Penzberg mit dem Inhalt eingegangen, dass von Seiten des Anliegers, der im Gebäude Sindelsdorfer Straße 63 wohnt, keine Bebauung am Sperbühl Süd (in zweiter Reihe) gewünscht wird und bei Aufstellung dieser Einbeziehungssatzung befürchtet wird, dass auch wieder eine Bebauung östlich des bestehenden Wohnhauses Sindelsdorfer Straße 67 vor dem Wohngebäude Sindelsdorfer Straße 63 angestrebt wird.

Beschlussvorschlag zu Nr. 3:

Gegenstand der Einbeziehungssatzung ist der Grundstücksbereich Flurnummer 1994/6 (westlich des bestehenden Wohnhauses Sindelsdorfer Straße 67). Durch diese Bebauung ist das bestehende Wohnhaus des Bedenkenführers Sindelsdorfer Straße 63 nicht tangiert. Die Aufstellung dieser Einbeziehungssatzung hat keine Auswirkungen auf die Beurteilung der Bebaubarkeit des Grundstücks Flurnummer 1994 der Gemarkung Penzberg, südlich des Wohnhauses Sindelsdorfer Straße 63.

Die Bedenken des Anliegers sind diesbezüglich unbegründet.

4. Beschlussvorschlag des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten vom 20.09.2016:

Zur Vorberatung der Billigung hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten beraten und die öffentlichen und privaten Belange der eingegangenen Anregungen, Bedenken und Stellungnahmen gemäß den Beschlussvorschlägen Nrn. 2.1 bis 2.14 sowie dem Beschlussvorschlag Nr. 3 erörtert und abgewogen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten empfiehlt dem Stadtrat die Beschlussvorschläge Nrn. 2.1 bis 2.14 sowie den Beschlussvorschlag Nr. 3 zum Beschluss zu erheben.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten empfiehlt dem Stadtrat die Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für die Grundstücke Flurnummern 1994/6 und 1993/2 der Gemarkung Penzberg (Sperbühl Süd), nach Maßgabe der abgewogenen Einwendungen und Anregungen, wie in den Beschlussvorlagen Nrn. 2.1 bis 2.14 und dem Beschlussvorschlag Nr. 3 dargestellt, zu billigen und die entsprechend den Beschlussvorschlägen Nrn. 2.1, 2.1.1, 2.10, 2.11 und 2.14 zu ändernde bzw. zu ergänzende Einbeziehungssatzung als Satzung zu beschließen.

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg wird beauftragt, dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim zu bestätigen, dass der Mischwasserkanal ausreichend Kapazitäten für die Niederschlagswassereinleitungen aufweist.

5. Beschluss des Stadtrats vom 27.09.2016:

Der Stadtrat beschließt, den Tagesordnungspunkt durch das Stadtbauamt bis zur Klärung einer nachbarschaftsrechtlichen Problematik zurückzustellen.

6. weiterer Vortrag:

Mit notarieller Urkunde URNr. R 1943/2016 vom 09.12.2016 wurde zu Gunsten des Grundstücks Flurnummer 1994/2 die Eintragung eines Geh- und Fahrrechts über die bestehende Privatstraße südlich und westlich des Grundstücks mit Anschluss an die Sindelsdorfer Straße neu geregelt. Die nachbarschaftliche Problematik bezüglich der Erschließung des Hinterliegergrundstücks konnte somit geregelt werden.

7. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat hat die öffentlichen und privaten Belange der eingegangenen Anregungen, Bedenken und Stellungnahmen gemäß den Beschlussvorschlägen Nrn. 2.1 bis 2.14 sowie dem Beschlussvorschlag Nr. 3 erörtert und abgewogen.

Der Stadtrat erhebt die Beschlussvorschläge Nrn. 2.1 bis 2.14 sowie den Beschlussvorschlag Nr. 3 zum Beschluss.

Der Stadtrat billigt die Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für die Grundstücke Flurnummern 1994/6 und 1993/2 der Gemarkung Penzberg (Sperbühl Süd), nach Maßgabe der abgewogenen Einwendungen und Anregungen, wie in den Beschlussvorlagen Nrn. 2.1 bis 2.14 und dem Beschlussvorschlag Nr. 3 dargestellt, und beschließt die entsprechend den Beschlussvorschlägen Nrn. 2.1, 2.1.1, 2.10, 2.11 und 2.14 zu ändernde bzw. zu ergänzende Einbeziehungssatzung als Satzung.

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg wird beauftragt, dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim zu bestätigen, dass der Mischwasserkanal ausreichend Kapazitäten für die Niederschlagswassereinleitungen aufweist.

8. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Beschlussvorschlag der Verwaltung zum Beschluss zu erheben.

Mehrheitlich beschlossen Ja 23 Nein 1 (StR Dr. Engel)

1. Vortrag im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten am 08.11.2016:

Auf Grund von baulichen Entwicklungen im Gewerbegebietsteil des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Industriepark Nonnenwald“ soll das Maß der baulichen Nutzung neu geregelt werden.

Die Grundflächenzahl soll für das süd-östliche Gebiet, mit den Fl. Nrn. 1194/25, 1194/26, 1194/27, 1194/28, 1194/29, 1208, 1194/11 von 0,5 auf 0,8 erhöht werden. Damit wird die in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgelegte Obergrenze der baulichen Nutzung erreicht.

2. Beschlussvorschlag im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten vom 08.11.2016:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten empfiehlt dem Stadtrat auf Grund von baulichen Entwicklungen im Gewerbegebietsteil die Anordnung der 4. förmlichen Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Industriepark Nonnenwald“.

Die Grundflächenzahl soll für das süd-östliche Gebiet, mit den Fl. Nrn. 1194/25, 1194/26, 1194/27, 1194/28, 1194/29, 1208, 1194/11 von 0,5 auf 0,8 erhöht werden. Damit wird die in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgelegte Obergrenze der baulichen Nutzung erreicht.

3. Sitzungsverlauf im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten vom 08.11.2016:

Der Stadtbaumeister erläutert, dass Gespräche mit dem Antragsteller im Zeitraum zwischen der Vorlagenerstellung und der heutigen Sitzung eine Abwandlung des Vortragstextes nötig machen.

Eine Erhöhung der Grundflächenzahl ist in der Bebauungsplanänderung nicht mehr nötig.

Eine Bebauungsplanänderung wird nötig für die Überschreitung der südlichen Baugrenze mit Gefährdung durch Windwurf des südlich angrenzenden Waldes. Ebenfalls ist eine geplante Anordnung von Stellplätzen und Zufahrtsflächen in der privaten straßenbegleitenden Grünfläche in der Bebauungsplanänderung zu thematisieren.

4. Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten vom 08.11.2016:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten empfiehlt dem Stadtrat auf Grund von baulichen Entwicklungen im Gewerbegebietsteil die Anordnung der 4. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Industriepark Nonnenwald“.

Eine Bebauungsplanänderung wird nötig für die Überschreitung der südlichen Baugrenze mit Gefährdung durch Windwurf des südlich angrenzenden Waldes. Ebenfalls ist eine geplante Anordnung von Stellplätzen und Zufahrtsflächen in der privaten straßenbegleitenden Grünfläche in der Bebauungsplanänderung zu thematisieren.

5. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat ordnet die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Industriepark Nonnenwald“ für das Grundstück Flurnummer 1194/11 der Gemarkung Penzberg an.

Eine Bebauungsplanänderung wird nötig für die Überschreitung der südlichen Baugrenze mit Gefährdung durch Windwurf des südlich angrenzenden Waldes. Ebenfalls ist eine geplante Anordnung von Stellplätzen und Zufahrtsflächen in der privaten straßenbegleitenden Grünfläche sowie die Breite der Zufahrt inklusive der Senkrechtparker (größer als 6 m) in der Bebauungsplanänderung zu thematisieren.

6. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Beschlussvorschlag der Verwaltung zum Beschluss zu erheben.

Einstimmig beschlossen Ja 24 Nein 0

Vortrag:

a) Termine:

Donnerstag, 02. Februar	Öffentliche Informationsveranstaltung zum Wellenbad
Dienstag, 07. Februar	Candle-light Schwimmen, Wellenbad
Donnerstag, 09. Februar	Blutspenden
Freitag, 10. Februar	Blutspenden
Dienstag, 14. Februar	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten
Mittwoch, 15. Februar	Verwaltungsrat, GmbH, Zweckverband
Donnerstag, 16. Februar	Faschingskonzert der Musikschule in der Aula der Grundschule, Südstr.
20. – 26. Februar	Obstwoche in der Sauna Wellenbad
Dienstag, 21. Februar	Stadtrat
Montag, 01. Mai	Aufstellen eines Maibaumes und Eröffnung der neuen Stadthalle
Samstag, 06. Mai	Offizieller Festakt zur Eröffnung der neuen Stadthallt

b) Wechsel des Fraktionsvorsitzes bei der CSU-Stadtratsfraktion:

Mit Schreiben vom 23.01.2017 legt das Stadratsmitglied, Frau Christine Geiger, den Fraktionsvorsitz der CSU-Stadtratsfraktion mit sofortiger Wirkung ab. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Mitteilung war der neue Vorsitzende der Verwaltung noch nicht bekannt.

c) Sperrung der Unterführung der Bahntrasse entlang des Schwadergrabens:

Stadtbaumeister Klement informiert die Anwesenden über die Sperrung der Unterführung der Bahntrasse entlang des Schwadergrabens ab 06.02.2017. Der Weg ist aus Gründen der Verkehrssicherheit zu erneuern. Die Bauarbeiten dauern bis voraussichtlich Mai 2017 an. Nach dem Abschluss der Maßnahme erfolgt die künftige Wegeführung auf Gitterroste dauerhaft über dem Schwadergraben.

d) Behandlung offener Anträge:

Derzeit hat sich eine Reihe von Anträgen der Stadtratsfraktionen bei der Verwaltung angehäuft. Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner sichert die Befassung durch den Stadtrat voraussichtlich schon in der Februarsitzung zu. Dabei hebt sie die Gleichbehandlung von allen Antragsstellern hervor.

Zur Kenntnis genommen

Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

Roman Reis
Schriftführung